

Lesefassung der Prüfungsordnung

Prüfungsordnung
des dualen Bachelor-Studiengangs

Angewandte Pflegerwissenschaften

Bachelor of Science (B.Sc.)

Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social
Work

Prüfungsordnung des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social Work der Frankfurt University of Applied Sciences für den dualen Bachelor- Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft vom 18. Juni 2025

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social Work der Frankfurt University of Applied Sciences am 18. Juni 2025, die nachstehende Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft beschlossen.

Die Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main -Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005, S. 519), zuletzt geändert am 21. Juni 2023 (veröffentlicht am 8. August 2023 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences und ergänzt sie.

Die Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 18. August 2025 gemäß § 43 Abs. 5 HES-HG genehmigt

Vorbemerkung:

Der Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft B.Sc. verfolgt das Ziel, Studierende zur Gestaltung innovativer und professioneller Pflege vor allem bei komplexen Pflegebedarfen unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele gemäß dem Pflegeberufegesetz (PflBG) zu befähigen. Mit der hochschulischen Qualifizierung wird vor allem zur Erhöhung der Fachlichkeit von zukünftigen Pflegefachpersonen beigetragen. Die Studierenden werden darüber hinaus in besonderem Maße für die interprofessionelle Zusammenarbeit mit Angehörigen weiterer Health Care Professions in Versorgungsprozessen sowie zur Planung und Durchführung evidenzbasierter, individuell-angepasster und kritisch-reflektierter pflegerischer Versorgung befähigt. Die Absolventinnen und Absolventen tragen schließlich zur Erhöhung der Versorgungsqualität bei, stellen Kontinuität in Versorgungsprozessen sicher und können Pflege wissenschaftlich fundiert und evidenzbasiert gestalten und weiterentwickeln.

Nach erfolgreichem Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung durch erfolgreichen Abschluss der Modulprüfungen und dem Bestehen der staatlichen Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung verleiht die Frankfurt University of Applied Sciences den akademischen Grad Bachelor of Science.

Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“, „Pflegefachmann“ und „Pflegefachperson“ erteilt die zuständige Behörde, gemeinsam mit der Frankfurt University of Applied Sciences.

Der Studiengang ist auf den rechtlichen Grundlagen des Pflegeberufegesetzes (im Folgenden als PflBG bezeichnet) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (im Folgenden als PflAPrV bezeichnet) als vierjähriges Vollzeitstudium konzipiert. Es umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen sowie Praxiseinsätze in Einrichtungen des

Gesundheitswesens. Die Koordination der hochschulischen Pflegeausbildung erfolgt durch die Hochschule.

Inhaltsübersicht

- § 1 Akademischer Grad und Berufszulassung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Qualifikationsziele
- § 4 Regelstudienzeit, Anzahl der ECTS-Punkte (Credit Points)
- § 5 Module
- § 6 Prüfungsleistungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 8 Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- § 9 Prüfungsausschuss zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- § 10 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- § 11 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- § 12 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- § 13 Bachelor-Thesis mit Kolloquium
- § 14 Erfolgreicher Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung, Bachelor-Prüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 15 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 16 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Empfohlener Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modul- und Prüfungsübersicht
- Anlage 3: Modulbeschreibungen
- Anlage 4: Bachelor-Urkunde (Muster)
- Anlage 5: Studienausbildungsvertrag (Muster)
- Anlage 6: Diploma Supplement

Abkürzungen

PfIBG – Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz) vom 17. Juli 2017, in aktuell gültiger Fassung

PfIAPrV – Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung) vom 2. Oktober 2018, in aktuell gültiger Fassung

§ 1 Akademischer Grad und Berufszulassung

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Frankfurt University of Applied Sciences den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) vom 17. Juli 2017, in jeweils aktuell gültiger Fassung, wird die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau Bachelor of Sciences (B.Sc.)“, „Pflegefachmann Bachelor of Sciences (B.Sc.)“ und „Pflegefachperson Bachelor of Sciences (B.Sc.)“ verliehen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft setzt eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 Hessisches Hochschulgesetz voraus. Der duale Bachelor-Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft umfasst praktische Studienphasen und setzt daher einen Studienausbildungsvertrag (Anlage 6) mit einem kooperierenden Unternehmen voraus, der die gesamte Studiendauer umfasst.

§ 3 Qualifikationsziele

Der Bachelor-Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft B.Sc. vermittelt die in § 5 PflBG und § 37 PflBG genannten Ausbildungsziele einschließlich der fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Die Absolventinnen und Absolventen werden qualifiziert, professionelle Pflege vor allem bei komplexen Pflegebedarfen auf Grundlage von wissenschaftsbasierten und -orientierten Entscheidungen eigenverantwortlich zu gestalten und Techniken des pflegewissenschaftlichen Arbeitens sowie Evidence-based Nursing als Methodologie und Methode zur Entwicklung sowie Implementierung von Pflegeinterventionen zu nutzen. Weiterhin planen und gestalten sie die pflegerische Versorgung bei von Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Alter und Behinderung betroffenen Menschen aller Altersgruppen individuell-angepasst sowie kritisch-reflektiert. Hierbei beziehen sie natur- und sozialwissenschaftlich fundierte Gesundheits- und Krankheitskonzepte sowie weitere pflegerelevante Theorien, Pflegephänomene und den Pflegeprozess in ihr pflegerisches Handeln ein. Im Weiteren verfügen sie über Grundlagenwissen in den Bereichen Anatomie, Physiologie und Pathologie und leiten auf dieser Basis pflegerische Interventionen sowie Pflegetechniken ab. Die Absolventinnen und Absolventen werden zudem befähigt, lebenserhaltende Sofortmaßnahmen und Maßnahmen in Notfall-, Krisen- und Katastrophensituationen einzuleiten und Notfallsituationen sowie pflegerisches Handeln unter Einbezug von pflegeethischen Erwägungen zu reflektieren. Darüber hinaus führen die Absolventinnen und Absolventen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation eigenständig und unter Berücksichtigung von vertieftem forschungsbasiertem Wissen durch und analysieren wissenschaftlich begründet Verfahren des Qualitätsmanagements sowie der Qualitätsentwicklung und reflektieren diese kritisch.

Auch den pflegerischen diagnostischen Prozess gestalten die Absolventinnen und Absolventen evidenzbasiert und im Sinne einer verstehenden Pflegediagnostik. Dabei verfügen sie über notwendige Kompetenzen, den Pflegebedarf individuell mithilfe von Assessmentinstrumenten sowie unter Einbezug von unterschiedlichen Informationsquellen und Wissensbeständen zu erheben, Pflegediagnosen abzuleiten, partizipativ pflege- und gesundheitsbezogene Ziele zu entwickeln sowie theoriegeleitet Interventionen mit unterschiedlichen Versorgungslogiken zu steuern und durchzuführen. Die Absolventinnen und Absolventen werden ebenfalls qualifiziert, den Prozess unter Berücksichtigung der organisationalen und strukturellen Rahmenbedingungen kritisch-reflektiert zu steuern und zu gestalten und Möglichkeiten

der Umsetzung von Gesundheitsförderung und Prävention im Rahmen ihres pflegerischen Handelns zu erkennen und zu nutzen.

Bei der Beziehungsgestaltung im pflegerischen Arbeitsbündnis zwischen Menschen mit Pflegebedarf und professionell Pflegenden nutzen die Absolventinnen und Absolventen Kommunikation, Empathie, Fürsorge und Differenzsensibilität als zentrale Bausteine ihres Handelns. Hierbei beziehen sie unterschiedliche Theorien und Diskurse ethischer Auseinandersetzungen ein, reflektieren professionelle Pflegearbeit sowie die eigene Persönlichkeit innerhalb des beruflichen Handelns mit dem Ziel, einen professionellen Habitus sowie ein Berufsverständnis als hochschulisch qualifizierte Pflegefachperson zu entwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, Kommunikations- und Interaktionsprozesse mit Menschen mit einem pflegerischen Unterstützungsbedarf sowie deren Angehörigen professionell zu gestalten und wenden hierbei Grundlagen von Kommunikationstheorien sowie -modellen an. Auch im Rahmen von Information und Schulung setzen sie unterschiedliche Formen und Methoden der Kommunikationsgestaltung sowie Gesprächs- und Kommunikationstechniken reflektiert ein und beraten Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörige auf Grundlage fundierter Beratungsansätze. Dementsprechend werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, Anleitungen sowie Schulungen mit einem geringen Grad an Komplexität durchzuführen.

Zudem analysieren die Absolventinnen und Absolventen Versorgungskontexte und Systemzusammenhänge in Einrichtungen der stationären Akutversorgung sowie der stationären und ambulanten Langzeitversorgung unter Berücksichtigung organisationaler, ökonomischer und (sozial-)rechtlicher Rahmenbedingungen sowie Verfahrensregeln und begleiten den Versorgungsprozess auch im Hinblick auf sektorenübergreifende Aspekte. Zur Gestaltung von Pflegeprozessen nutzen und bewerten sie forschungsgestützte Problemlösungen sowie neue Technologien und reflektieren den Einfluss auf das berufliche Handeln. Sie erschließen sich Grundlagen aktueller Entwicklungen im Bereich der pflege- und gesundheitsbezogenen Versorgung und leiten innovative Versorgungsangebote ab. Die Absolventinnen und Absolventen erkennen eigene sowie teamübergreifende berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe und werden in besonderem Maße für die interprofessionelle Zusammenarbeit in Versorgungsprozessen sowie zur Beurteilung von Ansätzen des Skill- und Grade-Mix befähigt.

Mit dem Ziel, eine Verbesserung im beruflichen Handlungsfeld anzuregen, erschließen sich die Absolventinnen und Absolventen pflegerisch relevante Forschungsfelder, werden befähigt, innovative Lösungsansätze zu implementieren und die Pflege sowie den pflegerischen Beruf als Profession wissenschaftlich weiterzuentwickeln. Hierfür arbeiten Absolventinnen und Absolventen pflegewissenschaftliche Fragestellungen sowie Forschungsdesigns vor dem Hintergrund grundlegender Paradigmen und Methodologien empirischer Sozialforschung aus und reflektieren Forschungsergebnisse im Hinblick auf ihre Aussagekraft sowie Umsetzbarkeit kritisch. Bei der Umsetzung von Praxisprojekten berücksichtigen sie Grundlagen des Projektmanagements und evaluieren die Implementation umgesetzter Maßnahmen.

Entsprechend dem Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) vom 12. Dez. 2023 erwerben die Absolventinnen und Absolventen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung erweiterter heilkundlicher Aufgaben in Bezug auf diabetische Stoffwechsellage, Demenz und chronische Wunden in allen pflegerischen Versorgungssettings (ambulant, langzeitstationär und akut) unter Berücksichtigung aller Altersstufen der zu pflegenden Personen.

Das Studium ist darauf ausgerichtet, die Studierenden im Sinne einer kategorialen Bildung dazu zu befähigen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und dieses mitgestalten zu können. Gerade in der Rolle als Pflegefachperson gilt es Fragen der Verteilungsgerechtigkeit

und des Zugangs zu Gesundheitsleistungen, insbesondere in Bezug auf vulnerable Gruppen, kritisch reflektieren zu können. Aufgabe von Pflegefachpersonen ist die Vertretung von Interessen der zu pflegenden Menschen hinsichtlich ihrer Versorgungsbedarfe und Bedürfnisse. In der Zusammenarbeit mit zu pflegenden Menschen und deren Bezugspersonen werden Sorgprozesse gestaltet, die das gesellschaftliche Zusammenleben maßgeblich mitgestalten. Studierte Pflegefachpersonen haben hier eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in der Ausgestaltung des sozialen Miteinanders in einer Caring Community. Darüber hinaus gilt es, das Bild des Pflegeberufes in der Gesellschaft weiterzuentwickeln, zu professionalisieren, indem pflegerische Expertise in unterschiedlichen Feldern sichtbar wird wie z. B. Quartiersarbeit, Kommunalpolitik, Schule und Kinderbetreuung, Familienberatung oder Seniorenarbeit.

§ 4 Regelstudienzeit, Anzahl der ECTS-Punkte (Credit Points)

- (1) Die Regelstudienzeit dieses Studienprogramms für die Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beträgt acht Semester.
- (2) Das Studienprogramm ist ein modular aufgebautes Vollzeitstudium und ist auf der Basis von Leistungspunkten gemäß dem „European Credit Transfer System (ECTS)“ organisiert.
- (3) Das Studienprogramm umfasst 240 ECTS-Punkte (Credit Points). Ein ECTS-Punkt (Credit Point) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (4) Der studentische Workload verteilt sich auf Präsenzzeiten, Praxiszeiten, Selbstlernzeiten und Prüfungszeiten und berücksichtigt § 30 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung) vom 2. Oktober 2018 (PflAPrV), in jeweils aktuell gültiger Fassung.

§ 5 Module

- (1) Das Studienprogramm umfasst insgesamt 31 Pflichtmodule.
- (2) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte (Credit Points) und die Art und Dauer der jeweiligen Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Modul- und Prüfungsübersicht (Anlage 2) und den Modulbeschreibungen (Anlage 3).
- (3) Um das Erreichen des Studienziels nach § 37 PflBG sicherzustellen, dürfen Fehlzeiten von 20% der insgesamt im Studienverlauf eingeplanten theoretischen und praktischen Ausbildungszeiten nicht überschritten werden (§ 30 Absatz 6 PflAPrV)). Die Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen wird deswegen überprüft.

§ 6 Prüfungsleistungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) Die Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird in der Modulbeschreibung (Anlage 3) geregelt.
- (2) Die Modulprüfungsleistungen bzw. die Modulteilprüfungsleistungen der Module 24 bis 28 und 30 stellen die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 32 PflAPrV dar, die sich in einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil gliedert.
- (3) Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Module 24 bis 28 und 30 auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss in englischer oder einer anderen Sprache abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungsleistung oder alle dem Modul zugeordneten Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Module 1 bis 23 und für das Modul 29 ist § 15 der AB Bachelor/Master zugrunde zu legen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Module 24 bis 28 und 30 gilt die Bewertungsskala nach § 8 Absatz 6 dieser Prüfungsordnung.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Nichtbestandene Modulprüfungsleistungen und Modulteilprüfungsleistungen in den Modulen 1 bis 23 und in dem Modul 29 sind zweimal wiederholbar.
- (2) Eine dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung in den Modulen 1 bis 23 und dem Modul 29 ist einmalig pro Studiengang möglich, wenn die Studierende oder der Studierende dies schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt.
- (3) Die Modulprüfungsleistungen der Module 24 bis 28 und 30 können nur einmal wiederholt werden.
- (4) Die Modulprüfungsleistung Bachelor-Thesis mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.
- (5) Bestandene Modulprüfungsleistungen und Modulteilprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 8 Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung umfasst gemäß § 32 PflAPrV einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
- (2) Die schriftlichen Modulprüfungen der Module 25, 26, 27 und die schriftliche Modulteilprüfungsleistung des Moduls 30 stellen die vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten gemäß § 35 der PflAPrV dar und bilden zusammen den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung.
- (3) Die mündliche Modulprüfung des Moduls 28 und die mündliche Modulteilprüfungsleistung des Moduls 30 bilden den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 36 PflAPrV.
- (4) Die praktische Modulprüfungen des Moduls 24 und die praktische Modulteilprüfungsleistung des Moduls 30 bilden den praktischen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 37 der PflAPrV.
- (5) Die Grundlage der Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 2 bis 4 sind die Kompetenzen aus der Anlage 3 der PflAPrV, denen die Lernergebnisse der jeweiligen Module (Anlage 3 zur Prüfungsordnung) entsprechen.
- (6) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind, wird gemäß § 17 PflAPrV die folgende Notenskala zugrunde gelegt:

| Erreichter Wert | Note | Notendefinition |
|---------------------|---------------------|--|
| Bis unter 1,50 | sehr gut (1) | Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht. |
| 1,50 bis unter 2,50 | gut (2) | Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht. |
| 2,50 bis unter 3,50 | befriedigend (3) | Eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht. |
| 3,50 bis unter 4,50 | ausreichend (4) | Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. |
| 4,50 bis unter 5,50 | mangelhaft (5) | Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |

| | | |
|---------|-------------------|--|
| ab 5,50 | ungenügend (6) | Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |
|---------|-------------------|--|

- (7) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote des schriftlichen Teils nach § 10, der mündliche Teil nach § 11 und der praktische Teil nach § 12 dieser Satzung jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist. Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile gebildet.
- (8) Für Versäumnis und Rücktritt von den Modulprüfungen in den Modulen 24 bis 28 und des Moduls 30 gelten §§ 20 und 21 PflAPrV sowie § 16 AB Bachelor/Master. Die Prüfungsausschussvorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 9 dieser Satzung in Verbindung mit § 33 PflAPV entscheiden über die Genehmigung des Rücktritts.
- (9) Zur Zulassung zu den Modulprüfungen der Module 24 bis 28 und 30 muss zusätzlich zu § 9 AB Bachelor/Master eine Zulassung durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung zur jeweiligen Prüfung vorliegen. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung entscheiden über die Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen 24 bis 28 und 30 auf Antrag der oder des Studierenden und auf Grundlage der vorliegenden Voraussetzungen zur Teilnahme an der jeweiligen Modulprüfungsleistung gemäß Anlage 3.
- (10) Für den Nachteilsausgleich in den Modulen 24 bis 28 und 30 gelten anstelle des § 10 Abs. 4 AB Bachelor/Master die folgenden besonderen Bestimmungen nach § 12 PflAPrV: Die besonderen Belange von zu prüfenden Personen mit Behinderung oder Beeinträchtigung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen. Ein entsprechender individueller Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind darüber in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Behörde entscheidet, ob dem schriftlichen oder elektronischen Antrag zur Nachweisführung ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind. Aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgehen. Die zuständige Behörde bestimmt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, in welcher geänderten Form die gleichwertige Modulprüfung zu erbringen ist. Zur Festlegung der geänderten Form gehört auch eine Verlängerung der Schreib- oder Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich nicht verändert werden. Die Entscheidung der zuständigen Behörde wird der zu prüfenden Person in schriftlicher Form bekannt gegeben.
- (11) Für den Umgang mit Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen bei Modulprüfungen der Module 24 bis 28 und 30 gelten § 22 PflAPrV und § 17 AB Bachelor/Master.
- (12) Für die Einsicht in die Prüfungsunterlagen/Prüfungsakten in den Modulen 24 bis 28 und 30 gelten anstelle des § 28 AB Bachelor/Master die folgenden besonderen Bestimmungen gemäß § 23 PflAPrV: Auf Antrag ist der zu prüfenden Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

Darüber hinaus umfasst das Recht zur Einsicht auch das Recht der Studierenden oder des Studierenden, sich Notizen über Bewertungen, Gutachten und Protokolle zu machen.

§ 9 Prüfungsausschuss zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) Zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung wird ein Prüfungsausschuss gemäß § 33 PflAPrV gebildet. Dieser besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:
- a. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
 - b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule,
 - c. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das Fach berufen ist, und einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen,
 - d. sowie mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist,
 - e. für die Prüfung der Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten durch hochschulisch ausgebildete Pflegefachkräfte nach § 37 Absatz 2 Satz 2 des PflBG im Modul 30 müssen dem Prüfungsausschuss zusätzlich zu den in lit. a-d genannten Personen zwei ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer angehören; die ärztlichen Fachprüferinnen und Fachprüfer sollen die studierenden Personen in den selbständigen und eigenverantwortlichen Kompetenzen zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten unterrichtet haben, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind.

Die Prüferinnen oder Prüfer nach c oder d müssen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des PflBG verfügen.

- (2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 lit. a sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Hochschule bestimmt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 lit. b sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 lit. a und Absatz 1 Satz 2 lit. b geführt. Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 lit. a wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch die zuständige Behörde unterstützt.
- (4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen gemeinsam auf Vorschlag der Hochschule die Prüferinnen oder Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (5) Die Vorsitzenden sind jeweils berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.
- (6) Die Befugnisse des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung beschränkt sich auf die staatlichen Prüfungen gemäß § 8 Abs. 2 bis 4. Von dieser Ausnahme unberührt besteht die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft gemäß § 5 AB Bachelor/Master für die Aufgaben nach § 5 und § 6 AB Bachelor/Master.

§ 10 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung besteht gemäß § 35 der PflAPrV aus den drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten der Modulprüfungen der Module 25, 26 und 27 und der schriftlichen Modulteilprüfungsleistung des Moduls 30.

- (2) Die Aufgaben für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten nach Abs. 1 werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung ausgewählt. Die Konzeption der Modulprüfungen der Module 25, 26 und 27 sowie der schriftlichen Modulteilprüfungsleistung des Moduls 30 berücksichtigen die Lernergebnisse des jeweiligen Moduls gemäß Anlage 3 der Prüfungsordnung und § 35 Abs. 3 PflAPrV. In den Aufsichtsarbeiten sind schriftlich gestellte fallbezogene Aufgaben zu bearbeiten.
- (3) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 dauern jeweils mindestens 120 Minuten. Sie werden in der Regel an drei aufeinander folgenden Werktagen in Räumen der Frankfurt University of Applied Sciences durchgeführt. Die aufsichtführenden Personen werden durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs bestimmt. Die schriftliche Modulteilprüfungsleistung des Moduls 30 ist an einem gesonderten Werktag durchzuführen.
- (4) Die Modulprüfungen in den Modulen 25, 26 und 27 werden jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c benotet. Die schriftliche Modulteilprüfungsleistung des Moduls 30 wird jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e benotet. Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel.
- (5) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede der vier Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (6) Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil nach § 8 Abs. 7 ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung als das arithmetische Mittel aus den Noten der schriftlichen Modulprüfungen der Module 25, 26 und 27 sowie der schriftlichen Modulteilprüfungsleistung des Moduls 30. Für die Bewertung werden die Noten gemäß § 17 PflAPrV zugrunde gelegt.

§ 11 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) Die Modulprüfung des Moduls 28 und die mündliche Modulteilprüfungsleistung des Moduls 30 bilden den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 36 PflAPrV.
- (2) Die Konzeption der Modulprüfung des Moduls 28 und der mündlichen Modulteilprüfungsleistung des Moduls 30 berücksichtigen die Lernergebnisse der Module gemäß Anlage 3 der Prüfungsordnung und § 36 Abs. 1 und Abs. 3 PflAPrV. Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden wird am Prüfungstag unmittelbar vor Ablegen der Prüfungsleistung in den Räumen der Frankfurt University of Applied Sciences eine 45-minütige Vorbereitungszeit unter Aufsicht in den Räumen der Hochschule gewährt.
- (4) Die Modulprüfung im Modul 28 werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c abgenommen und benotet. Die mündliche Modulteilprüfungsleistung des Moduls 30 wird von zwei ärztlichen Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen, haben aber gem. § 33 Abs. 5 PflAPrV kein Fragerecht.
- (5) Die Note für die im jeweiligen Modul erbrachte Prüfungsleistung bzw. Teilprüfungsleistung wird als das arithmetische Mittel aus den Noten der Prüferinnen und Prüfer gebildet. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung bilden die Prüfungsnote als das arithmetische Mittel aus den Noten des Moduls 28 und der Teilprüfungsleistung des Moduls 30 für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. Für die Bewertung werden die Noten gemäß § 17 PflAPrV zugrunde gelegt.

- (6) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen gemäß § 11 Abs. 4 Satz der AB Bachelor/Master, die darüber hinaus Ablauf und vorkommende Unregelmäßigkeiten beinhaltet.

§ 12 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) Die Modulprüfung des Moduls 24 und die fachpraktische Modulteilprüfungsleistung des Moduls 30 bilden den praktischen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung.
- (2) Die Prüfungen finden in realen und hochkomplexen Pflegesituationen statt, die durch mindestens eine prüfende Person ausgewählt werden. Die Aufgabe für die Modulprüfung des Moduls 24 umfasst den Kompetenzbereich gem. § 37 Abs. 1 Nr. 1 PflAPrV und wird auf Vorschlag von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung bestimmt. Die Aufgabe für die Modulteilprüfungsleistung des Moduls 30 umfasst den Kompetenzbereich gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 PflAPrV und wird auf Vorschlag von mindestens einer ärztlichen Fachprüferin oder einem ärztlichen Fachprüfer gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung bestimmt. Die Konzeption der Modulprüfungen des Moduls 24 und der Modulteilprüfungsleistung des Moduls 30 berücksichtigen die Lernergebnisse der Module gemäß Anlage 3 der Prüfungsordnung und § 37 Abs. 2 bis 5a PflAPrV.
- (3) Die Modulprüfung im Modul 24 wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d abgenommen und benotet. Die Modulteilprüfungsleistung im Modul 30 wird von zwei ärztlichen Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e abgenommen und bewertet. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen, haben aber gem. § 33 Abs. 5 PflAPrV kein Fragerecht.
- (4) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung die Prüfungsnote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel.
- (5) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. Für die Bewertung werden die Noten gemäß § 17 PflAPrV zugrunde gelegt.
- (6) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen gemäß §§ 18 und 38 PflAPrV.

§ 13 Bachelor-Thesis mit Kolloquium

- (1) Der Bearbeitungsumfang für das Modul Bachelor-Thesis mit Kolloquium beträgt 15 ECTS-Punkte, dabei entfallen zwölf ECTS-Punkte auf die Bachelor-Thesis und drei ECTS-Punkte auf das Kolloquium.
- (2) Bei der Meldung zur Bachelor-Thesis sind vorzulegen:
 - a. der Nachweis, dass 180 ECTS-Punkte im Bachelor-Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft erworben wurden,
 - b. die schriftliche Einverständniserklärung der Referentin oder des Referenten, dass sie oder er die Betreuung der Abschlussarbeit übernimmt.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Bachelor-Thesis und legt die Prüferinnen oder die Prüfer fest.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe der Bachelor-Thesis bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis beträgt neun Wochen. Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Thesis erfolgt mit dem Tag der Zulassung der Studierenden oder des Studierenden zur Bachelor-Thesis durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Das Modul Bachelor-Thesis mit Kolloquium kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss in englischer oder in einer anderen Sprache absolviert werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern.
- (6) Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht ausschließlich über ein an der Frankfurt UAS eingesetztes elektronisches Abgabesystem einzureichen. Der Bachelor-Thesis muss eine digital unterschriebene Versicherung beigefügt werden, dass die oder der Studierende die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat (Eigenständigkeitserklärung). Eine einfache elektronische Signatur in Form des Scans der handschriftlichen Unterschrift ist ausreichend. Nicht ausreichend sind maschinell erzeugte Unterschriften. Wird die Eigenständigkeitserklärung als Statusindikator („Flag“) im elektronischen Abgabesystem der Hochschule eingebettet, ersetzt dieser die einfache elektronische Signatur.
- (7) Kann der Abgabetermin aus Gründen, welche die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird auf Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 8 S. 1 AB Bachelor/Master um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen verlängert. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Studierende oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Wird infolge des Rücktritts ein neues Thema für die Bachelor-Thesis ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (8) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmalig und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (9) Die Bachelor-Thesis wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelor-Arbeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Der Prüfungsausschuss holt die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ein, wenn die Beurteilungen der Prüfenden um mehr als zwei Noten voneinander abweichen oder wenn eine oder einer der Prüfenden die Bachelor-Thesis als "nicht ausreichend" beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der Drittprüferin oder des Drittprüfers aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- (10) Die Bachelor-Thesis ist Gegenstand eines Abschluss-Kolloquiums. Als Bestandteil des Moduls Bachelor-Thesis mit Kolloquium muss das Kolloquium durchgeführt werden, um das

Modul abzuschließen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium setzt das Bestehen der Bachelor-Thesis voraus und findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Thesis stattfinden. Das Ergebnis des Kolloquiums geht mit einem Gewicht von 25% in die Bewertung des Moduls Bachelor-Thesis mit Kolloquium ein.

§ 14 Erfolgreicher Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung, Bachelor-Prüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die hochschulische Pflegeausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl die Bachelor-Prüfung als hochschulischer Prüfungsteil als auch der staatliche Prüfungsteil und damit die Module 1 bis 31 bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen wie folgt:
 - a. aus der Note des Moduls der Bachelor-Thesis mit Kolloquium und
 - b. dem arithmetischen Mittel der Noten der übrigen 30 Modulemit einer Gewichtung von 20% für das Modul Bachelor-Thesis mit Kolloquium und 80% für das arithmetische Mittel der Noten der übrigen 30 Module.
- (3) Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile der staatlichen Prüfung gebildet.

§ 15 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Nach erfolgreich bestandener hochschulischer Pflegeausbildung (erfolgreich bestandene Bachelor-Prüfung und erfolgreich bestandene staatliche Prüfung) erhält die Studierende oder der Studierende ein Bachelor-Zeugnis, die Bachelor-Urkunde und ein Diploma Supplement nach Maßgabe des § 22 AB Bachelor/Master.
- (2) Das Bachelor-Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung (erfolgreich bestandene Bachelor-Prüfung und erfolgreich bestandene staatliche Prüfung) stellt die Frankfurt University of Applied Sciences im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde aus. Das Zeugnis weist das Ergebnis und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aus. Das Ergebnis und die Gesamtnote der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung werden im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite (in den Amtlichen Mitteilungen) der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 21. Juli 2021 wird aufgehoben. Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, können noch bis Ablauf des Sommersemesters 2028 (30. September 2028) ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 21. Juli 2021 abschließen, danach setzen sie ihr Studium gemäß dieser Prüfungsordnung fort.
- (4) Beim Wechsel in die Prüfungsordnung vom 18. Juni 2025 werden Leistungen, die nach der Prüfungsordnung vom 21. Juli 2021 erbracht wurden, durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

Frankfurt am Main, _____

Prof. Dr. Barbara Klein

Die Dekanin des Fachbereichs

Fb 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social Work

Frankfurt University of Applied Sciences

Lesefassung der Prüfungsordnung

Empfohlener Studienverlaufsplan B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft / Anlage 1 zur Prüfungsordnung

| Angewandte Pflegewissenschaften (B.Sc.) | | | | | | | |
|--|---|--|---|--|--|--|-------|
| 8. Semester | Modul 30 Erweiterte Heilkundliche Aufgaben 15 CP | | | Modul 31 Bachelor-Thesis mit Kolloquium 15 CP | | 30 CP | |
| 7. Semester | Modul 24 Pflegerische Handlungsexpertise II 10 CP | Modul 25 Leben unter den Bedingungen von akutkritischen Krankheiten IV 5 CP | Modul 26 Leben unter den Bedingungen von chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten IV 5 CP | Modul 27 Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung III 5 CP | Modul 28 Aktuelle Entwicklungen und Innovationen in Pflege und Gesundheitsversorgung 5 CP | 30 CP | |
| 6. Semester | Modul 22 Pflegerische Handlungsexpertise I 15 CP | | Modul 29 Interdisziplinäres Studium Generale 5 CP | Modul 23 Klinisches Lehrforschungsprojekt 10 CP | | 30 CP | |
| 5. Semester | Modul 18 Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis II 10 CP | Modul 19 Pflege als Profession 5 CP | Modul 20 Beratung, Anleitung und Schulung 5 CP | Modul 21 Pflege- und Gesundheitsforschung 10 CP | | 30 CP | |
| 4. Semester | Modul 14 Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis I 10 CP | Modul 15 Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten III 10 CP | | Modul 16 Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung II 5 CP | Modul 17 Sozialpolitische und rechtliche Grundlagen 5 CP | 30 CP | |
| 3. Semester | Modul 11 Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis III 10 CP | | Modul 12 Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Nerven- und Hormonsystems und der Sinnesorgane 15 CP | | Modul 13 Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen 5 CP | 30 CP | |
| 2. Semester | Modul 2 Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis I und II 10 CP | Modul 7 Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf- und Gefäßsystems, des Blut-, Lymph- und Immunsystems, sowie des Haut- und Bewegungssystems 10 CP | Modul 6 Konzepte von Gesundheit und Krankheit 5 CP | Modul 8 Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten II 5 CP | Modul 9 Pflegebedarfsermittlung und Pflegeprozessgestaltung 5 CP | Modul 10 Grundlagen professioneller Kommunikationsgestaltung 5 CP | 30 CP |
| 1. Semester | Modul 1 Grundlagen der Pflegewissenschaft und wissenschaftliches Arbeiten 5 CP | | Modul 3 Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten I 5 CP | Modul 4 Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung I 5 CP | Modul 5 Caring und Ethik professioneller Sorgearbeit 5 CP | | 30 CP |

- Aufbau pflegerischer Expertise in der beruflichen Handlungspraxis
- Medizinische Grundlagen pflegerischen Handelns und Pflegeprozessgestaltung
- Pflegerisches Handeln wissenschaftlich fundiert verstehen und weiterentwickeln
- Pflegerisches Handeln in gesundheitsbezogenen Lebenslagen
- Pflegerisches Selbstverständnis und Rollenerweiterungen
- Gesellschaftswissenschaftliche, rechtliche und politische Grundlagen

Modul- und Prüfungsübersicht B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft

- Anlage 2 zur Prüfungsordnung –

(Module – CP – Dauer – Prüfungsform – Sprache d. Moduls)

| Nr. | Modultitel | ECTS [CP] | Dauer [Sem.] | Prüfungsform | Sprache |
|-------------|---|--------------|-----------------|---|---------|
| 1. Semester | | | | | |
| 1 | Grundlagen der Pflegewissenschaft und wissenschaftliches Arbeiten | 5 | 1 | Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen) | Deutsch |
| 3 | Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten I | 5 | 1 | Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) | Deutsch |
| 4 | Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung I | 5 | 1 | Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) | Deutsch |
| 5 | Caring und Ethik professioneller Sorgearbeit | 5 | 1 | Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen) | Deutsch |
| 2. Semester | | | | | |
| 2 | Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis I und II | 10 | 2 | Portfolioprüfung bestehend aus drei Werkstücken: 1. Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten), Gewichtung 33% 2. schriftliche Ausarbeitung/Reflexion (Bearbeitungszeit 4 Wochen) Gewichtung 33% 3. schriftliche Ausarbeitung über die Pflegebedarfserhebung (Bearbeitungszeit 1 Woche) Gewichtung 34% | Deutsch |
| 6 | Konzepte von Gesundheit und Krankheit | 5 | 1 | Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen) | Deutsch |
| 7 | Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf- und Gefäßsystems, des Blut-, Lymph- und Immunsystems, sowie des Haut- und Bewegungssystems | 10 | 2 | Zwei Teilprüfungsleistungen: 1. Fachpraktische Prüfung (mindestens 20, höchstens 30 Minuten); Gewichtung 50% 2. Klausur (120 Minuten); Gewichtung 50% | Deutsch |
| 8 | Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten II | 5 | 1 | Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) | Deutsch |
| 9 | Pflegebedarfsermittlung und Pflegeprozessgestaltung | 5 | 1 | Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen) | Deutsch |
| 10 | Grundlagen professioneller Kommunikationsgestaltung | 5 | 1 | Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) | Deutsch |
| 3. Semester | | | | | |

| Nr. | Modultitel | ECTS [CP] | Dauer [Sem.] | Prüfungsform | Sprache |
|--------------------|---|-----------|--------------|--|---------|
| 11 | Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis III | 10 | 1 | Portfolioprüfung bestehend aus zwei Werkstücken: 1. Schriftliche Ausarbeitung Evidenzbasierte Pflege (Bearbeitungszeit 4 Wochen) Gewichtung 50% 2. Schriftliche Ausarbeitung Pflegeplanung/Reflexion (Bearbeitungszeit 1 Woche) Gewichtung 50% | Deutsch |
| 12 | Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Nerven- und Hormonsystems und der Sinnesorgane | 15 | 1 | Zwei Teilprüfungsleistungen: 1. Klausur (120 Minuten); Gewichtung 50% 2. Fachpraktische Prüfung (mindestens 20, höchstens 30 Minuten); Gewichtung 50% | Deutsch |
| 13 | Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen | 5 | 1 | Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen) | Deutsch |
| 4. Semester | | | | | |
| 14 | Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis I | 10 | 1 | Portfolioprüfung bestehend aus zwei Werkstücken: 1. Schriftliche Ausarbeitung Evidenzbasierte Pflege (Bearbeitungszeit 4 Wochen) Gewichtung 50% 2. Schriftliche Ausarbeitung/Reflexion (Bearbeitungszeit 1 Woche) Gewichtung 50% | Deutsch |
| 15 | Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten III | 10 | 1 | Klausur (120 Minuten) | Deutsch |
| 16 | Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung II | 5 | 1 | Klausur (120 Minuten) | Deutsch |
| 17 | Sozialpolitische und rechtliche Grundlagen | 5 | 1 | Klausur (120 Minuten) | Deutsch |
| 5. Semester | | | | | |
| 18 | Vertiefung pflegerische Handlungspraxis II | 10 | 1 | Portfolioprüfung bestehend aus zwei Werkstücken: 1. Schriftliche Ausarbeitung Beratung/Anleitung in pflegerischen Settings (Bearbeitungszeit 4 Wochen) Gewichtung 50% | Deutsch |

| Nr. | Modultitel | ECTS [CP] | Dauer [Sem.] | Prüfungsform | Sprache |
|--------------------|---|-----------|--------------|---|---------|
| | | | | 2. Schriftliche Ausarbeitung/Reflexion einer Beratungs-/Anleitungssituation (Bearbeitungszeit 1 Woche) Gewichtung 50% | |
| 19 | Pflege als Profession | 5 | 1 | Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen) | Deutsch |
| 20 | Beratung, Anleitung und Schulung | 5 | 1 | Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) | Deutsch |
| 21 | Pflege- und Gesundheitsforschung | 10 | 1 | Zwei Teilprüfungsleistungen: 1. Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen); Gewichtung: 50%) 2. Klausur (120 Minuten); Gewichtung: 50% | Deutsch |
| 6. Semester | | | | | |
| 22 | Pflegerische Handlungsexpertise I | 15 | 1 | Fachpraktische Prüfung (mindestens 120, höchstens 180 Minuten) | Deutsch |
| 23 | Klinisches Lehrforschungsprojekt | 10 | 1 | Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen) | Deutsch |
| 29 | Interdisziplinäres Studium Generale | 5 | 1 | Projektarbeit (Bearbeitungszeit: Variabel, je nach Modulexemplar) mit Präsentation (Präsentationszeit: variabel, je nach Modulexemplar) | Deutsch |
| 7. Semester | | | | | |
| 24 | Pflegerische Handlungsexpertise II | 10 | 1 | Fachpraktische Prüfung (mind. 200, höchstens 240 Minuten und einer angemessenen Vorbereitungszeit) | Deutsch |
| 25 | Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen Krankheiten IV | 5 | 1 | Klausur (180 Minuten) | Deutsch |
| 26 | Leben unter den Bedingungen von chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten IV | 5 | 1 | Klausur (180 Minuten) | Deutsch |
| 27 | Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung III | 5 | 1 | Klausur 180 Minuten) | Deutsch |
| 28 | Aktuelle Entwicklungen und Innovationen in Pflege und Gesundheitsversorgung | 5 | 1 | Mündliche Prüfung (mindestens 30, höchstens 45 Minuten) | Deutsch |
| 8. Semester | | | | | |

| Nr. | Modultitel | ECTS [CP] | Dauer [Sem.] | Prüfungsform | Sprache |
|-----|-----------------------------------|-----------|--------------|--|---------|
| 30 | Erweiterte Heilkundliche Aufgaben | 15 | 1 | 3 Teilprüfungsleistungen: 1) Fachpraktische Prüfung (mindestens 180, höchstens 240 Minuten) 2) Klausur (120 Minuten) 3) Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) | Deutsch |
| 31 | Bachelor-Thesis mit Kolloquium | 15 | 1 | Bachelor-Thesis (Bearbeitungszeit 9 Wochen) mit Kolloquium (mindestens 30, höchstens 45 Minuten) | Deutsch |

Modulbeschreibungen: Angewandte Pflegewissenschaft Bachelor of Science (B.Sc.)

- Anlage 3 zur Prüfungsordnung –

Modul 1: Grundlagen der Pflegewissenschaft und wissenschaftliches Arbeiten

| | |
|--|---|
| Modultitel | Grundlagen der Pflegewissenschaft und wissenschaftliches Arbeiten |
| Modulnummer | 1 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 1. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | b. Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen) |
| b. Modulprüfung | |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • fassen wissenschaftliche (auch englischsprachige) Texte selbständig zusammen und geben deren Kernaussagen wieder • beurteilen wissenschaftliche Texte und schätzen deren Relevanz für das eigene Erkenntnis- und Arbeitsinteresse ein • unterscheiden unterschiedliche Formen wissenschaftlicher Textgattungen und erläutern deren Bedeutung für das selbständige wissenschaftliche Arbeiten <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • gliedern wissenschaftliche Arbeiten und entfalten konsistente und kohärente Argumentationsstränge • entwickeln und operationalisieren eine wissenschaftliche Fragestellung und bearbeiten diese in einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit • entwerfen Zeit- und Arbeitspläne und strukturieren den Prozess beim Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit • nutzen geeignete Methoden der Literaturrecherche und -beschaffung und bewerten die Relevanz sowie Güte der gefundenen Literatur für das jeweilige wissenschaftliche Arbeitsanliegen • nutzen korrekte Terminologie, Orthographie und Syntax und erweitern ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit <p>Kommunikation und Kooperation</p> |

| | |
|-------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> gestalten in arbeitsteiligen Kontexten des wissenschaftlichen Arbeitens die gemeinsame Zusammenarbeit diskursiv und konstruktiv strukturieren Gruppenarbeit effizient und berücksichtigen Gruppenphasen und deren Charakteristiken in arbeitsteiligen Zusammenhängen <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> diskutieren die Bedeutung wissenschaftstheoretischer Grundlagen diskutieren Pflege als Wissenschafts- und Praxisdisziplin und benennen verschiedene Formen von Wissen in der Pflege reflektieren die Grundlagen und Methoden der evidenzbasierten Pflege (EbN) und sind sich der hieraus ergebenden Anforderungen an den Einbezug forschungsbasierten Wissens in das eigene berufliche Handeln bewusst beurteilen ihren eigenen Arbeits- und Lerntypus sowie die eigenen motivationalen Strukturen und begründen die professionelle Notwendigkeit zum lebenslangen Lernen der individuellen Wissensaneignung und Kompetenzbildung |
| Inhalte des Moduls | <p>Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens</p> <p>Grundlagen der Pflegewissenschaft</p> <p>Englisch als Wissenschaftssprache</p> |
| Lehrformen des Moduls | Seminar, Übung, Gruppenarbeit, blended learning |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |

Modul 2: Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis I und II

| | |
|---|---|
| Modultitel | Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis I und II |
| Modulnummer | 2 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Zwei Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 1. und 2. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 10 CP / 300 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung | <p>a. Keine</p> <p>b. Portfolioprüfung bestehend aus drei Werkstücken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsentation (mindestens 5, höchstens 10 Minuten) „Ankommen in der Praxis“, Gewichtung 33% 2. schriftliche Ausarbeitung/Reflexion über das Sammeln von Informationen und das Führen von Aufnahmegesprächen (Bearbeitungszeit 4 Wochen) Gewichtung 33% 3. schriftliche Ausarbeitung über die Pflegebedarfserhebung (Bearbeitungszeit 1 Woche) Gewichtung 34% <p>Die Portfolioprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht sind.</p> |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Hinweise zur inhaltlichen Ausrichtung des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden vertiefen <u>aufbauend auf die Hospitationen sowie Modul 1 im ersten Semester Einblicke</u> ihrer bereits erworbenen Kompetenzen. Im Modul werden das arbeitsverbundene sowie arbeitsgebundene Lernen fokussiert • Die Studierenden führen pflegerische Handlungen bei Menschen mit einem <u>geringen Grad an Pflegebedürftigkeit</u> selbständig durch • Die Lernsituationen orientieren sich am Hilfe- und Unterstützungsbedarf der zu pflegenden Menschen und variieren je nach Versorgungsbereich, der vom Träger zugewiesen wurde • Die Studierenden stimmen ihre Entscheidungen weitgehend mit Pflegefachpersonen ab und führen die Pflege bei Menschen mit einem höheren Grad der Pflegebedürftigkeit gemeinsam mit ihnen durch <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • beobachten und kommunizieren Veränderungen des Gesundheitszustandes von pflegebedürftigen Menschen, erheben den Unterstützungsbedarf sowie Bedürfnisse und Wünsche von zu pflegenden Menschen, planen gemeinsam mit pflegebedürftigen Menschen Pflegeinterventionen, führen |

diese durch, evaluieren und passen sie bei Bedarf situativ an (Pflegeprozess)

- beginnen evidenzbasierte Pflegediagnostik (inkl. der Anwendung von Assessmentinstrumentarien) sowie evidenzbasierte pflegetherapeutische Maßnahmen/Interaktion anzuwenden sowie Pflegekonzepte, -theorien und Expertenstandards/Leitlinien in ihr pflegerisches Handeln zu integrieren
- planen Handlungsabläufe unter Anwendung hygienischer Prinzipien, beginnen ihren Arbeitsprozess zu strukturieren und Prioritäten zu setzen
- unterstützen zu pflegende Menschen mit einem geringen Grad an Pflegebedürftigkeit nach vorliegender Planung (u. a. in deren Mobilität, bei der Selbstversorgung) und gestalten körperbezogene Pflegehandlungen in der Basispflege (u. a. Körper- und Mundpflege, Anreichen von Speisen und Getränken, Versorgung mit Inkontinenzmaterialien)
- integrieren erste Ansätze von Anleitung, Schulung und Beratung in die Pflegeprozessgestaltung
- nehmen an ärztlich veranlassten Maßnahmen der Diagnostik und Therapie teil
- handeln in lebensbedrohlichen sowie in Krisen- oder Katastrophensituationen zielgerichtet unter Berücksichtigung der eigenen Grenzen und reflektieren den Aspekt der Patientensicherheit (sowie weiterhin Sicherheitsrisiken, Abläufe in Notfallsituationen, Brandschutz)
- berücksichtigen bereits bekannte Gesetze und Vorschriften im Rahmen ihres pflegerischen Handelns
- nutzen unterschiedliche Informationsquellen in der Erhebung von Daten (auch Pflegedokumentationssystem), synthetisieren Daten, die für die Ausgestaltung pflegerischer Handlungen und des Pflegeprozesses notwendig sind

Kommunikation und Kooperation

- setzen Pflege als Partizipations-, Verstehens- und Aushandlungsprozess um
- erkennen und beantworten Kommunikations- sowie Informationsbedürfnisse zu pflegender Menschen sowie ihrer Bezugspersonen
- setzen non-verbale Interaktion, insbesondere Momente leib-körperlicher Interaktion und pflegerischer Berührung bewusst ein und reflektieren diese
- wenden erste Ansätze von Kommunikationstechniken sowie -konzepte im verbalen Bereich, innerhalb einer spezifizierten Pflegebeziehung je nach Setting (Akutpflege, Altenheim, ambulanter Bereich) an und reflektieren diese
- setzen körperliche und sprachliche Kommunikationsformen ein, reflektieren die Auswirkung professioneller Berührung und entwickeln Bewegungs- und Berührungskompetenz im eigenen Körper
- identifizieren Aufgaben und Verantwortlichkeiten im interprofessionellen Versorgungsprozess, nutzen eine pflegfachlich begründete Fachsprache, begründen die Ausgestaltung des Pflegeprozesses gegenüber anderen Berufsgruppen und wirken an Entscheidungsfindungsprozessen im interprofessionellen Team mit
- arbeiten kooperativ, setzen sich in Teams für eine verständigungs- und lösungsorientierte Kommunikationskultur ein und bauen professionelle Beziehungen auf
- vertreten die Interessen von zu pflegenden Menschen und können fachbezogene Positionen argumentativ verteidigen
- sprechen zu pflegende Menschen auf ihre Gesundheitsüberzeugungen und ihre Gewohnheiten in verschiedenen Bereichen der Selbstpflege (u. a. Haut- und Körperpflege, Ernährung und Ausscheidung, Schlaf) an und

| | |
|-------------------------|--|
| | <p>integrieren Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention (u. a. Prophylaxen)</p> <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • beginnen eigene Kompetenzen durch den Einbezug aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fortlaufend weiterzuentwickeln • beginnen sich in Teams und Bereiche von Gesundheitseinrichtungen zu integrieren, reflektieren feldspezifische Logiken und setzen sich mit diesen kritisch auseinander • reflektieren und deuten das pflegerische Handeln sowie Pflegephänomene aus unterschiedlichen Perspektiven und Rollen • erwerben erste Pflegeerfahrungen und reflektieren, rekonstruieren und analysieren diese (u. a. in Bezug auf Anforderungen, Dissonanzen, Spannungsfelder sowie die Komplexität pflegerischen Handelns, Umgang mit Scham, Ekel etc.) • beginnen den eigenen pflegerischen Habitus (Haltung) sowie eigene Umgangsweisen auch im Kontrast zu zentralen Wertvorstellungen der Pflege zu identifizieren und handeln ethisch reflektiert • lernen eigene Grenzen (bspw. Angst, Unsicherheit) in Bezug auf ihr pflegerisches Handeln kennen, identifizieren und nutzen eigene Ressourcen • reflektieren ihre jeweiligen Wahrnehmungs-, Kommunikations- und Handlungsmuster • reflektieren eigene Bewältigungsstrategien, beginnen Faktoren der Resilienz und/oder (drohender) Über- bzw. Unterforderung zu erkennen und nehmen Unterstützungsangebote an (Selbstfürsorge) • beginnen Strategien der persönlichen Gesunderhaltung einzusetzen • übernehmen Verantwortung für ihr Handeln und begründen dieses unter Berücksichtigung ethischer Reflexion |
| Inhalte des Moduls | <p>Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis</p> <p>Selbst- und Praxisreflexion</p> |
| Lehrformen des Moduls | <p>Praxisbegleitende Reflexionsangebote (reflektierende Praxisbegleitung), Diskussion, Kleingruppenarbeit, Seminar, Fallarbeit und Fallbesprechungen, Lernaufgaben zum Theorie-Praxis-Transfer, Praxislernen (Arbeitsgebundenes Lernen), Praxisanleitung</p> |
| Sprache | <p>Deutsch</p> |
| Häufigkeit des Angebots | <p>Jährlich, Beginn jeweils im Wintersemester</p> |

Modul 3: Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten I

| | |
|--|---|
| Modultitel | Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten I |
| Modulnummer | 3 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 1. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | b. Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) |
| b. Modulprüfung | |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Hinweis: Die Inhalte des Moduls sowie die zu erwerbenden Kompetenzen beziehen sich entsprechend der generalistischen Ausrichtung auf alle Altersgruppen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> stellen die Situation und das Erleben akut-kritischer sowie chronisch und/oder lebensbegrenzt erkrankter Menschen im Hinblick auf Wohlbefinden und Lebensqualität, Selbstbestimmung und Autonomie ausgehend von Evidenzen der Pflegewissenschaft und ihrer Bezugswissenschaften dar und erläutern deren Bedeutung für pflegerisches Handeln erklären mit Hilfe von Theorien und Konzepten Ansatzpunkte des pflegerischen Handelns und des pflegerischen Arbeitsbündnisses bei akut-kritischer sowie chronischer und/oder lebensbegrenzender Erkrankung beschreiben und analysieren Coping- und Bewältigungsstrategien sowie Anpassungsleistungen von Menschen mit akut-kritischer sowie chronischen und/oder lebensbegrenzenden Erkrankungen stellen ausgehend von epidemiologischen Erwägungen typische chronische und/oder lebensbegrenzende Krankheitsbilder und typische akut-lebensbedrohliche Störungen einschließlich ihrer Leitsymptome in ihren Grundzügen dar analysieren und verstehen Versorgungskontexte in Einrichtungen der stationären Langzeitversorgung und der ambulanten Versorgung im Hinblick auf Möglichkeiten und Begrenzungen für Pflege |

| | |
|-------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • beschreiben unterschiedliche Versorgungssettings im Kontext der Akutversorgung und analysieren Versorgungskontexte in Einrichtungen der Akutversorgung auch unter Berücksichtigung organisationaler, wirtschaftlicher und (sozial-)rechtlicher Rahmenbedingungen • benennen Maßnahmen der ersten Hilfe in lebensbedrohlichen Situationen unter Berücksichtigung von Konzepten der Notfallversorgung • reflektieren Notfallsituationen unter Bezugnahme auf pflegeethische Erwägungen <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • argumentieren und diskutieren konstruktiv und wertschätzend unterschiedliche Positionen und Sichtweisen • gestalten gemeinsam Anschlussmöglichkeiten zum Transfer auf pflegewissenschaftliche Fragestellungen und zur Erklärung von Phänomenen im pflegerischen Handeln <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • setzen sich kritisch, ethisch fundiert und selbstreflexiv mit Konzepten der Lebensqualität, Würde und Autonomie im Zusammenhang mit akut-kritischen, chronischen und/oder lebensbegrenzenden Erkrankungen auseinander |
| Inhalte des Moduls | <p>Akut-kritische Zustände von Krankheit und Gesundheit I: Theorien, Konzepte und Modelle</p> <p>Chronische und lebensbegrenzende Zustände von Krankheit und Gesundheit I: Theorien, Konzepte und Modelle</p> |
| Lehrformen des Moduls | Seminar, Case Studies, Diskussion, Lehrvortrag, Kleingruppenarbeit, Felderkundung durch Exkursion; Expertinnen-/Expertenvortrag, E-learning, blended learning, Literaturstudium, wissenschaftliche Literaturrecherche, Arbeitsverbundenes Lernen |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |

Modul 4: Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung I

| | |
|--|---|
| Modultitel | Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung I |
| Modulnummer | 4 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 1. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | |
| b. Modulprüfung | b. Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Hinweis: Die Inhalte des Moduls sowie die zu erwerbenden Kompetenzen beziehen sich entsprechend der generalistischen Ausrichtung auf alle Altersgruppen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind befähigt, psychische Störungen und Behinderungen von anderen Gesundheitsbeeinträchtigungen zu unterscheiden und haben sich mit der Nomenklatur und Klassifikation von psychischen Störungen sowie angeborenen und erworbenen Behinderungen vertraut gemacht • haben relevante Interventionskonzepte kennen gelernt und in der Auseinandersetzung mit ihnen konkrete Herausforderungen für die Pflegepraxis und Pflegewissenschaft identifiziert • erklären mit Hilfe von Theorien und Konzepten Ansatzpunkte des pflegerischen Handelns in der psychiatrischen Pflege sowie in der Versorgung von Menschen mit Behinderung • kennen die Geschichte und Gegenwart der (geronto-)psychiatrischen Pflege (u. a. Pflege im Nationalsozialismus, Psychiatriereform) • kennen organisatorische, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen von psychiatrischen Gesundheitseinrichtungen sowie Wohnformen von Menschen mit Behinderung und können sich in diesen orientieren (spezifische gesetzliche Rahmenbedingungen (u. a. PsychKG, Betreuungsrecht, UN-Behindertenrechtskonvention, BTHG, CF-Konzept) • kennen Institutionen der (geronto-)psychiatrischen und geriatrischen sowie kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung • stellen die Situation und das Erleben von Stigmatisierung/Diskriminierung psychisch kranker und kognitiv beeinträchtigter Menschen im Hinblick auf |

| | |
|-------------------------|--|
| | <p>Wohlbefinden und Lebensqualität, Selbstbestimmung und Autonomie ausgehend von Evidenzen der Pflegewissenschaft und ihren Bezugswissenschaften dar und erläutern deren Bedeutung für pflegerisches Handeln</p> <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • erklären mit Hilfe von Theorien und Konzepten Ansatzpunkte des pflegerischen Handelns und des pflegerischen Arbeitsbündnisses bei Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie Menschen mit Behinderung • können emotionale und kognitive Präsenz sowie Empathie gegenüber der subjektiven Wirklichkeit von Pflegebedürftigen mit psychischen oder psychiatrischen Erkrankungen sowie Menschen mit Behinderung zeigen • können kulturelle und soziale Einflussfaktoren auf Vorstellungen über psychische und körperliche Gesundheit, Krankheit und Behinderung kritisch hinterfragen • reflektieren den Einsatz von Zwangsmaßnahmen und Gewalt in psychiatrischen Arbeitsfeldern vor dem Hintergrund ethischer Prinzipien in der Pflege und erläutern deren Bedeutung für pflegerisches Handeln • analysieren Versorgungskonzepte, Pflegearrangements und Systemzusammenhänge in Einrichtungen der stationären Langzeitversorgung und der ambulanten Versorgung im Hinblick auf Möglichkeiten und Begrenzungen für Pflege <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • argumentieren und diskutieren konstruktiv und wertschätzende unterschiedliche Positionen zu den Sichtweisen • gestalten gemeinsam Anschlussmöglichkeiten zum Transfer auf pflegewissenschaftliche Fragestellungen und zur Erklärung von Phänomenen im pflegerischen Handeln <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • erklären mit Hilfe wissenschaftlicher Theorien und Konzepte die Lebenslage von psychisch erkrankten Menschen und Menschen mit Behinderung • entwickeln ein eigenes fundiertes und reflektiertes Selbstverständnis und setzen sich kritisch und selbstreflexiv mit Konzepten der Lebensqualität, Würde und Autonomie im Hinblick auf psychisch/psychiatrisch erkrankten Menschen sowie Menschen mit Behinderung auseinander |
| Inhalte des Moduls | <p>Psychische Erkrankung: Theorien, Konzepte und Modelle</p> <p>Behinderung: Theorien, Konzepte und Modelle</p> |
| Lehrformen des Moduls | <p>Vorlesung, Seminar, Kleingruppenarbeit, Case Studies, Rollenspiel, Problemorientiertes Lernen, Lernstationen (Skills-Lab, Simulationslabor), Erkundungs-, Beobachtungs- und Reflexionsaufgaben</p> |
| Sprache | <p>Deutsch</p> |
| Häufigkeit des Angebots | <p>Jährlich im Wintersemester</p> |

Modul 5: Caring und Ethik professioneller Sorgearbeit

| | |
|--|---|
| Modultitel | Caring und Ethik professioneller Sorgearbeit |
| Modulnummer | 5 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 1. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP)/Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | b. Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen) |
| b. Modulprüfung | |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • benennen und diskutieren die Kerncharakteristiken und konstituierenden Merkmale von Pflege als professioneller Dienstleistung vor dem Hintergrund des Sorge-Diskurses • erkennen die Pflegebeziehung als konstitutives Element der beruflichen Pflegearbeit an • verorten professionelle Pflegearbeit im Verhältnis zu anderen Formen professioneller und nicht professioneller Sorgearbeit • rezipieren unterschiedliche Care-Konzepte (Benner, Wrubel, Tronto, Conradi, Kohlen etc.) und nutzen diese in der Analyse und dem Entwurf pflegerischen Handelns • verstehen professionelle Sorgearbeit als Interaktionsgeschehen, in der „das Pflegerische“ interaktiv zur Darstellung bzw. in die Performanz gebracht wird • kennen unterschiedliche Theorietraditionen und Diskurse ethischer Auseinandersetzung und verstehen deren Bedeutung für die Begründung und Konturierung professioneller Pflegearbeit <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • begründen den pflegerischen Handlungsauftrag und die damit verbundenen Rollen und Aufgaben und reflektieren und analysieren die an die Berufsgruppe Pflege herangetragenen Erwartungen • analysieren die strukturellen Rahmen- und Möglichkeitsbedingungen, unter denen Pflegearbeit geleistet wird, unter Berücksichtigung theoretischer Konzepte (Asymmetrie, totale Institution etc.) • reflektieren exemplarisch Konzepte der Körperlichkeit, Leiblichkeit, Lebenswelt und nutzen diese Konzepte in der Konturierung von Pflege als Beziehungsgeschehen • nutzen Kommunikation, Fürsorge, Differenzsensibilität, ethische Reflexion und Empathie als zentrale Bausteine der Beziehungsgestaltung in |

| | |
|-----------------------|---|
| | <p>der Pflege und gestalten diese situationsspezifisch in der Kontaktaufnahme mit zu pflegenden Menschen („den Zugängen zum Anderen“) in verschiedenen Altersstufen</p> <ul style="list-style-type: none"> • reflektieren die Dialektik aus der Standardisierung pflegerischer Dienstleistung einerseits und der Individualität und Situationspezifität pflegerischen Handelns andererseits • gestalten die pflegerische Beziehung / das pflegerische Arbeitsbündnis unter Berücksichtigung der eigenen und der Biografie, der Identität und identitätsbestimmenden Faktoren (Beziehungen und Rollen) des zu pflegenden Menschen <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • identifizieren die Bedingungsfaktoren von typischen Konflikten in pflegerischer Sorgearbeit (Beziehungskonflikte zwischen Pflegenden-zu pflegenden Menschen-Angehörigen-Health-Care-Professionals etc.) • reflektieren soziale Rollenerwartungen, die von anderen Health Care Professionals an die Pflege herangetragen werden, und setzen sich mit diesen kritisch auseinander • verstehen leibliche Zugänge zum pflegebedürftigen Menschen und den eigenen Körperleib als Kernaspekt des Carings • erkennen Diversität und Differenz als Kennzeichen pluralistisch verfasseter sozialer Gefüge und reflektieren im Caring den Umgang mit dem „Anderen“ und „Fremden“ eigene wertbehaftete Vorurteilsstrukturen und Vorannahmen <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • berücksichtigen eigene Gefühle, Übertragungen und eigenleibliche Reaktionen in der Beziehungsgestaltung und verstehen die Reflexion derselben und deren Einbezug in die Gestaltung pflegerischer Beziehung als Teil professioneller Sorgearbeit • kennen ihr jeweiliges Wert- und Überzeugungssystem, können dieses im Austausch begründen und rechtfertigen • erkennen die Notwendigkeit, die konzeptionelle Konturierung und professionelle Weiterentwicklung von Pflege als Sorgearbeit nicht affirmativ unter gegebenen Rahmenbedingungen zu vollziehen, sondern die Kritik an den Rahmenbedingungen von Sorgearbeit als Teil professioneller Pflegearbeit zu verstehen • reflektieren die eigene biographische Gewordenheit sowie die eigene Person und Persönlichkeit vor dem Hintergrund unterschiedlicher Differenzkategorien und berücksichtigen dies innerhalb ihres beruflichen Handelns und in der Entwicklung ihres professionellen Habitus • wenden Methoden der Selbstreflexion in Einzel- und Gruppenkontexten an und reflektieren eigene Wahrnehmungs- und Bewusstseinsstrukturen • analysieren ihre eigenen Motive zur Berufswahl (vor dem Hintergrund der bisherigen (vor)beruflichen Sozialisation), benennen implizite Vorstellungen vom Beruf / von Pflege, rekonstruieren und analysieren diese (auch vor dem Hintergrund bisheriger pflegerischer Vorerfahrungen sowie der Lern- und Bildungsbiografie) |
| Inhalte des Moduls | Care-Konzepte als Grundlage pflegerischer Sorge- und Beziehungsarbeit Person und Habitus |
| Lehrformen des Moduls | Seminar, Diskussion, Lehrvortrag, Kleingruppenarbeit, E-learning, blended learning, Literaturstudium, Selbsterfahrungsübungen, Reflexionsübungen, Fallbesprechungen, Rollenspiele und Formen der ästhetisch-medialen Arbeit (Theater-, Körperarbeit, kreatives Schreiben), |

| | |
|-------------------------|--|
| | Teambildungsinterventionen zur Förderung des Gruppenprozesses der Lerngruppe, Peer-Gruppenarbeit |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 6: Konzepte von Gesundheit und Krankheit

| | |
|--|--|
| Modultitel | Konzepte von Gesundheit und Krankheit |
| Modulnummer | 6 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 2. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | b. Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen) |
| b. Modulprüfung | |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • erklären natur- und sozialwissenschaftlich fundierte Gesundheits- und Krankheitskonzepte • diskutieren die Bedeutung subjektiver Gesundheits- und Krankheitskonzepte • erläutern den Zusammenhang zwischen Gesundheitswissenschaften / Public Health und Pflegewissenschaft • diskutieren die Bedeutung verschiedener Determinanten für die Gesundheit von Bevölkerungsgruppen (u. a. Alter, Geschlecht, gesundheitsbezogene Verhaltensweisen und Verhältnisse) • benennen grundlegende Prinzipien von Gesundheitsförderung und Prävention (u. a. Settingansatz, Orientierung an Zielgruppen) <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenden gesundheitswissenschaftliche Erkenntnisse für eine pflegewissenschaftlich fundierte Praxis an (u. a. für pflegerische Bedarfsermittlung) • unterscheiden die Bedeutung bevölkerungsbezogener Gesundheits-/Krankheitsaspekte einerseits und Individuen bezogener Gesundheits-/Krankheitsaspekte andererseits • erkennen in der pflegerischen Praxis objektive und subjektive Gesundheits- und Krankheitsvorstellungen und können auf Ambiguitäten adäquat reagieren sowie die pflegerische Praxis wissenschaftsbasiert anpassen • können gezielt einen Perspektivwechsel zwischen Professionellen und Patientinnen sowie Patienten / Klientinnen sowie Klienten mit den jeweiligen objektiven und subjektiven Gesundheits- und Krankheitsvorstellungen vornehmen |

| | |
|-------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • differenzieren zwischen gesundheitsbezogenem Verhalten und Verhältnissen • erkennen die Möglichkeiten von Gesundheitsförderung und Prävention in und durch die Pflege <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • tauschen sich über eigene Vorstellungen von Gesundheit und Krankheit konstruktiv aus • können im intra- und interprofessionellen Diskurs unterschiedliche Vorstellungen akzeptieren und analysieren • strukturieren Gruppenarbeit effizient <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • erweitern den (im Gesundheitswesen traditionellen) Fokus von Krankheit (Risiken) auf Gesundheit (Ressourcen) • verstehen sich als professioneller „Health Advocate“ im Hinblick auf eine sinnvolle Berücksichtigung subjektiver Gesundheits- und Krankheitsvorstellungen von Patientinnen sowie Patienten / Klientinnen sowie Klienten • erkennen das Potenzial von Strategien der Gesundheitsförderung und Prävention für die pflegerische Berufsgruppe • erweitern den Individuen bezogenen Blick auf (Bevölkerungs-/ Ziel-)Gruppen |
| Inhalte des Moduls | Objektive und subjektive Gesundheits- und Krankheitsvorstellungen Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Krankheit |
| Lehrformen des Moduls | Seminar, Übung, Gruppenarbeit, blended learning |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |

Modul 7: Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf- und Gefäßsystems, des Blut-, Lymph- und Immunsystems, sowie des Haut- und Bewegungssystems

| | |
|--|---|
| Modultitel | Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf- und Gefäßsystems, des Blut-, Lymph- und Immunsystems, sowie des Haut- und Bewegungssystems |
| Modulnummer | 7 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Zwei Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 1. und 2. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 10 CP / 300 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | b. Teilprüfungsleistungen: |
| b. Modulprüfung | 1. Fachpraktische Prüfung (mindestens 20, höchstens 30 Minuten) Gewichtung 50% 2. Klausur (120 Minuten) Gewichtung 50% |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen bezogen auf das Herz-Kreislaufsystem, Blut-, Lymph- und Immunsystem; Atmungssystem sowie Haut- Stütz- und Bewegungssystem: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • beschreiben die organischen Strukturen und physiologischen Zusammenhänge • differenzieren unterschiedliche Krankheitsbilder und damit verbundene typische Symptomatiken und Krankheitsverläufe • verfügen über einen Überblick zum Aufbau zur Funktion des menschlichen Körpers, über chemische, biochemische und physikalische Grundlagen von Körperfunktionen sowie über unterschiedliche Gewebearten des menschlichen Körpers • kennen relevante Studien des pflegewissenschaftlichen Diskurses (einschließlich relevante DNQP-Expertenstandards) • benennen ärztliche Maßnahmen zur Diagnostik und Therapie und deren Indikationen/Kontraindikationen sowie die Wirkweise der Pharmakotherapie • verfügen über einen Überblick über die Grundlagen der Pharmakologie und des Medikamentenmanagements und ärztlichen Leitlinien |

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- strukturieren die Beobachtung der Symptomatik und die Erschließung der Pflegephänomene unter Berücksichtigung der anatomischen, physiologischen und pathologischen Grundlagen und setzen geeignete pflegediagnostische Verfahren zur Strukturierung des pflegerischen Beobachtungs- und Verstehensprozesses ein
- führen eine körperliche Basisuntersuchung im Rahmen des Pflegeprozesses durch
- leiten auf der Basis der anatomischen, physiologischen und pathologischen Zusammenhänge und der individuellen Symptomatik pflegerische Interventionen ab, planen diese, führen diese unter Berücksichtigung evidenzbasierter Konzepte durch, evaluieren und reflektieren diese
- berücksichtigen dabei die unterschiedlichen pflegerischen Orientierungen (präventiv, kurativ, palliativ, rehabilitativ) und erkennen einzelne pflegerische Interventionen als Bestandteile des komplexen Pflegeprozesses an, die in Kohärenz zueinanderstehen müssen
- erschließen sich die (pflege-)wissenschaftliche Evidenz (bspw. in Form vorliegender Studien und der Expertenstandards) und berücksichtigen diese im eigenen Handeln
- beobachten, beschreiben und dokumentieren Fähigkeiten und Ressourcen sowie Beeinträchtigungen in der Mobilität unter Nutzung ausgewählter Assessmentverfahren
- nutzen die Grundlagen hygienischen Arbeitens und wenden diese situativ angemessen an
- unterstützen Menschen bei Alltagsaktivitäten in ihrer Mobilität und nutzen bei Bedarf technische und digitale Hilfsmittel bzw. leiten zur Nutzung an
- Sorgen für eine sichere Umgebung und schätzen Risiken bei Beeinträchtigungen der Mobilität systematisch personen- und umgebungsbezogen ein, dokumentieren diese und leiten individuelle Pflegemaßnahmen zur Förderung der Mobilität ab, planen diese, führen diese durch und evaluieren sie
- analysieren physiologische Bewegungsabläufe und leiten mit Hilfe der gewonnenen Erkenntnisse den individuellen Unterstützungsbedarf der zu Pflegenden ab
- wenden in der Mobilitätsförderung und -erhaltung und zur Entwicklungsförderung Bewegungskonzepte an (u. a. Kinästhetik, Aktivitas Pflege, Bobath, Affolter), schulen Menschen in physiologischen Bewegungsabläufen und unterstützen bei Orts- und Positionswechseln
- identifizieren innerhalb des Pflegeprozesses geeignete validierte Assessment-instrumente sowie hermeneutische Verfahren und formulieren auf Grundlage der Pflegediagnostik Pflegediagnosen
- formulieren Pflegeziele, kommunizieren diese gemeinsam mit zu pflegenden Menschen, planen und begründen theoriegeleitet pflegerische Interventionen
- reflektieren das Vorgehen im Pflegeprozess anhand ausgewählter pflegetheoretischer Interventionen

Kommunikation und Kooperation

- begründen im Rahmen der interprofessionellen Interaktion mit Vertreterinnen sowie Vertretern anderer Berufsgruppen (u. a. Ärztinnen sowie Ärzte, Physio-/Ergotherapeutinnen sowie -therapeuten) im interprofessionellen Team das eigene pflegerische Handeln im Angesicht des Symptomgeschehens und legen dieses dar
- erklären Adressatinnen- sowie Adressatengerecht und in zielgruppengerechter Sprache im Rahmen der Interaktions- und Kommunikationsgestaltung mit Patientinnen sowie Patienten und deren Angehörigen die Grundlagen der Symptomatik der Betroffenen

| | |
|-------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • bieten unter Berücksichtigung partizipativer Entscheidungsfindung und Aushandlung mit den Patientinnen sowie Patienten Formen pflegerischer Intervention zur Prävention, Therapie und Linderung der Symptomatik an • berücksichtigen in den körperbezogenen, pflegerischen Interventionen Kommunikationsformen der Beziehungsgestaltung <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • berücksichtigen in der Durchführung von pflegediagnostischen und pflegetherapeutischen Interventionen die Verschränkung pflegerischer Handlungslogik aus Anwendung von Regelwissen und Fallverstehen sowie die Verschränkung aus interner und externer Evidenz • berücksichtigen in der pflegerischen Versorgung die unterschiedlichen Handlungs- und Wissenschaftslogiken (Verrichtungsorientierung, Begleitung, Unterstützung, Anleitung) und können diese in der interprofessionellen Versorgung und der Interaktion mit den Betroffenen in einen kohärenten Handlungszusammenhang bringen |
| Inhalte des Moduls | <p>Anatomie, Physiologie und Pathologie des Herz-Kreislaufsystems, des Blut- und Lymphsystems und des Atmungssystems</p> <p>Pflegerische Interventionen bei Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, des Blut- und Lymphsystems und des Atmungssystems</p> <p>Anatomie, Physiologie und Pathologie des Bewegungssystems und des Hautsystems</p> <p>Pflegerische Interventionen bei Erkrankungen des Bewegungssystems und des Hautsystems</p> |
| Lehrformen des Moduls | Vorlesung, Seminar, Case Studies, Seminar (inverted classroom), Problemorientiertes Lernen, Lernstationen (Skills-Lab / Simulationlabor), Rollenspiel |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, Beginn im Wintersemester |

Modul 8: Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten II

| | |
|--|---|
| Modultitel | Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten II |
| Modulnummer | 8 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 2. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung b. Modulprüfung | b. Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Modul mit Praxisanteil Hinweis: Die Inhalte des Moduls sowie die zu erwerbenden Kompetenzen beziehen sich entsprechend der generalistischen Ausrichtung auf alle Altersgruppen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> stellen ausgehend von epidemiologischen Erwägungen typische chronische und/oder lebensbegrenzende Krankheitsbilder und typische akut-lebensbedrohliche Störungen einschließlich ihrer Leitsymptome in ihren Grundzügen dar analysieren und verstehen Versorgungskontexte in Einrichtungen der stationären Langzeitversorgung und der ambulanten Versorgung im Hinblick auf Möglichkeiten und Begrenzungen für Pflege beschreiben unterschiedliche Versorgungssettings im Kontext der Akutversorgung und analysieren Versorgungskontexte in Einrichtungen der Akutversorgung auch unter Berücksichtigung organisationaler, wirtschaftlicher und (sozial-)rechtlicher Rahmenbedingungen <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> argumentieren und diskutieren konstruktiv und wertschätzend unterschiedliche Positionen und Sichtweisen gestalten gemeinsam Anschlussmöglichkeiten zum Transfer auf pflegewissenschaftliche Fragestellungen und zur Erklärung von Phänomenen im pflegerischen Handeln <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> setzen sich kritisch, ethisch fundiert und selbstreflexiv mit Konzepten der Lebensqualität, Würde und Autonomie im Zusammenhang mit akut- |

| | |
|-------------------------|--|
| | kritischen, chronischen und/oder lebensbegrenzenden Erkrankungen auseinander |
| Inhalte des Moduls | Akut-kritische Zustände von Krankheit und Gesundheit II: Theorien, Konzepte und Modelle Chronische und lebensbegrenzende Zustände von Krankheit und Gesundheit II: Theorien, Konzepte und Modelle |
| Lehrformen des Moduls | Seminar, Case Studies, Diskussion, Lehrvortrag, Kleingruppenarbeit, Klinischer Unterricht durch Exkursion; Expertinnen-/Expertenvortrag, E-learning, blended learning, Literaturstudium, wissenschaftliche Literaturrecherche, Arbeitsverbundenes Lernen |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 9: Pflegebedarfsermittlung und Pflegeprozessgestaltung

| | |
|--|--|
| Modultitel | Pflegebedarfsermittlung und Pflegeprozessgestaltung |
| Modulnummer | 9 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 2. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | b. Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen) |
| b. Modulprüfung | |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> reflektieren die Grenzen und Reichweiten des Pflegeprozesses als Instrument zur Strukturierung professioneller Pflegearbeit und berücksichtigen dabei auch die impliziten methodologischen Vorannahmen des Pflegeprozessmodells. erklären unterschiedliche Theorien, Modelle und Konzeptualisierungen von Pflegebedürftigkeit und Pflege und erläutern deren Reichweiten und Begrenzungen zur Begründung pflegerischen Handelns und zur Gestaltung des Pflegeprozesses. <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> gestalten den diagnostischen Prozess der Informationssammlung als verstehende Diagnostik unter Berücksichtigung standardisierter und nicht standardisierter Erhebungs-/Assessmentinstrumente unter Berücksichtigung der Vielfalt unterschiedlicher Informationsquellen und Wissensbestände. leiten auf der Grundlage der Informationssammlung/ des Pflegeassessments Pflegediagnosen ab (bspw. gemäß ICNP, NANDA-I; NIC und NOC), formulieren individuelle Pflegeziele, planen Maßnahmen, evaluieren den Prozess und passen ihn ggf. an. planen pflegerische Interventionen mit unterschiedlichen Versorgungslogiken (präventiv, kurativ, palliativ, rehabilitativ etc.) und beziehen in die Planung und Begründung pflegerischer Interventionen die vorliegende Evidenz (Studienergebnisse, evidenzbasierte Expertenstandards und Leitlinien) einerseits sowie die konkrete Lebenswirklichkeit und Erfahrungswelt pflegebedürftiger Menschen andererseits ein. |

| | |
|-------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • verwenden exemplarische EDV-gestützte Pflegedokumentationssysteme zur Dokumentation des Pflegeprozesses und berücksichtigen die rechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen der Dokumentation des Pflegeprozesses. • berücksichtigen im Rahmen der Pflegeprozesssteuerung die Prinzipien des klinisch-pflegerischen Risikomanagements und Grundsätze der Patientinnen- sowie Patientensicherheit. • verstehen die Evaluation pflegerischer Maßnahmen als fortlaufenden Prozess, innerhalb dessen in iterativen Schritten Pflegeziele neu angepasst werden müssen. • berücksichtigen im Rahmen der Pflegeprozessgestaltung die Verschränkung aus der Anwendung von Regelwissen und dem Verstehen der Individualität des Falles. <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen den Pflegeprozess in allen Schritten als gemeinsamen Verstehensprozess und als Prozess partizipativer und autonomiefördernder Entscheidungsfindung und richten die Pflegeprozesssteuerung an den Prinzipien der Förderung von Lebensqualität und Partizipation aus. • nutzen Formate pflegerischer und pflegewissenschaftlicher Fallarbeit als Dialogformate und können diese im Praxiskontext anwenden. • kennen unterschiedliche Pflegeorganisationsmodelle (u. a. Primary Nursing) und berücksichtigen deren Einfluss auf die Durchführung des Pflegeprozesses. • vertreten ihre Handlungsentscheidungen schriftlich und mündlich, sachgemäß argumentativ und adressatengerecht und können im Dialog mit pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen und Nahestehenden sowie mit anderen Health Care Professionals die Entscheidungen bzw. Vorschläge begründen. <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen die Gestaltung des Pflegeprozesses (Assessment, Pflegediagnostik, Planung, Durchführung und Evaluation pflegerischer Intervention) als Kern- und Vorbehaltsaufgabe professioneller Pflegearbeit. • reflektieren die (implizit normativ bedeutsamen/wirksamen) organisationalen und strukturellen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses und verstehen sich als Change Agents in der Veränderung von Rahmenbedingungen, die Versorgungsprozesse erschweren. • reflektieren Pflege als Partizipations- und Aushandlungsprozess zwischen Leistungsanbieterinnen sowie -anbietern und Pflegeempfängerinnen sowie -empfängern und anderen Akteurinnen sowie Akteure des Gesundheitswesens. • planen und begründen Pflege theoriegeleitet und sind zu pflegeprozessorientiertem – auch einzelfallbezogenen Denken fähig. |
| Inhalte des Moduls | Pflegebedarfsermittlung und Pflegediagnostik Formen klinischer Fallarbeit und klinischer Entscheidungsfindung |
| Lehrformen des Moduls | Vorlesung, Seminar |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |

Modul 10: Grundlagen professioneller Kommunikationsgestaltung

| | |
|--|--|
| Modultitel | Grundlagen professioneller Kommunikationsgestaltung |
| Modulnummer | 10 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 2. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | b. Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten). Der Nachweis über die in der Praxislehre absolvierten Stunden, die mindestens 90% der Praxislehre betragen müssen, ist vor Ablegen der mündlichen Prüfung zu erbringen. |
| b. Modulprüfung | |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> kennen und unterscheiden unterschiedliche Kommunikationstheorien und Kommunikationsmodelle und reflektieren diese im Hinblick auf ihre Grenzen und Reichweiten in unterschiedlichen Situationen der sozialen Interaktion im Kontext des pflegerischen Handelns setzen sich mit Grundlagen der Kommunikationspsychologie auseinander und berücksichtigen diese in der professionellen Gestaltung von Kommunikations- und Interaktionsprozessen erkennen und argumentieren die Bedeutsamkeit der Anwendung theoretisch fundierter Kommunikationsmodelle und -konzepte in der sozialen Interaktion zur Ermöglichung von Persönlichkeitsentwicklung und persönlichem Wachstum differenzieren zwischen unterschiedlichen Gesprächsformaten und -anlässen <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> analysieren theoriegeleitet und unter Berücksichtigung der Grundlagen der Kommunikationspsychologie Kommunikationsstrukturen nutzen und übertragen unterschiedliche Formen und Methoden der Kommunikationsgestaltung (gewaltfreie Kommunikation, kollegiale Beratung und Fallbesprechung, Feedback) in der Versorgung bei Menschen mit einem pflegerischen Unterstützungsbedarf und deren Angehörigen und gestalten Kommunikationsabläufe und zwischenmenschliche Beziehungen wertschätzend erkennen Kommunikationsstörungen, berücksichtigen kommunikations- und verständigungshemmende Faktoren in der Gestaltung von gruppenbezogenen Kommunikations- und Interaktionsprozessen und bahnen |

| | |
|-------------------------|--|
| | <p>adäquate Konflikt- und Problemlösungen an</p> <ul style="list-style-type: none"> • beziehen in der Analyse und Gestaltung von Kommunikation neben verbalen auch nonverbale Kommunikationsstrukturen ein • bieten diversitätssensible Biografiearbeit bei Menschen mit einem pflegerischen Unterstützungsbedarf an, regen Erzählungen und Erinnerungen an und fördern eine „narrative Kultur“ innerhalb der Begleitung von Menschen die chronisch-lebensbegrenzt erkrankt sind • nutzen sprachlich-prozedurale und leiblich-affektive Interaktion bei Menschen mit einem pflegerischen Unterstützungsbedarf einschließlich einer gewaltfreien Kommunikation und nutzen Beobachtungen und Gespräche zur Aufschlüsselung lebensgeschichtlich bedeutsamer Verhaltensweisen • gestalten kommunikativ partizipative Pflegevisiten unter Einbeziehung der Angehörigen und Bezugspersonen • erkennen in der Kommunikation bei Menschen mit einem pflegerischen Unterstützungsbedarf biografisch bedingte unterschiedliche Lebensentwürfe und unterschiedliche Lebensgestaltungen sowie subjektive Gesundheits- und Krankheitsüberzeugungen <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • beachten in der Ausgestaltung von Kommunikation und Interaktion die Vielfalt und Diversität von Subjekten und deren Wahrnehmungsschemata im interkulturellen und intergenerativen sozialen Gefüge • setzen sich in Teams für eine verständigungsorientierte und lösungsorientierte Kommunikationskultur ein • nutzen in professionsheterogenen Teams eine eigene Fachsprache und gestalten diese anschlussfähig zur Ermöglichung des interprofessionellen Handelns der Health-Care-Professionals <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • identifizieren und reflektieren den eigenen Habitus und ihre eigenen Umgangsweisen mit bestehenden Konflikten und Krisen in professionellen Kommunikationskontexten • kennen eigene Grenzen (u. a. Angst, Unsicherheit) bei der Gestaltung von Kommunikationssituationen mit einzelnen Personen und Gruppen und identifizieren und nutzen eigene Ressourcen • reflektieren ihre jeweiligen Wahrnehmungs-, Kommunikations- und Interaktionsmuster |
| Inhalte des Moduls | <p>Kommunikation, Interaktion und Beziehungsgestaltung im pflegerischen Handeln: Theorien und Konzepte</p> <p>Kommunikation, Interaktion und Beziehungsgestaltung im pflegerischen Handeln: Praktische Übungen und Selbsterfahrung</p> |
| Lehrformen des Moduls | Vorlesung, E-Learning, Seminar, Kommunikationsübungen, Rollenspiele, simulationsbasiertes Lernen, Körperleibliche Erfahrungsübungen |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |

Modul 11: Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis III

| | |
|---|--|
| Modultitel | Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis III |
| Modulnummer | 11 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 3. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 10 CP / 300 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung | <p>a. Keine</p> <p>b. Portfolioprüfung bestehend aus zwei Werkstücken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schriftliche Ausarbeitung Evidenzbasierte Pflege (Bearbeitungszeit 4 Wochen) Gewichtung 50% 2. <u>Schriftliche Ausarbeitung Pflegeplanung/Reflexion (Bearbeitungszeit 1 Woche) Gewichtung 50%</u> <p>Die Portfolioprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht sind.</p> |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Hinweise zur inhaltlichen Ausrichtung des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden vertiefen ihre bereits erworbenen Kompetenzen in Bezug auf den Pflegeprozess sowie die praktische Pflgetätigkeit. Im Modul werden das arbeitsverbundene sowie arbeitsgebundene Lernen fokussiert • Die Studierenden führen pflegerische Handlungen bei Menschen mit einem <u>geringen Grad an Pflegebedürftigkeit</u> selbständig durch • Die Lernsituationen orientieren sich am Hilfe- und Unterstützungsbedarf der zu pflegenden Menschen und variieren je nach Versorgungsbereich, der vom Träger zugewiesen wurde • Die Studierenden stimmen ihre Entscheidungen weitgehend mit Pflegefachpersonen ab und führen die Pflege bei Menschen mit einem höheren Grad der Pflegebedürftigkeit gemeinsam mit ihnen durch <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen und Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • beobachten und kommunizieren Veränderungen des Gesundheitszustandes von pflegebedürftigen Menschen, erheben den Unterstützungsbedarf sowie Bedürfnisse und Wünsche von zu pflegenden Menschen, planen gemeinsam mit pflegebedürftigen Menschen Pflegeinterventionen, führen diese durch, evaluieren und passen sie bei Bedarf situativ an (Pflegeprozess) • wenden evidenzbasierte Pflegediagnostik (inkl. der Anwendung von Assessmentinstrumentarien) sowie evidenzbasierte pflegetherapeutische Maßnahmen/Interaktion an und beginnen Pflegekonzepte sowie -theorien |

und Expertenstandards/Leitlinien in ihr pflegerisches Handeln zu integrieren

- planen Handlungsabläufe unter Anwendung hygienischer Prinzipien, strukturieren ihren Arbeitsprozess und setzen Prioritäten
- unterstützen zu pflegende Menschen mit einem geringen Grad an Pflegebedürftigkeit nach vorliegender Planung (u. a. in deren Mobilität, bei der Selbstversorgung) und gestalten körperbezogene Pflegehandlungen in der Basispflege (u. a. Körper- und Mundpflege, Anreichen von Speisen und Getränken, Versorgung mit Inkontinenzmaterialien)
- integrieren erste Ansätze von Anleitung, Schulung und Beratung in die Pflegeprozessgestaltung
- nehmen an ärztlich veranlassten Maßnahmen der Diagnostik und Therapie teil
- handeln in lebensbedrohlichen sowie in Krisen- oder Katastrophensituationen zielgerichtet unter Berücksichtigung der eigenen Grenzen und reflektieren den Aspekt der Patientensicherheit (sowie weiterhin Sicherheitsrisiken, Abläufe in Notfallsituationen, Brandschutz)
- berücksichtigen bekannte Gesetze und Vorschriften im Rahmen ihres pflegerischen Handelns
- nutzen unterschiedliche Informationsquellen in der Erhebung von Daten (auch Pflegedokumentationssystem), synthetisieren Daten, die für die Ausgestaltung pflegerischer Handlungen und des Pflegeprozesses notwendig sind

Kommunikation und Kooperation

- setzen Pflege als Partizipations-, Verstehens- und Aushandlungsprozess um
- erkennen und beantworten Kommunikations- sowie Informationsbedürfnisse zu pflegender Menschen sowie ihrer Bezugspersonen
- setzen non-verbale Interaktion, insbesondere Momente leib-körperlicher Interaktion und pflegerischer Berührung bewusst ein und reflektieren diese
- wenden Kommunikationstechniken sowie -konzepte im verbalen Bereich, innerhalb einer spezifizierten Pflegebeziehung je nach Setting (Akutpflege, Altenheim, ambulanter Bereich) an und reflektieren diese
- setzen körperliche und sprachliche Kommunikationsformen ein, reflektieren die Auswirkung professioneller Berührung und entwickeln Bewegungs- und Berührungskompetenz im eigenen Körper
- identifizieren Aufgaben und Verantwortlichkeiten im interprofessionellen Versorgungsprozess, nutzen eine pflegfachlich begründete Fachsprache, begründen die Ausgestaltung des Pflegeprozesses gegenüber anderen Berufsgruppen und wirken an Entscheidungsfindungsprozessen im interprofessionellen Team mit
- arbeiten kooperativ, setzen sich in Teams für eine verständigungs- und lösungsorientierte Kommunikationskultur und bauen professionelle Beziehungen auf
- vertreten die Interessen von zu pflegenden Menschen und können fachbezogene Positionen argumentativ verteidigen
- sprechen zu pflegende Menschen auf ihre Gesundheitsüberzeugungen und ihre Gewohnheiten in verschiedenen Bereichen der Selbstpflege (u. a. Haut- und Körperpflege, Ernährung und Ausscheidung, Schlaf) an und integrieren Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention (u. a. Prophylaxen)

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

| | |
|-------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • entwickeln eigene Kompetenzen durch den Einbezug aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fortlaufend weiter • integrieren sich in Teams und Bereiche von Gesundheitseinrichtungen, reflektieren feldspezifische Logiken und setzen sich mit diesen kritisch auseinander • reflektieren und deuten das pflegerische Handeln sowie Pflegephänomene aus unterschiedlichen Perspektiven und Rollen • erwerben Pflegeerfahrungen und reflektieren, rekonstruieren und analysieren diese (u. a. in Bezug auf Anforderungen, Dissonanzen, Spannungsfelder sowie die Komplexität pflegerischen Handelns, Umgang mit Scham, Ekel etc.) • identifizieren den eigenen pflegerischen Habitus (Haltung) sowie eigene Umgangsweisen auch im Kontrast zu zentralen Wertvorstellungen der Pflege und handeln ethisch reflektiert • kennen eigene Grenzen (bspw. Angst, Unsicherheit) in Bezug auf ihr pflegerisches Handeln, identifizieren und nutzen eigene Ressourcen • reflektieren ihre jeweiligen Wahrnehmungs-, Kommunikations- und Handlungsmuster • reflektieren eigene Bewältigungsstrategien, erkennen Faktoren der Resilienz und/oder (drohender) Über- bzw. Unterforderung und nehmen Unterstützungsangebote an (Selbstfürsorge) • setzen Strategien der persönlichen Gesunderhaltung ein • übernehmen Verantwortung für ihr Handeln und begründen dieses unter Berücksichtigung ethischer Reflexion |
| Inhalte des Moduls | Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis III Selbst- und Praxisreflexion III |
| Lehrformen des Moduls | Praxisbegleitende Reflexionsangebote (reflektierende Praxisbegleitung), Diskussion, Kleingruppenarbeit, Seminar, Fallarbeit und Fallbesprechungen, Lernaufgaben zum Theorie-Praxis-Transfer, Praxislernen (Arbeitsgebundenes Lernen), Praxisanleitung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |

Modul 12: Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Nerven- und Hormonsystems und der Sinnesorgane

| | |
|--|---|
| Modultitel | Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Nerven- und Hormonsystems und der Sinnesorgane |
| Modulnummer | 12 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 3. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 15 CP / 450 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | b. Zwei Teilprüfungsleistungen: |
| b. Modulprüfung | 1. Klausur (120 Minuten) Gewichtung 50% 2. Fachpraktische Prüfung (mindestens 20 und höchstens 30 Minuten) Gewichtung 50% |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen bezogen auf das Verdauungssystem, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Nerven- und Hormonsystems und der Sinnesorgane: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • beschreiben die organischen Strukturen und physiologischen Zusammenhänge, differenzieren unterschiedliche Krankheitsbilder und damit verbundene typische Symptome und Krankheitsverläufe • verfügen über einen Überblick zum Aufbau und zur Funktion des menschlichen Körpers sowie die chemischen, biochemischen und physikalischen Grundlagen von Körperfunktionen • identifizieren innerhalb des Pflegeprozesses geeignete validierte Assessmentinstrumente sowie hermeneutische Verfahren und formulieren auf Grundlage der Pflegediagnostik Pflegediagnosen • formulieren Pflegeziele, kommunizieren diese gemeinsam mit zu pflegenden Menschen, planen und begründen theoriegeleitet pflegerische Interventionen • reflektieren das Vorgehen im Pflegeprozess anhand ausgewählter pflegetheoretischer Grundlagen • bestimmen unterschiedliche Versorgungskonzepte bei spezifischen Pflegebedarfen (u. a. Schmerz oder Mangelernährung) oder Pflegebedürftigkeitsrisiken, die einen Anspruch auf Professionalität und Qualität in interprofessioneller Kooperation erheben können |

| | |
|--------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • benennen und beschreiben die relevanten DNQP Expertenstandards (u. a. „Förderung der Harnkontinenz in der Pflege“, „Ernährungsmanagement zur Sicherung und Förderung der oralen Ernährung in der Pflege“) • recherchieren relevante Studien des pflegewissenschaftlichen Diskurses • benennen ärztliche Maßnahmen zur Diagnostik und Therapie und deren Indikationen/Kontraindikationen sowie die Wirkweise der Pharmakotherapie und ziehen ärztliche Leitlinien zu Rate • verfügen über einen Überblick über die Grundlagen der Onkologie und der Infektiologie <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • strukturieren die Beobachtung von Symptomaten und die Erschließung von Pflegephänomenen unter Berücksichtigung der anatomischen, physiologischen und pathologischen Grundlagen und setzen geeignete pflegediagnostische Verfahren zur Strukturierung des pflegerischen Beobachtungs- und Verstehensprozesses ein • leiten auf der Basis der anatomischen, physiologischen und pathologischen Zusammenhänge und der individuellen Symptomatik pflegerische Interventionen ab, planen diese, führen diese unter Berücksichtigung evidenzbasierter Konzepte durch, evaluieren und reflektieren diese • berücksichtigen dabei die unterschiedlichen pflegerischen Orientierungen (gesundheitsförderlich-präventiv, kurativ, palliativ, rehabilitativ) und erkennen einzelne pflegerische Interventionen als Bestandteile des komplexen Pflegeprozesses an, die in Kohärenz zueinanderstehen • erschließen sich (pflege-)wissenschaftliche Evidenz und berücksichtigen diese im eigenen Tun <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • können im Rahmen der interprofessionellen Interaktion mit Vertreterinnen sowie Vertretern (u. a. Ärztinnen sowie Ärzte, Physio-/Ergotherapeutinnen sowie -therapeuten) anderer Berufsgruppen im interprofessionellen Team das eigene pflegerische Handeln im Angesicht des Symptomgeschehens darlegen und begründen • erklären adressatinnen- sowie adressatengerecht und in zielgruppengerechter Sprache im Rahmen der Interaktions- und Kommunikationsgestaltung mit zu pflegenden Menschen und deren Angehörigen die Grundlagen der Symptomatik der Betroffenen • bieten unter Berücksichtigung partizipativer Entscheidungsfindung und Aushandlung mit den Patientinnen sowie Patienten Formen pflegerischer Intervention zur Prävention, Therapie und Linderung der Symptomatik an • berücksichtigen in den körperbezogenen, pflegerischen Interventionen Kommunikationsformen der Beziehungsgestaltung <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • berücksichtigen in der Durchführung von pflegediagnostischen und pflegetherapeutischen Interventionen die Verschränkung pflegerischer Handlungslogik aus Anwendung von Regelwissen und Fallverstehen sowie die Verschränkung aus interner und externer Evidenz • berücksichtigen in der pflegerischen Versorgung die unterschiedlichen Handlungs- und Wissenschaftslogiken (Verrichtungsorientierung, Begleitung, Unterstützung, Anleitung) und können diese in der interprofessionellen Versorgung und der Interaktion mit den Betroffenen in einen kohärenten Handlungszusammenhang bringen |
| Inhalte des Moduls | <p>Anatomie, Physiologie und Pathologie des Verdauungssystems und des Stoffwechsel- und Hormonsystems</p> <p>Pflegerische Interventionen bei Erkrankungen des Verdauungssystems und des</p> |

| | |
|-------------------------|--|
| | <p>Stoffwechsel- und Hormonsystems</p> <p>Anatomie, Physiologie und Pathologie des Nervensystems und der Sinnesorgane</p> <p>Pflegerische Interventionen bei Erkrankungen des Nervensystems und der Sinnesorgane</p> <p>Anatomie, Physiologie und Pathologie der Niere und des Urogenitalsystems</p> <p>Pflegerische Interventionen bei Erkrankungen der Niere und des Urogenitalsystems</p> |
| Lehrformen des Moduls | Vorlesung, Seminar, Case Studies, Seminar (inverted classroom), Problemorientiertes Lernen, Lernstationen (Skills-Lab / Simulationlabor), Rollenspiel |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 13: Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|---|
| Modultitel | Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen |
| Modulnummer | 13 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 3. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung | a. Keine b. Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • benennen exemplarische klassische und/oder moderne soziologische Theorien zur Betrachtung der Gegenwartsgesellschaft, bestimmen deren Grundannahmen und Prämissen, erläutern deren zentrale Konzepte und stellen diese in Beziehung zueinander • differenzieren die für die Soziologie zentralen soziologischen Grundkonzepte von Gesellschaft, Identität, Sozialisation, Interaktion, Wirklichkeit, Subjektivierung, Vergesellschaftung und Kritik, geben exemplarische Referenzautorinnen und -autoren sowie die Grundlinien deren Theorien und Konzepte an und stellen exemplarische Ansätze in ihren Grundzügen dar • beschreiben und erklären die analytische, rekonstruktive und theoretische Herangehensweise soziologischer Theoriebildung und erläutern die Bedeutung soziologischer Theorien und Konzepte für die Pflegewissenschaft <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • erklären mittels soziologischer Konzepte und damit verbundenen Theorien exemplarische Phänomene in den sozialen Interaktionen von Pflege sowie pflegerische Rollenbilder • erklären Weisen der Identitätsformung und Identitätsarbeit bei Menschen, die von Pflegebedürftigkeit, Krankheit und Behinderung betroffen sind, vor dem Hintergrund ausgewählter Identitäts- und Sozialisationstheorien • verstehen Konzepte von Pflegebedürftigkeit, Krankheit und Gesundheit als gesellschaftlich hervorgebrachte Konzepte, die zugleich Interaktionen zwischen Akteurinnen sowie Akteure bedingen und Lebenslagen von Subjekten prägen |

| | |
|-------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • analysieren implizite Machtstrukturen in Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens mittels soziologischer Machtkonzepte • analysieren Formen der sozialen Ungleichheit und Stigmatisierung im Feld der Pflege und rekonstruieren Handlungsmuster in der Pflege, in denen Pflege selbst zur Reaktualisierung von sozialer Ungleichheit, Benachteiligung und Stigmatisierung beiträgt • leiten aus der Analyse von Formen von Stigmatisierung, Stereotypisierung und Etikettierung Möglichkeiten einer differenzsensiblen Ausgestaltung von Pflegearbeit ab • recherchieren Studien zum Erleben von spezifischen Differenzgruppen im Hinblick auf gesundheitsbezogene Benachteiligung <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • kommunizieren und diskutieren im Team verständigungsorientiert die Bedeutung von soziologischen Theorien und Konzepten und gestalten gemeinsam Anschlussmöglichkeiten zum Transfer auf pflegewissenschaftliche Fragestellungen und zur Erklärung von Phänomenen im pflegerischen Handeln • argumentieren und diskutieren konstruktiv und wertschätzend unterschiedliche Positionen und Sichtweisen <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • setzen sich kritisch mit wissenschaftlichen Texten auseinander und formulieren und vertreten den eigenen Standpunkt und fachbezogene Positionen gegenüber anderen mit begründeten Argumenten • reflektieren kritisch die eigenen impliziten und expliziten theoretischen Vorannahmen zu theoretischen Konzepten und erweitern diese um wissenschaftlich fundierte Dimensionen |
| Inhalte des Moduls | Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen: Individuum, Gesellschaft, Differenz, Pluralität |
| Lehrformen des Moduls | Seminar, Diskussion, Lehrvortrag, Kleingruppenarbeit, E-learning, blended learning, Literaturstudium |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |

Modul 14: Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis I

| | |
|--|---|
| Modultitel | Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis I |
| Modulnummer | 14 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 4. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 10 CP / 300 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | b. Portfolioprüfung bestehend aus zwei Werkstücken: 1. Schriftliche Ausarbeitung Evidenzbasierte Pflege (Bearbeitungszeit 4 Wochen) Gewichtung 50% 2. Schriftliche Ausarbeitung/Reflexion (Bearbeitungszeit 1 Woche) Gewichtung 50% |
| b. Modulprüfung | Die Portfolioprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht sind. |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Hinweise zur inhaltlichen Ausrichtung des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden vertiefen ihre bereits erworbenen Kompetenzen in Bezug auf den Pflegeprozess sowie die praktische Pflgetätigkeit. Im Modul werden das arbeitsverbundene sowie arbeitsgebundene Lernen fokussiert Die Studierenden führen pflegerische Handlungen bei Menschen mit einem <u>höheren Grad an Pflegebedürftigkeit</u> selbständig durch Die Lernsituationen orientieren sich am Hilfe- und Unterstützungsbedarf der zu pflegenden Menschen und variieren je nach Versorgungsbereich, der vom Träger zugewiesen wurde Die Studierenden stimmen ihre Entscheidungen weitgehend mit Pflegefachpersonen ab und führen die Pflege bei Menschen mit einem komplexen Grad der Pflegebedürftigkeit gemeinsam mit ihnen durch <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen sowie</p> <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> beobachten und kommunizieren Veränderungen des Gesundheitszustandes von Menschen mit einem höheren Grad an Pflegebedürftigkeit, erheben deren Unterstützungsbedarf sowie Bedürfnisse und Wünsche von zu pflegenden Menschen, planen gemeinsam mit pflegebedürftigen Menschen komplexe Pflegeinterventionen, führen diese durch, evaluieren diese und passen sie bei Bedarf situativ an (Pflegeprozess) wenden evidenzbasierte Pflegediagnostik (inkl. der Anwendung von Assessmentinstrumentarien) sowie evidenzbasierte pflegetherapeutische Maßnahmen/Interaktion an und integrieren Pflegekonzepte sowie -theorien und Expertenstandards/Leitlinien in ihr pflegerisches Handeln |

- planen Handlungsabläufe unter Anwendung hygienischer Prinzipien, strukturieren komplexe Arbeitsprozesse in der Versorgung einer Gruppe pflegebedürftiger Menschen und setzen Prioritäten
- unterstützen zu pflegende Menschen mit einem höheren Grad an Pflegebedürftigkeit, erstellen partizipativ eine individualisierte Pflegeplanung (unter Berücksichtigung von Pflegezielen)
- integrieren Anleitung, Schulung und Beratung zu komplexeren gesundheitsbezogenen Fragestellungen in die Pflegeprozessgestaltung
- assistieren bei ärztlich veranlassten Maßnahmen der Diagnostik und Therapie
- handeln in lebensbedrohlichen sowie in Krisen- oder Katastrophensituationen zielgerichtet unter Berücksichtigung der eigenen Grenzen und reflektieren den Aspekt der Patientensicherheit (sowie weiterhin Sicherheitsrisiken, Abläufe in Notfallsituationen, Brandschutz)
- berücksichtigen Gesetze, Vorschriften, ökonomische Anforderungen sowie gesundheitspolitische Vorgaben im Rahmen ihres pflegerischen Handelns
- nutzen unterschiedliche Informationsquellen in der Erhebung von Daten (auch Pflegedokumentationssystem), synthetisieren Daten, die für die Ausgestaltung pflegerischer Handlungen und des Pflegeprozesses notwendig sind
- führen komplexe Pflegetechniken und Handlungsabläufe in Pflegesituationen (auch mit erhöhten Infektionsrisiken) sowie einfache ärztlich veranlasste Maßnahmen der Diagnostik und Therapie mit geringem Risikopotenzial durch (u. a. Stellen und Verabreichung von verordneter Medikation, Wundverbände, Injektionen) und führen körperliche Untersuchungen durch
- berücksichtigen präventive, gesundheitsförderliche kurative, palliative und rehabilitative Aspekte in der Versorgungsgestaltung

Kommunikation und Kooperation

- setzen Pflege als Partizipations-, Verstehens- und Aushandlungsprozess um
- erkennen und beantworten Kommunikations- sowie Informationsbedürfnisse zu pflegender Menschen sowie ihrer Bezugspersonen
- setzen non-verbale Interaktion, insbesondere Momente leib-körperlicher Interaktion und pflegerischer Berührung bewusst ein und reflektieren diese
- wenden erweiterte Kommunikationstechniken sowie -konzepte im verbalen Bereich, innerhalb einer spezifizierten Pflegebeziehung je nach Setting (Akutpflege, Altenheim, ambulanter Bereich) an und reflektieren diese
- identifizieren Aufgaben und Verantwortlichkeiten im interprofessionellen Versorgungsprozess, nutzen eine pflegfachlich begründete Fachsprache, begründen die Ausgestaltung des Pflegeprozesses gegenüber anderen Berufsgruppen und wirken an Entscheidungsfindungsprozessen im interprofessionellen Team mit
- arbeiten kooperativ, setzen sich in Teams für eine verständigungs- und lösungsorientierte Kommunikationskultur und bauen professionelle Beziehungen auf
- vertreten die Interessen von zu pflegenden Menschen und können fachbezogene Positionen argumentativ verteidigen
- sprechen zu pflegende Menschen auf ihre Gesundheitsüberzeugungen und ihre Gewohnheiten in verschiedenen Bereichen der Selbstpflege (u. a. Haut- und Körperpflege, Ernährung und Ausscheidung, Schlaf) an und integrieren Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention (u. a. Prophylaxen)
- nehmen an Fallbesprechungen im intra- und interdisziplinären Team teil.

| | |
|-------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> gestalten kommunikativ partizipative Pflegevisiten unter Einbeziehung der Angehörigen und Bezugspersonen nehmen an ärztlichen Visiten teil und ordnen die gewonnenen Informationen ein <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> entwickeln eigene Kompetenzen durch den Einbezug aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fortlaufend weiter integrieren sich in Teams und Bereiche von Gesundheitseinrichtungen, reflektieren feldspezifische Logiken und setzen sich mit diesen kritisch auseinander reflektieren und deuten das pflegerische Handeln sowie Pflegephänomene aus unterschiedlichen Perspektiven und Rollen erweitern ihre Pflegeerfahrungen und reflektieren, rekonstruieren und analysieren diese (u. a. in Bezug auf Anforderungen, Dissonanzen, Spannungsfelder sowie die Komplexität pflegerischen Handelns, Umgang mit Scham, Ekel etc.) identifizieren den eigenen pflegerischen Habitus (Haltung) sowie eigene Umgangsweisen auch im Kontrast zu zentralen Wertvorstellungen der Pflege und handeln ethisch reflektiert kennen eigene Grenzen (bspw. Angst, Unsicherheit) in Bezug auf ihr pflegerisches Handeln, identifizieren und nutzen eigene Ressourcen reflektieren ihre jeweiligen Wahrnehmungs-, Kommunikations- und Handlungsmuster reflektieren eigene Bewältigungsstrategien, erkennen Faktoren der Resilienz und/oder (drohender) Über- bzw. Unterforderung und nehmen Unterstützungsangebote an (Selbstfürsorge) setzen Strategien der persönlichen Gesunderhaltung ein übernehmen Verantwortung für ihr Handeln und begründen dieses unter Berücksichtigung ethischer Reflexion |
| Inhalte des Moduls | Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis I Selbst- und Praxisreflexion IV |
| Lehrformen des Moduls | Praxisbegleitende Reflexionsangebote (reflektierende Praxisbegleitung), Diskussion, Kleingruppenarbeit, Seminar, Fallarbeit und Fallbesprechungen, Lernaufgaben zum Theorie-Praxis-Transfer, Praxislernen (Arbeitsgebundenes Lernen), Praxisanleitung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |

Modul 15: Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten III

| | |
|---|--|
| Modultitel | Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten III |
| Modulnummer | 15 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 4. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 10 CP / 300 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Modul 3 Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten I Modul 8 Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten II |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung | a. Keine b. Klausur (120 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Modul mit Praxisanteil</p> <p>Hinweis: Die Inhalte des Moduls sowie die zu erwerbenden Kompetenzen beziehen sich entsprechend der generalistischen Ausrichtung auf alle Altersgruppen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> erheben bei Menschen mit akut-kritischen, chronischen und/oder lebensbegrenzenden Erkrankungen den Pflegebedarf und identifizieren Ressourcen reflektieren das pflegerische Handeln im Pflegeprozess anhand ausgewählter und für die Wahrnehmung des pflegerischen Auftrags passender pflegerisch relevanter Theorien identifizieren innerhalb des Pflegeprozesses geeignete validierte Assessmentinstrumente sowie hermeneutische Verfahren, reflektieren deren Einsatz und Voraussetzungen und formulieren auf Grundlage der Pflegediagnostik Pflegediagnosen leiten partizipativ mit den zu pflegenden Menschen Pflegeziele ab, definieren Pflegemaßnahmen zur Bearbeitung akuter und/oder chronischer Pflegeprobleme und Symptome und benennen Evaluationskriterien zur Erfolgsmessung |

- reflektieren die Situation von Bezugspersonen von zu pflegenden Menschen, benennen Überlastungsphänomene bei pflegenden Angehörigen (Rollenüberlastung) und leiten hiervon erste Unterstützungsbedarfe ab, um diese entsprechend zu adressieren
- recherchieren zu evidenzbasierten Versorgungskonzepten bei spezifischen Pflegebedarfen von chronischen und/oder lebensbegrenzend erkrankten Menschen (u. a. Schmerz, Mangelernährung, Delir, Depression, Immobilität und Ortsfixierung bspw. bei Demenz, Parkinson, Multiple Sklerose, Hypertonie, koronare Herzerkrankung, COPD, Osteoporose, Tumorerkrankung) sowie bei spezifischen Pflegebedarfen von akut erkrankten Menschen (u. a. Störungen der Atmung, der Herz-Kreislaufsituation, des ZNS, bei Notfällen)
- berücksichtigen im Pflegeprozess Pflegephänomene im Zusammenhang mit kritischen Lebenssituationen (u. a. Hoffnungslosigkeit/Sinnkrise, Abschiednehmen, Nahrungsabbruch/Therapieabbruch, beeinträchtigte Familienprozesse, prekäre Lebensverhältnisse, Entscheidungskonflikte)
- gestalten Palliative Care mit und nutzen dazu Ansätze des Symptommanagements
- analysieren Versorgungskontexte, Pflegearrangements und Systemzusammenhänge in Einrichtungen der stationären Langzeitversorgung und der ambulanten Versorgung im Hinblick auf Möglichkeiten und Begrenzungen für Pflege
- beschreiben unterschiedliche Versorgungssettings im Kontext der Akutversorgung und analysieren Versorgungskontexte und Systemzusammenhänge in Einrichtungen der Akutversorgung auch unter Berücksichtigung organisationaler, wirtschaftlicher und (sozial-)rechtlicher Rahmenbedingungen
- wirken in der Versorgung bei akuten Notfallereignissen mit anderen Berufsgruppen mit
- pflegen Neugeborene/Frühgeborenen und Wöchnerinnen und stärken Elternkompetenz unter Nutzung von Konzepten
- erläutern das Konzept der Familiengesundheitspflege

Kommunikation und Kooperation

- beraten, schulen und leiten zu pflegende Menschen, die von akut-kritischen, chronischen und/oder lebensbegrenzenden Krankheiten betroffen sind, gestalten die Interaktion und Kommunikation unter Berücksichtigung verständigungsorientierten Handelns, nutzen eine zielgruppenangemessene Sprache in der Interaktion und setzen Pflege als Partizipations-, Verstehens- und Aushandlungsprozess um
- identifizieren eigene Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Pflegefachpersonen im interprofessionellen Versorgungsprozess, nutzen eine pflegfachlich begründete Fachsprache, begründen die Ausgestaltung des Pflegeprozesses gegenüber anderen Berufsgruppen in der Zusammenarbeit und wirken an Entscheidungsfindungsprozessen im interprofessionellen Team mit
- koordinieren den Pflegeprozess unter Berücksichtigung weiterer an der Versorgung der pflegebedürftigen Person beteiligten Personen (pflegende Angehörige, weitere Mitglieder der Gesundheits- und Sozialberufe) mit unterschiedlichen Qualifikationen und Qualifikationsniveaus
- begleiten den Versorgungsprozess unter Berücksichtigung sektorenübergreifender Aspekte (Entlassmanagement, Pflegeüberleitung) und unter Berücksichtigung des Konzepts „continuum of care“
- differenzieren relevante Steuerungsinstrumente auf unterschiedlichen Handlungsebenen (Care-, Case-, Disease-, Pathway-Management) und berücksichtigen bei der pflegerischen Versorgungsprozesssteuerung die Dimensionen der Fall- und der Systemebene

| | |
|-------------------------|---|
| | <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • differenzieren die unterschiedlichen Rollen, die sie als professionell Pflegenden wahrnehmen (Expertin/Experte, Kommunikatorin/Kommunikator, Teamworkerin/Teamworker, Managerin/Manager, Health Advocate, Lehrende/Lehrender, Lernende/Lernender, Professionsangehörige/Praxisangehöriger, Vertrauensperson) • setzen Selbst- und Fremdrelexion als Haltung und Methode ein und reflektieren ihr professionelles Handeln in den unterschiedlichen professionellen Rollen • beginnen Reichweiten und Begrenzungen ihres Verantwortungs- und Kompetenzbereichs zu bestimmen und ziehen zur Bearbeitung des pflegerischen Versorgungsauftrags notwendige weitere Kompetenzen hinzu • recherchieren nach geeigneten Studien der pflegewissenschaftlichen (und bezugswissenschaftlichen) Interventionsforschung sowie evidenzbasierte Leitlinien und Standards und nutzen diese unter Berücksichtigung einer individualisierten Anpassung in der Durchführung pflegerischer Interventionen • reflektieren den persönlichen Umgang mit kritischen Lebenssituationen und das eigene Erleben im Hinblick auf akut-kritische sowie chronisch erkrankter und sterbender Menschen aller Altersstufen, analysieren dabei eigene Bewältigungsstrategien und erkennen Faktoren der Resilienz und/oder (drohender) Überforderung |
| Inhalte des Moduls | Seminar, Case Studies, Diskussion, Lehrvortrag, Kleingruppenarbeit, Klinischer Unterricht durch Exkursion; Expertinnen-/Expertenvortrag, E-learning, blended learning, Literaturstudium, wissenschaftliche Literaturrecherche, Arbeitsverbundenes Lernen, Durchführung klinischer Visiten |
| Lehrformen des Moduls | Seminar, Case Studies, Diskussion, Lehrvortrag, Kleingruppenarbeit, Felderkundung durch Exkursion; Expertinnen-/Expertenvortrag, E-learning, blended learning, Literaturstudium, wissenschaftliche Literaturrecherche, Arbeitsverbundenes Lernen |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |

Modul 16: Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung II

| | |
|--|---|
| Modultitel | Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung II |
| Modulnummer | 16 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 4. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Modul 4 Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung I |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | b. Klausur (120 Minuten) |
| b. Modulprüfung | |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Hinweis: Die Inhalte des Moduls sowie die zu erwerbenden Kompetenzen beziehen sich entsprechend der generalistischen Ausrichtung auf alle Altersgruppen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden bezogen auf psychisch erkrankter Menschen sowie Menschen mit Behinderung über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> gestalten den Pflegeprozess eigenverantwortlich bei Menschen aller Altersstufen, erheben den Pflegebedarf und identifizieren Ressourcen und Resilienzfaktoren reflektieren das pflegerische Handeln im Pflegeprozess anhand ausgewählter und für die Wahrnehmung des pflegerischen Auftrages passende Pflegetheorien identifizieren innerhalb des Pflegeprozesses geeignete validierte psychiatrische Assessmentinstrumente, reflektieren deren Einsatz und formulieren Pflegediagnosen und Pflegemaßnahmen für die psychiatrische Pflege erkennen Überlastungsphänomene von Angehörigen, beraten und informieren zu Entlastungsmaßnahmen recherchieren nach und erstellen individualisierte evidenzbasierte Versorgungskonzepte bei spezifischen Pflegebedarfen erläutern Konzepte forensische, komplementäre und ambulante psychiatrische Pflege <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> beraten, schulen und leiten pflegebedürftige Menschen, gestalten die Interaktion und Kommunikation, nutzen einer zielgruppenangemessenen |

| | |
|-------------------------|---|
| | <p>Sprache</p> <ul style="list-style-type: none"> • koordinieren den Pflegeprozess unter Berücksichtigung weiterer an der Versorgung beteiligter Akteure • koordinieren den sektorenübergreifenden Prozess des Entlassmanagement/Pflegeüberleitung („continuum of care“) <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • beraten, schulen und leiten pflegebedürftige Menschen, gestalten die Interaktion und Kommunikation, nutzen einer zielgruppenangemessenen Sprache • identifizieren eigene Aufgaben und Verantwortlichkeiten im interprofessionellen Versorgungsprozess, nutzen eine pflegfachlich begründete Fachsprache, begründen die Ausgestaltung des Pflegeprozesses gegenüber anderen Berufsgruppen, wirken an Entscheidungsprozessen im interprofessionellen Team mit <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • differenzieren die unterschiedlichen Rollen die sich als professionelle Pflegenden wahrnehmen (Expertin/Experte, Kommunikatorin/Kommunikator, Teamworkerin/Teamworker, Managerin/Manager, Health Advocate, Lehrende/Lehrender, Lernende/Lernender, Professionsangehörige/Professionsangehöriger) • setzen Selbst- und Fremdrelexion als Haltung und Methode ein und reflektieren ihr professionelles Handeln in den unterschiedlichen professionellen Rollen • recherchieren nach geeigneten und wissenschaftlichen Studien der pflegewissenschaftlichen (und bezugswissenschaftlichen) Interventionsforschung sowie evidenzbasierte Leitlinien und Standards und nutzen diese in der Durchführung pflegerischer Interventionen |
| Inhalte des Moduls | <p>Psychische Erkrankung: Pflegerisches Handeln begründen</p> <p>Behinderung: Theorien, Konzepte und Modelle</p> |
| Lehrformen des Moduls | <p>Vorlesung, Seminar, Kleingruppenarbeit, Case Studies, Rollenspiel, Problemorientiertes Lernen, Lernstationen (Skills-Lab, Simulationslabor), Erkundungsaufgabe zu pflegerischen Interventionen mit rehabilitativem Charakter, Beobachtungs- und Reflexionsaufgabe einer interprofessionellen Fallbesprechung, Durchführung klinischer Visiten</p> |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |

Modul 17: Sozialpolitische und rechtliche Grundlagen

| | |
|--|--|
| Modultitel | Sozialpolitische und rechtliche Grundlagen |
| Modulnummer | 17 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 4. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Modul 13 Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | b. Klausur (120 Minuten) |
| b. Modulprüfung | |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • beschreiben Aufbau und Struktur des Gesundheits- und Sozialwesens • benennen die Grundstrukturen des Gesundheitssystems, der Kranken- und Altenheimplanung und der Krankenhaus- und Altenheimfinanzierung • diskutieren Zusammenhänge im gesellschafts-, sozial und berufspolitischen Kontext • ziehen Veränderungsprozesse innerhalb der gesetzlichen, institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen des bundesdeutschen Sozialversicherungssystems nach • verfügen über einen Überblick der ambulanten und stationären Pflege im Spannungsfeld zwischen Kranken- und Pflegeversicherung sowie über Gestaltungs- und Finanzierungsprinzipien der gesetzlichen Pflegeversicherung aus ökonomischer und politischer Perspektive (soziale Pflegeversicherung und private Pflegepflichtversicherung) und Sozial- und vertragsrechtliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung neuer Versorgungskonzepte in Deutschland • benennen berufsrechtliche Grundlagen und können sich mit berufsspezifischen Rechtsfragen auseinandersetzen u. a. BGB, SGB V, SGB XI, Arbeits- und Tarifrecht, PflBG, StGB • können rechtliche organisatorische und quantitative sowie qualitative Parameter der pflegerischen Personaleinsatzplanung benennen und ausgewählte Bereiche (Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung) berechnen • verstehen und beschreiben Straf- und medizinrechtliche Grundlagen <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • diskutieren die gesellschaftsbezogenen Auswirkungen der rechtlichen Rahmenbedingungen |

| | |
|-------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • interpretieren aktuelle gesundheits- und sozialpolitische Diskurse • erschließen sich gesetzliche Bestimmungen u. a. von Diagrammen und Statistiken, zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung und Qualitätssicherung <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • können im Rahmen der interprofessionellen Interaktion mit Vertreterinnen sowie Vertretern anderer Berufsgruppen im interprofessionellen Team ein berufspolitisches Verständnis darlegen • erklären Adressatinnen sowie Adressaten in zielgruppengerechter Sprache, im Rahmen der Interaktion- und Kommunikationsgestaltung mit Patientinnen sowie Patienten und deren Angehörigen berufsrechtliche Grundlagen • können sachbezogen eigenständig argumentieren und Argumente kritisch reflektieren und ihr Handeln daran ausrichten <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • können sich als eigenständige Profession im sozialpolitischen und sozialrechtlichen Kontext positionieren und entsprechend Einfluss nehmen • berücksichtigen in der Ausübung von pflegerischen Interventionen die aktuellen Entwicklungen in der Gesundheits- und Sozialpolitik und handeln dementsprechend |
| Inhalte des Moduls | Grundlagen der Sozialpolitik und des Sozialrechts Zivil-, straf- und medizinrechtliche Grundlagen pflegerischen Handelns |
| Lehrformen des Moduls | Vorlesung, Seminar, Case Studies, Kleingruppenarbeit, E-learning, blended learning |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |

Modul 18: Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis II

| | |
|---|---|
| Modultitel | Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis II |
| Modulnummer | 18 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 5. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 10 CP / 300 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung | <p>a. Keine</p> <p>b. Portfolioprüfung bestehend aus zwei Werkstücken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schriftliche Ausarbeitung Beratung/Anleitung in pflegerischen Settings (Bearbeitungszeit 4 Wochen) Gewichtung 50% 2. Schriftliche Ausarbeitung/Reflexion einer Beratungs-/Anleitungssituation (Bearbeitungszeit 1 Woche) Gewichtung 50% <p>Die Portfolioprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht sind.</p> |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Hinweise zur inhaltlichen Ausrichtung des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden vertiefen ihre bereits erworbenen Kompetenzen in Bezug auf den Pflegeprozess sowie die praktische Pflegetätigkeit und entwickeln eine Sicherheit in ihren Kompetenzen. Im Modul werden das arbeitsverbundene sowie arbeitsgebundene Lernen fokussiert • Die Studierenden führen pflegerische Handlungen bei Menschen mit einem <u>mittleren Grad an Pflegebedürftigkeit</u> selbständig durch • Die Lernsituationen orientieren sich am Hilfe- und Unterstützungsbedarf der zu pflegenden Menschen und variieren je nach Versorgungsbereich, der vom Träger zugewiesen wurde • Die Studierenden führen pflegerische Handlungen, die mit einem großen Risiko verbunden sind, als Teilaufgabe oder gemeinsam mit Pflegefachpersonen durch <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • beobachten und kommunizieren Veränderungen des Gesundheitszustandes von Menschen mit einem höheren Grad an Pflegebedürftigkeit, erheben deren Unterstützungsbedarf sowie Bedürfnisse und Wünsche von zu pflegenden Menschen, planen gemeinsam mit pflegebedürftigen Menschen komplexe Pflegeinterventionen, führen diese durch, evaluieren diese und passen sie bei Bedarf situativ an (Pflegeprozess) • wenden evidenzbasierte Pflegediagnostik (inkl. der Anwendung von Assessmentinstrumentarien) sowie evidenzbasierte pflegetherapeutische Maßnahmen/Interaktion an und integrieren Pflegekonzepte sowie -theorien und Expertenstandards/Leitlinien in ihr pflegerisches Handeln |

- planen Handlungsabläufe unter Anwendung hygienischer Prinzipien, strukturieren komplexe Arbeitsprozesse in der Versorgung einer Gruppe pflegebedürftiger Menschen und setzen Prioritäten
- unterstützen zu pflegende Menschen mit einem höheren Grad an Pflegebedürftigkeit, erstellen partizipativ eine individualisierte Pflegeplanung (unter Berücksichtigung von Pflegezielen)
- integrieren Anleitung, Schulung und Beratung zu komplexeren gesundheitsbezogenen Fragestellungen in die Pflegeprozessgestaltung
- assistieren bei ärztlich veranlassten Maßnahmen der Diagnostik und Therapie teil
- handeln in lebensbedrohlichen sowie in Krisen- oder Katastrophensituationen zielgerichtet unter Berücksichtigung der eigenen Grenzen und reflektieren den Aspekt der Patientensicherheit (sowie weiterhin Sicherheitsrisiken, Abläufe in Notfallsituationen, Brandschutz)
- berücksichtigen Gesetze, Vorschriften, ökonomische Anforderungen sowie gesundheitspolitische Vorgaben im Rahmen ihres pflegerischen Handelns
- nutzen unterschiedliche Informationsquellen in der Erhebung von Daten (auch Pflegedokumentationssystem), synthetisieren Daten, die für die Ausgestaltung pflegerischer Handlungen und des Pflegeprozesses notwendig sind
- führen komplexe Pflegetechniken und Handlungsabläufe in Pflegesituationen (auch mit erhöhten Infektionsrisiken) sowie einfache ärztlich veranlasste Maßnahmen der Diagnostik und Therapie mit geringem Risikopotenzial durch (u. a. Stellen und Verabreichung von verordneter Medikation, Wundverbände, Injektionen) und führen körperliche Untersuchungen durch
- berücksichtigen präventive, gesundheitsförderliche kurative, palliative und rehabilitative Aspekte in der Versorgungsgestaltung

Kommunikation und Kooperation

- setzen Pflege als Partizipations-, Verstehens- und Aushandlungsprozess um
- erkennen und beantworten Kommunikations- sowie Informationsbedürfnisse zu pflegender Menschen sowie ihrer Bezugspersonen
- setzen non-verbale Interaktion, insbesondere Momente leib-körperlicher Interaktion und pflegerischer Berührung bewusst ein und reflektieren diese
- wenden erweiterte Kommunikationstechniken sowie -konzepte im verbalen Bereich, innerhalb einer spezifizierten Pflegebeziehung je nach Setting (Akutpflege, Altenheim, ambulanter Bereich) an und reflektieren diese
- identifizieren Aufgaben und Verantwortlichkeiten im interprofessionellen Versorgungsprozess, nutzen eine pflegfachlich begründete Fachsprache, begründen die Ausgestaltung des Pflegeprozesses gegenüber anderen Berufsgruppen und wirken an Entscheidungsfindungsprozessen im interprofessionellen Team mit
- arbeiten kooperativ, setzen sich in Teams für eine verständigungs- und lösungsorientierte Kommunikationskultur und bauen professionelle Beziehungen auf
- vertreten die Interessen von zu pflegenden Menschen und können fachbezogene Positionen argumentativ verteidigen
- sprechen zu pflegende Menschen auf ihre Gesundheitsüberzeugungen und ihre Gewohnheiten in verschiedenen Bereichen der Selbstpflege (u. a. Haut- und Körperpflege, Ernährung und Ausscheidung, Schlaf) an und integrieren Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention (u. a. Prophylaxen)
- nehmen an Fallbesprechungen im intra- und interdisziplinären Team teil.

| | |
|-------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> gestalten kommunikativ partizipative Pflegevisiten unter Einbeziehung der Angehörigen und Bezugspersonen nehmen an ärztlichen Visiten teil und ordnen die gewonnenen Informationen ein <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> entwickeln eigene Kompetenzen durch den Einbezug aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fortlaufend weiter integrieren sich in Teams und Bereiche von Gesundheitseinrichtungen, reflektieren feldspezifische Logiken und setzen sich mit diesen kritisch auseinander reflektieren und deuten das pflegerische Handeln sowie Pflegephänomene aus unterschiedlichen Perspektiven und Rollen erweitern ihre Pflegeerfahrungen und reflektieren, rekonstruieren und analysieren diese (u. a. in Bezug auf Anforderungen, Dissonanzen, Spannungsfelder sowie die Komplexität pflegerischen Handelns, Umgang mit Scham, Ekel etc.) identifizieren den eigenen pflegerischen Habitus (Haltung) sowie eigene Umgangsweisen auch im Kontrast zu zentralen Wertvorstellungen der Pflege und handeln ethisch reflektiert kennen eigene Grenzen (bspw. Angst, Unsicherheit) in Bezug auf ihr pflegerisches Handeln, identifizieren und nutzen eigene Ressourcen reflektieren ihre jeweiligen Wahrnehmungs-, Kommunikations- und Handlungsmuster reflektieren eigene Bewältigungsstrategien, erkennen Faktoren der Resilienz und/oder (drohender) Über- bzw. Unterforderung und nehmen Unterstützungsangebote an (Selbstfürsorge) setzen Strategien der persönlichen Gesunderhaltung ein übernehmen Verantwortung für ihr Handeln und begründen dieses unter Berücksichtigung ethischer Reflexion |
| Inhalte des Moduls | Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis II Selbst- und Praxisreflexion IV |
| Lehrformen des Moduls | Praxisbegleitende Reflexionsangebote (reflektierende Praxisbegleitung), Diskussion, Kleingruppenarbeit, Seminar, Fallarbeit und Fallbesprechungen, Lernaufgaben zum Theorie-Praxis-Transfer, Praxislernen (Arbeitsgebundenes Lernen), Praxisanleitung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |

Modul 19: Pflege als Profession

| | |
|--|--|
| Modultitel | Pflege als Profession |
| Modulnummer | 19 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 5. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | b. Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen) |
| b. Modulprüfung | |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • benennen historische Meilensteine und Personen in der Entwicklung der Pflegeberufe (u. a. spirituelle-religiöse Prägungen, Frauen und Männer in Pflegeberufen, Rolle im Nationalsozialismus) • beschreiben die zentralen gesellschaftlichen Einflüsse auf die Entwicklung der Pflegeberufe (u. a. demografische und epidemiologische Entwicklung) • benennen und diskutieren theoretische Grundlagen von Professionalisierung • reflektieren disziplinübergreifende Zusammenhänge in der Gesundheitsversorgung • benennen und diskutieren Grundlagen und Voraussetzungen interdisziplinärer Zusammenarbeit sowie deren Bedeutung im Hinblick auf eine Klientinnen sowie Klienten/Patientinnen sowie Patienten orientierte Versorgung • verfügen über einen Überblick zu wissenschaftlichen, fachlichen und beruflichen Pflegeorganisationen sowohl im nationalen als auch internationalen Kontext • vergleichen und reflektieren verschiedene berufliche und akademische Karriere- und Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Pflegeberufe • benennen und beurteilen Ansätze des Skill- und Grade-Mix in pflegerischen und interdisziplinären Versorgungsansätzen <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • analysieren die Auswirkungen der historischen Entwicklung der Pflegeberufe auf ihre aktuelle Situation und erkennen Ansätze für Veränderungen im Hinblick auf eine Professionalisierung • können Bedeutung und Entwicklungsstand beruflicher, fachlicher und wissenschaftlicher Organisationen der Pflege einschätzen sowie damit |

| | |
|-------------------------|--|
| | <p>einhergehende Chancen und Herausforderungen für eine Professionalisierung ableiten und einordnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • erkennen Möglichkeiten zur Weiterentwicklung interprofessioneller Zusammenarbeit auf der Grundlage aktueller Entwicklungen in der Gesundheitsversorgung • machen sich unterschiedliche Bedeutungs- und Handlungslogiken verschiedener Berufsgruppen im Gesundheits-/Sozialwesen bewusst <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • treten über berufliche Entwicklung / Professionalisierung in den Diskurs untereinander sowie innerhalb der pflegerischen Berufsgruppe • arbeiten mit Vertreterinnen sowie Vertretern anderer Berufsgruppen auf gleicher Augenhöhe im interprofessionellen Team zusammen • argumentieren sachbezogen und reflektieren Argumente kritisch <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • entwickeln und vertreten ein professionelles Berufsverständnis als hochschulisch qualifizierte Pflegefachperson • verdeutlichen den eigenen Beitrag der Pflegeberufe im Gesundheitswesen und sind sich gleichzeitig der Bedeutung interdisziplinärer Zusammenarbeit im Sinne der Klientinnen sowie Klienten/Patientinnen sowie Patienten bewusst • wirken an der Weiterentwicklung der Pflegeberufe mit |
| Inhalte des Moduls | <p>Professionstheorie und historische Entwicklung der Pflegeberufe Interprofessionelle Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung</p> |
| Lehrformen des Moduls | <p>Vorlesung, Seminar, Kleingruppenarbeit, E-learning, blended learning</p> |
| Sprache | <p>Deutsch</p> |
| Häufigkeit des Angebots | <p>Jährlich im Wintersemester</p> |

Modul 20: Beratung, Anleitung und Schulung

| | |
|---|---|
| Modultitel | Beratung, Anleitung und Schulung |
| Modulnummer | 20 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 5. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Modul 10 Grundlagen professioneller Kommunikationsgestaltung |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung | a. Keine b. Mündliche Prüfung: Durchführung einer realen Beratungssequenz (mindestens 15, höchstens 20 Minuten). Der Nachweis über die in der Praxislehre absolvierten Stunden, die mindestens 90% der Praxislehre betragen müssen, ist vor Ablegen der mündlichen Prüfung zu erbringen. |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage zwischen Beratung, Anleitung und Schulung zu differenzieren • beschreiben unterschiedliche Anwendungsfelder und Settings von Beratung, Anleitung und Schulung • kennen unterschiedliche Beratungsansätze • kennen ausgewählte theoretische Grundlagen • kennen Theorien der Krankheitsverarbeitung • zeigen Interesse und Bereitschaft, sich mit Anleitungs- und Schulungssituationen auseinanderzusetzen <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage die Perspektive zu wechseln und fühlen sich empathisch in Personen ein • erkennen gesundheitsbezogene Krisen und die diesbezügliche Notwendigkeit von Anleitung und Schulung bei zu pflegenden Menschen und deren Angehörigen • führen wenig komplexe Anleitungen und Schulungen bei zu pflegenden Menschen und deren Angehörigen durch und evaluieren die Ergebnisse • klären das Anliegen der Klientin sowie des Klienten • sind in der Lage psychosoziale Zusammenhänge zu erkennen und zu beschreiben • kombinieren die unterschiedlichen Ansätze von Fach- und psychosozialer Beratung in einer Beratungssituation • gestalten und strukturieren individuelle und gemeinsame Lernprozesse |

| | |
|-------------------------|--|
| | <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • bieten sich aktiv als Gesprächs- bzw. Beziehungspartnerin/-partner an • wenden Strategien der Gesprächseröffnung an • kommunizieren personenzentriert • setzen Fragen zur Initiierung reflexiver Prozesse ein • beraten Klientinnen sowie Klienten und leiten diese an • beraten Angehörige und leiten diese an • moderieren reflexive Lernprozesse • reflektieren sich selbst nach erfolgten Anleitungen und Schulungen <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • bewerten Beratung, Anleitung und Schulung als wesentliche Handlungskonzepte pflegerischer Arbeit und als pflegerische Aufgabe • verstehen Beratung als Befähigung und Empowerment • machen weitergehende Beratung / Unterstützungsangebote zugänglich • reflektieren ihr eigenes beraterisches Handeln im Rahmen von Inter- und Supervisionsprozessen • sehen sich als Lernbegleiterinnen/-begleiter |
| Inhalte des Moduls | Personenzentriert beraten Schulen und Anleiten |
| Lehrformen des Moduls | Seminar mit praktischen Übungen |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |

Modul 21: Pflege- und Gesundheitsforschung

| | |
|---|---|
| Modultitel | Pflege- und Gesundheitsforschung |
| Modulnummer | 21 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 5. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 10 CP / 300 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung | a. Keine b. Zwei Teilprüfungsleistungen: 1. Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen) mit einer Gewichtung von 50% 2. Klausur (120 Minuten) mit einer Gewichtung von 50% |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • benennen grundlegende Paradigmen und Methodologien empirischer Sozialforschung (Phänomenologie, Hermeneutik, Kritischer Rationalismus, Kritische Theorie, Sozialkonstruktivismus) • erläutern und unterscheiden Fragestellungen, Forschungsdesigns und Methoden qualitativer und standardisierter Forschung; beschreiben jeweilige Forschungsprozesse von der Operationalisierung der Fragestellung bzw. des Kenntnisinteresses bis zur Ergebnisdarstellung und -diskussion • verstehen die Logik standardisierter Forschung, erklären statistische Grundbegriffe und grundlegende Verfahren der deskriptiven sowie induktiven Statistik, überprüfen den statistischen Zusammenhang zwischen Merkmalen und interpretieren Ergebnisse • verstehen das Paradigma interpretativer Sozialforschung, unterscheiden und bewerten verschiedene Formen der Erhebungs- und Auswertungsverfahren qualitativer Daten • benennen Grundlagen der Forschungsinfrastruktur sowie forschungsethische Implikationen und rechtliche Rahmenbedingungen von Sozialforschung im Kontext der Gesundheits- und Pflegeforschung <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • berücksichtigen in der Bewertung von Ergebnissen empirischer Forschung Qualitätskriterien der empirischen Sozialforschung • entwickeln ein der Forschungsfrage angemessenes Forschungsdesign, wählen Instrumente zur Datenerhebung, Datenanalyse und Dateninterpretation aus und wenden diese in Grundzügen an |

| | |
|-------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • leiten zu aktuellen und künftigen Aufgaben sowie Anforderungen an die Pflegeberufe grundlegende und praxisrelevante Fragestellungen ab • berücksichtigen die jeweiligen Grenzen qualitativer und standardisierter Forschungsbemühungen angesichts des jeweiligen Forschungsinteresses und begründen und diskutieren die Bedeutung der Triangulation (Theorie-, Methoden-, Daten-, Forscherinnen-/Forschertriangulation) <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • geben Forschungsdesigns, Methoden und Ergebnisse von Studien sowohl mündlich als auch schriftlich wieder • analysieren und diskutieren Ergebnisse der qualitativen und standardisierten empirischen Sozialforschung in (inter)disziplinären Teams • argumentieren mit wissenschaftlichen Belegen <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • reflektieren die eigenen Fähigkeiten in Bezug auf Verstehen und Anwenden von Pflege- und Gesundheitsforschung und berücksichtigen dies bei der Bestimmung der Reichweite eigener Forschungsarbeit • reflektieren Forschungsergebnisse kritisch im Hinblick auf ihre Aussagekraft und bewerten deren Umsetzung in der pflegerischen Praxis in entsprechenden Organisationen/ Institutionen |
| Inhalte des Moduls | Methodologische Grundlagen und Methoden qualitativer Forschung Methodologische Grundlagen und Methoden standardisierter Forschung |
| Lehrformen des Moduls | Seminar, Übung, Forschendes Lernen, Forschungswerkstatt |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |

Modul 22: Pflegerische Handlungsexpertise I

| | |
|--|---|
| Modultitel | Pflegerische Handlungsexpertise I |
| Modulnummer | 22 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 6. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 15 CP / 450 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | b. Fachpraktische Prüfung (mindestens 120, höchstens 180 Minuten) |
| b. Modulprüfung | |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Praxismodul - Hinweise zur inhaltlichen Ausrichtung des Moduls: Der Praxiseinsatz entspricht dem individuell mit der kooperierenden Einrichtung abzustimmenden Vertiefungseinsatz (§38 Absatz 3 PflBG).</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden vertiefen ihre bereits erworbenen Kompetenzen in Bezug auf den Pflegeprozess sowie die praktische Pflgetätigkeit und entwickeln eine Sicherheit in ihren Kompetenzen. Im Modul werden das arbeitsverbundene sowie arbeitsgebundene Lernen fokussiert Die Studierenden führen pflegerische Handlungen bei Menschen mit einem <u>komplexen Grad an Pflegebedürftigkeit</u> selbständig durch Die Lernsituationen orientieren sich am Hilfe- und Unterstützungsbedarf der zu pflegenden Menschen und variieren je nach Versorgungsbereich, der vom Träger zugewiesen wurde Die Studierenden führen pflegerische Handlungen, die mit einem großen Risiko verbunden sind, als Teilaufgabe oder gemeinsam mit Pflegefachpersonen durch <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> beobachten und kommunizieren Veränderungen des Gesundheitszustandes von Menschen mit einem komplexen Grad an Pflegebedürftigkeit, erheben deren Unterstützungsbedarf sowie Bedürfnisse und Wünsche von zu pflegenden Menschen, planen gemeinsam mit pflegebedürftigen Menschen komplexe Pflegeinterventionen, führen diese durch, evaluieren diese und passen sie bei Bedarf situativ an (Pflegeprozess) wenden evidenzbasierte Pflegediagnostik (inkl. der Anwendung von Assessmentinstrumentarien) sowie evidenzbasierte pflegetherapeutische Maßnahmen/Interaktion an und integrieren Pflegekonzepte sowie -theorien und Expertenstandards/Leitlinien in ihr pflegerisches Handeln |

- planen Handlungsabläufe unter Anwendung hygienischer Prinzipien, strukturieren komplexe Arbeitsprozesse in der Versorgung einer Gruppe pflegebedürftiger Menschen und setzen Prioritäten
- unterstützen zu pflegende Menschen mit einem komplexen Grad an Pflegebedürftigkeit, erstellen partizipativ eine individualisierte Pflegeplanung (unter Berücksichtigung von Pflegezielen)
- integrieren Anleitung, Schulung und Beratung zu komplexeren gesundheitsbezogenen Fragestellungen in die Pflegeprozessgestaltung
- assistieren bei ärztlich veranlassten Maßnahmen der Diagnostik und Therapie teil
- handeln in lebensbedrohlichen sowie in Krisen- oder Katastrophensituationen zielgerichtet unter Berücksichtigung der eigenen Grenzen und reflektieren den Aspekt der Patientensicherheit (sowie weiterhin Sicherheitsrisiken, Abläufe in Notfallsituationen, Brandschutz)
- berücksichtigen Gesetze, Vorschriften, ökonomische Anforderungen sowie gesundheitspolitische Vorgaben im Rahmen ihres pflegerischen Handelns
- nutzen unterschiedliche Informationsquellen in der Erhebung von Daten (auch Pflegedokumentationssystem), synthetisieren Daten, die für die Ausgestaltung pflegerischer Handlungen und des Pflegeprozesses notwendig sind

Kommunikation und Kooperation

- setzen Pflege als Partizipations-, Verstehens- und Aushandlungsprozess um
- identifizieren Aufgaben und Verantwortlichkeiten im interprofessionellen Versorgungsprozess, nutzen eine pflegfachlich begründete Fachsprache, begründen die Ausgestaltung des Pflegeprozesses gegenüber anderen Berufsgruppen und wirken an Entscheidungsfindungsprozessen im interprofessionellen Team mit
- arbeiten kooperativ, setzen sich in Teams für eine verständigungs- und lösungsorientierte Kommunikationskultur und bauen professionelle Beziehungen auf
- reflektieren ihre kollegiale Beziehungsgestaltung und bringen sich in Teamentwicklungsprozesse ein
- wirken bei der Einarbeitung von Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr mit
- koordinieren den Pflegeprozess unter Berücksichtigung weiterer an der Versorgung der zu pflegenden Menschen beteiligten Personen (bspw. pflegende Angehörige)
- koordinieren den Versorgungsprozess auch sektorenübergreifend (Entlassungsmanagement, Pflegeüberleitung) und nehmen bspw. Kontakt zu weiteren Unterstützungssystemen auf
- führen formelle Gespräche (u. a. Aufnahme-, Überleitungsgespräche) durch und berücksichtigen Aspekte beteiligungsorientierter Gesprächsführung
- führen Anleitungen, Schulungen und Beratungen durch und evaluieren diese

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- entwickeln eigene Kompetenzen durch den Einbezug aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fortlaufend weiter
- integrieren sich in Teams und Bereiche von Gesundheitseinrichtungen, reflektieren feldspezifische Logiken und setzen sich mit diesen kritisch auseinander

| | |
|-------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • reflektieren und deuten das pflegerische Handeln sowie Pflegephänomene aus unterschiedlichen Perspektiven und Rollen • erweitern ihre Pflegeerfahrungen und reflektieren, rekonstruieren und analysieren diese (u. a. in Bezug auf Anforderungen, Dissonanzen, Spannungsfelder sowie die Komplexität pflegerischen Handelns, Umgang mit Scham, Ekel etc.) • identifizieren den eigenen pflegerischen Habitus (Haltung) sowie eigene Umgangsweisen auch im Kontrast zu zentralen Wertvorstellungen der Pflege und handeln ethisch reflektiert • kennen eigene Grenzen (bspw. Angst, Unsicherheit) in Bezug auf ihr pflegerisches Handeln, identifizieren und nutzen eigene Ressourcen • reflektieren ihre jeweiligen Wahrnehmungs-, Kommunikations- und Handlungsmuster • reflektieren eigene Bewältigungsstrategien, erkennen Faktoren der Resilienz und/oder (drohender) Über- bzw. Unterforderung und nehmen Unterstützungsangebote an (Selbstfürsorge) • setzen Strategien der persönlichen Gesunderhaltung ein • übernehmen Verantwortung für ihr Handeln und begründen dieses unter Berücksichtigung ethischer Reflexion |
| Inhalte des Moduls | Pflegerische Handlungsexpertise I Selbst- und Praxisreflexion VI |
| Lehrformen des Moduls | Praxisbegleitende Reflexionsangebote (reflektierende Praxisbegleitung), Diskussion, Kleingruppenarbeit, Seminar, Fallarbeit und Fallbesprechungen, Lernaufgaben zum Theorie-Praxis-Transfer, Praxislernen (Arbeitsgebundenes Lernen), Praxisanleitung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |

Modul 23: Klinisches Lehrforschungsprojekt

| | |
|---|---|
| Modultitel | Klinisches Lehrforschungsprojekt |
| Modulnummer | 23 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 6. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 10 CP / 300 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung | a. Keine b. Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bilden den aktuellen Forschungsstand einer Thematik auf Grundlage einer Literatur- und Datenbankrecherche ab und nutzen diese zur Fundierung von logisch-konsistenten Argumentationsgängen • erkennen die Bedeutung theoretischer und empirischer Grundlagenarbeit für die Weiterentwicklung der Pflege- und Gesundheitsberufe; formulieren Thesen und begründen diese • ziehen Konzepte und Methoden des Projektmanagements in den Planungsprozess zur Beantwortung einer Forschungsfragestellung ein • stellen Fragestellung sowie Projektplanung dar <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • identifizieren klinisch bedeutsame Themen sowie empirische Forschungsfragen, operationalisieren diese unter Einbezug der im Studienverlauf erworbenen Wissensbestände und Kompetenzen • erarbeiten und begründen ein geeignetes Forschungsdesign unter Berücksichtigung methodologischer und methodischer Erwägungen der Gesundheits-, Pflege- und Sozialforschung • überführen empirisches und theoretisches Wissen in eine pflegerische Praxisintervention für individuelle pflegebedürftige Personen unter Beachtung der spezifischen Lebenslage, setzen diese um, evaluieren sie und präsentieren die Ergebnisse <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • reflektieren ihre individuelle Verortung in der Arbeitsgruppe und wenden komplexe Fähigkeiten zur Teamarbeit an |

| | |
|-------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • konzipieren Arbeitspläne, definieren Meilensteine und verteilen Arbeitsaufgaben in Gruppenkontexten innerhalb des Arbeitsteams • präsentieren verständlich und pointiert das eigene Arbeitsanliegen in Gruppen und moderieren Austausch und Diskussion in der Peer-Gruppe • erschließen und verstehen im sozialen Austausch innerhalb einer Peer-Gruppe fremde Fragestellungen und Arbeitsanliegen anderer, reflektieren diese kritisch und können ein differenziertes Feedback geben bzw. eigene Beiträge in Form von Lösungsansätzen und -vorschlägen anbieten <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • setzen Selbst- und Fremdrelexion als Haltung und Methode ein • reflektieren den eigenen Arbeitsfortschritt und können diesen rückmelden • erkennen Multiperspektivität als einen notwendigen Aspekt zur Erweiterung des wissenschaftlichen Fortschritts und von wissenschaftlicher Innovation |
| Inhalte des Moduls | Forschungsprojektmanagement und Projektplanung Klinisches Lehrforschungsprojekt |
| Lehrformen des Moduls | Einzel- und Gruppenarbeit, Seminar, Beratung, Coaching, blended learning |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |

Modul 24: Pflegerische Handlungsexpertise II

| | |
|---|--|
| Modultitel | Pflegerische Handlungsexpertise II |
| Modulnummer | 24 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 7. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 10 CP / 300 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Erfolgreicher Abschluss aller Module der ersten fünf Semester sowie der Module 22 Pflegerische Handlungsexpertise I und 23 Klinisches Lehrforschungsprojekt |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung | <p>a. Keine</p> <p>b. Praktische Prüfung, bestehend aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> Schriftliche Ausarbeitung eines Pflegeplans (Vorbereitungsteil unter Aufsicht, Bearbeitungszeit höchstens 120 Minuten), einer mündlichen Fallvorstellung (mindestens 10, höchstens 20 Minuten) der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem Reflexionsgespräch (mindestens 10, höchstens 20 Minuten) <p>Die Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs mindestens 200, höchstens 240 Minuten dauern.</p> <p><i>Die Modulprüfung ist Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung und unterliegt den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 02. Oktober 2018 (unter besonderer Berücksichtigung des Teil 3 Hochschulische Pflegeausbildung) sowie des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017.</i></p> <p><i>Die Prüfungsaufgabe soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der Praxiseinsätze den Vertiefungseinsatz absolviert hat. Die Prüfung findet in realen und hochkomplexen Pflegesituationen statt. Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf und eine hochkomplexe Pflegesituation aufweist. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 37 PflAPV.</i></p> |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen und sehr komplexen akuten Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren (I.1) |

| | |
|--------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Ansätzen der Gesundheitsförderung, Prävention und Kuration (I.2) • übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen in hochbelasteten und kritischen Lebens- und Pflegesituationen auch bei sehr komplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientinnen- sowie Klientengruppen und besonderen Verlaufsdynamiken wissenschaftsbasiert und fallorientiert (I.3) • analysieren, evaluieren und reflektieren Pflegeprozesse auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse (I.7) • unterstützen die zu pflegenden Menschen bei der Entwicklung von Alltagskompetenzen und bei der Lebensgestaltung unter Berücksichtigung eines vertieften pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens (I.5) • führen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation eigenständig und unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens durch (III.2) <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • gestalten die vorbehaltenen Tätigkeiten verantwortlich aus und positionieren pflegewissenschaftliche Erkenntnisse im intra- und interdisziplinären Team (V.3) • führen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation eigenständig und unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens durch (III.2) • nutzen ein vertieftes und kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen in sehr komplexen Kommunikations-, Interaktions- und Beratungssituationen (II.1) <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • treffen in moralischen Konflikt- und Dilemmasituationen begründete ethische Entscheidungen unter Berücksichtigung von Menschenrechten sowie pflegeethischer Ansätze und fördern berufsethisches Handeln in der Pflegepraxis (II.4) • wirken an der Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsorientierten, innovativen Lösungsansätzen der Zusammenarbeit von Berufsgruppen und der Steuerung von Versorgungsprozessen in unterschiedlichen Versorgungsbereichen und über die Versorgungsbereiche hinweg mit (III.4) • analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie Verfahren des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung und reflektieren diese kritisch (IV.1) <p>Hinweis: <i>Die Lernergebnisse und Kompetenzen des Moduls entsprechen gemäß § 37 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 02. Oktober 2018 den Kompetenzbereichen Teil A I-V der Anlage 5 Kompetenzen für die Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung.</i></p> |
| Inhalte des Moduls | Pflegerische Handlungsexpertise II |

| | |
|-------------------------|---|
| | Selbst- und Praxisreflexion VII |
| Lehrformen des Moduls | Praxisbegleitende Reflexionsangebote (reflektierende Praxisbegleitung), Diskussion, Kleingruppenarbeit, Seminar, Fallarbeit und Fallbesprechungen, Lernaufgaben zum Theorie-Praxis-Transfer, Praxislernen (Arbeitsgebundenes Lernen), Praxisanleitung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 25: Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen Krankheiten IV

| | |
|---|--|
| Modultitel | Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen Krankheiten IV |
| Modulnummer | 25 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 7. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Erfolgreicher Abschluss der Module der ersten fünf Semester sowie der Module 22 Pflegerische Handlungsexpertise I und 23 Klinisches Lehrforschungsprojekt |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung | a. Keine b. Klausur (180 Minuten) <i>Die Modulprüfung ist Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung und unterliegt den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 02. Oktober 2018 (unter besonderer Berücksichtigung des Teil 3 Hochschulische Pflegeausbildung) sowie dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz -PflBG) vom 17. Juli 2017</i> |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende... Wissen und Verstehen sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen <ul style="list-style-type: none"> erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen und hochkomplexen akuten Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren (I.1; Prüfungsbereich 1 zugeordnet) übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Ansätzen der Gesundheitsförderung, Prävention und Kuration (I.2 Prüfungsbereich 1 zugeordnet) übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen in hochbelasteten und kritischen Lebens- und Pflegesituationen auch bei hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientinnen- sowie Klientengruppen und besonderen Verlaufsdynamiken wissenschaftsbasiert und fallorientiert (I.3 Prüfungsbereich 1 zugeordnet) übernehmen die Organisation und Durchführung von Interventionen in kritischen und krisenhaften Pflegesituationen (I.4 Prüfungsbereich 1 zugeordnet) analysieren, evaluieren und reflektieren Pflegeprozesse auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse (I.7 Prüfungsbereich 1 zugeordnet) fördern die Entwicklung und Autonomie der zu pflegenden Menschen unter Einbeziehung ihrer familialen Kontexte, Lebenslagen und Lebenswelten auf der Basis eines breiten pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens (I.5 Prüfungsbereich 2 zugeordnet) unterstützen die zu pflegenden Menschen bei der Entwicklung von Alltagskompetenzen und bei der Lebensgestaltung unter Berücksichtigung eines |

| | |
|-------------------------|---|
| | <p>vertieften pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens (I.6 Prüfungsbereich 2 zugeordnet)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • führen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation eigenständig und unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens durch (III.2 Prüfungsbereich 6 zugeordnet) <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • treffen in moralischen Konflikt- und Dilemmasituationen begründete ethische Entscheidungen unter Berücksichtigung von Menschenrechten sowie pflege-ethischer Ansätze und fördern berufsethisches Handeln in der Pflegepraxis (II.4 Prüfungsbereich 1 zugeordnet) <p>Hinweis: <i>Die Lernergebnisse und Kompetenzen des Moduls entsprechen den Prüfungsbereichen 1,2 und 6* nach § 35 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 02. Oktober 2018, die aus den Kompetenzbereichen I-V der Anlage 5 Kompetenzen für die Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung abgeleitet werden</i></p> <p><i>*Prüfungsbereiche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsbereich 1: die Planung, Organisation, Gestaltung, Steuerung und Durchführung von Pflegeprozessen bei komplexen und hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientinnen- sowie Klientengruppen in Pflegesituationen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen sowie in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Modelle und Forschungsergebnisse übernehmen • Prüfungsbereich 2: die Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne und unterstützen Menschen aller Altersgruppen bei der Lebensgestaltung auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnisse fördern • Prüfungsbereich 6: ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens begründen |
| Inhalte des Moduls | Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen Krankheiten III |
| Lehrformen des Moduls | Seminar, Case Studies, Diskussion, Lehrvortrag, Kleingruppenarbeit, E-learning, blended learning, Literaturstudium, wissenschaftliche Literaturrecherche |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |

Modul 26: Leben unter den Bedingungen von chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten IV

| | |
|--|--|
| Modultitel | Leben unter den Bedingungen von chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten IV |
| Modulnummer | 26 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 7. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Erfolgreicher Abschluss der Module der ersten fünf Semester sowie der Module 22 Pflgerische Handlungsexpertise I und 23 Klinisches Lehrforschungsprojekt |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | b. Klausur (180 Minuten) |
| b. Modulprüfung | <i>Die Modulprüfung ist Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung und unterliegt den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (unter besonderer Berücksichtigung des Teil 3 Hochschulische Pflegeausbildung) sowie dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) vom 17. Juli 2017</i> |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • nutzen ein vertieftes und kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen in hochkomplexen Kommunikations-, Interaktions- und Beratungssituationen (II.1 Prüfungsbereichen 3 und 4 zugeordnet) • analysieren, reflektieren und evaluieren kritisch Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden sowie unter ethischen Gesichtspunkten (II.2 Prüfungsbereichen 3 und 4 zugeordnet) • konzipieren, gestalten und evaluieren Beratungs- und Schulungskonzepte auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse (II.3 Prüfungsbereichen 3 und 4 zugeordnet) <p>Hinweis: <i>Die Lernergebnisse und Kompetenzen des Moduls entsprechen den Prüfungsbereichen 1 bis 4* nach § 35 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 2. Oktober 2018, die aus den Kompetenzbereichen I-V der Anlage 5 Kompetenzen für die Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung abgeleitet werden</i></p> |

| | |
|-------------------------|--|
| | <p>Prüfungsbereich 3 und 4 beziehen sich ausschließlich auf eine klientinnen-/klientenbezogene Kompetenzvermittlung.</p> <p><i>*Prüfungsbereiche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsbereich 3: Beratungs- und Schulungskonzepte auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse konzipieren, gestalten, reflektieren und evaluieren, • Prüfungsbereich 4: Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und unter ethischen Gesichtspunkten analysieren, reflektieren und evaluieren |
| Inhalte des Moduls | Leben unter den Bedingungen von chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten IV |
| Lehrformen des Moduls | Seminar, Case Studies, Diskussion, Lehrvortrag, Kleingruppenarbeit, E-learning, blended learning, Literaturstudium, wissenschaftliche Literaturrecherche |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 27: Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung III

| | |
|--|---|
| Modultitel | Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung III |
| Modulnummer | 27 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 7. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Erfolgreicher Abschluss der Module der ersten fünf Semester sowie der Module 22 Pfliegerische Handlungsexpertise I und 23 Klinisches Lehrforschungsprojekt |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | b. Klausur (180 Minuten) <i>Die Modulprüfung ist Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung und unterliegt den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (unter besonderer Berücksichtigung des Teil 3 Hochschulische Pflegeausbildung) sowie des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017</i> |
| b. Modulprüfung | |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> analysieren wissenschaftlich begründet die derzeitigen pflegerischen/gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit und reflektieren diese kritisch (III.3 Prüfungsbereich 5 zugeordnet) <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> wirken an der Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsorientierten, innovativen Lösungsansätzen der Zusammenarbeit von Berufsgruppen und der Steuerung von Versorgungsprozessen in unterschiedlichen Versorgungsbereichen und über die Versorgungsbereiche hinweg mit (III.4 Prüfungsbereich 5 zugeordnet), wirken an der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von wissenschaftsbasierten oder -orientierten innovativen Ansätzen des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung mit (IV.2 Prüfungsbereich 5 zugeordnet) analysieren, evaluieren und reflektieren Pflegeprozesse auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse (I.7 Prüfungsbereich 7 zugeordnet) analysieren wissenschaftlich begründet die derzeitigen pflegerischen/gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit und reflektieren diese kritisch (III.3 Prüfungsbereich 5 zugeordnet) |

| | |
|-------------------------|---|
| | <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • konzipieren, gestalten und evaluieren Beratungs- und Schulungskonzepte auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse (II.3 Prüfungsbereiche 7 zugeordnet) • beteiligen sich an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur Pflege- und Versorgungsqualität (IV.3 Prüfungsbereich 5 zugeordnet) <p>Hinweis: <i>Die Lernergebnisse und Kompetenzen des Moduls entsprechen den Prüfungsbereichen 1 bis 4* nach § 35 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 2. Oktober 2018, die aus den Kompetenzbereichen I-V der Anlage 5 Kompetenzen für die Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung abgeleitet werden</i></p> <p><i>*Prüfungsbereiche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsbereich 5: die pflegerischen und gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen sowie die Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit analysieren und reflektieren und an der Gestaltung von Strukturen und Versorgungsprozessen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mitwirken • Prüfungsbereich 7: Forschungsergebnisse bewerten und forschungsgestützte Problemlösungen sowie neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen nutzen. |
| Inhalte des Moduls | Psychische Störung und Behinderung III: Pflegerische Expertise |
| Lehrformen des Moduls | Seminar, Kleingruppenarbeit, Case Studies, E-learning, blended learning, Literaturstudium, wissenschaftliche Literaturrecherche |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |

Modul 28: Aktuelle Entwicklungen und Innovationen in Pflege und Gesundheitsversorgung

| | |
|--|---|
| Modultitel | Aktuelle Entwicklungen und Innovationen in Pflege und Gesundheitsversorgung |
| Modulnummer | 28 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 7. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Erfolgreicher Abschluss der Module der ersten fünf Semester sowie der Module 22 Pfliegerische Handlungsexpertise I und 23 Klinisches Lehrforschungsprojekt |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: | a. Keine |
| a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung | b. Mündliche Prüfung (mindestens 30, höchstens 45 Minuten) Die Vorbereitungszeit (unter Aufsicht) unmittelbar vor Ablegen der Prüfung beträgt 45 Minuten <i>Die Modulprüfung ist Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung und unterliegt den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (unter besonderer Berücksichtigung des Teil 3 Hochschulische Pflegeausbildung) sowie des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017</i> |
| b. Modulprüfung | |

| | |
|--------------------------------|--|
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • nutzen forschungsgestützte Problemlösungen und neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen (V.2 Prüfungsbereich 1 zugeordnet) • erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse und wählen diese für den eigenen Handlungsbereich aus (V.1 Prüfungsbereich 1 zugeordnet) • analysieren wissenschaftlich begründet die derzeitigen pflegerischen/gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit und reflektieren diese kritisch (III.3 Prüfungsbereich 1 zugeordnet) • wirken an der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von wissenschaftsbasierten oder -orientierten innovativen Ansätzen des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung mit (IV.2 Prüfungsbereich 1 zugeordnet) • führen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation eigenständig und unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens durch (III.2 Prüfungsbereich 1 zugeordnet) <p>Kommunikation und Kooperation</p> |
|--------------------------------|--|

| | |
|-----------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • konzipieren und gestalten die pflegerische Arbeitsorganisation in qualifikationsheterogenen Pflegeteams und in unterschiedlichen Versorgungssettings auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse (III.1 Prüfungsbereich 1 zugeordnet) • gestalten die vorbehaltenen Tätigkeiten verantwortlich aus und positionieren pflegewissenschaftliche Erkenntnisse im intra- und interdisziplinären Team (V.3 Prüfungsbereich 3 zugeordnet) <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • wirken an der Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsorientierten, innovativen Lösungsansätzen der Zusammenarbeit von Berufsgruppen und der Steuerung von Versorgungsprozessen in unterschiedlichen Versorgungsbereichen und über die Versorgungsbereiche hinweg mit (III.4 Prüfungsbereich 1 zugeordnet) • analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie Verfahren des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung und reflektieren diese kritisch (IV.1 Prüfungsbereich 2 zugeordnet) • beteiligen sich an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur Pflege- und Versorgungsqualität (IV.3 Prüfungsbereich 2 zugeordnet) • identifizieren eigene und teamübergreifende berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe (V.4 Prüfungsbereich 3 zugeordnet) • analysieren und reflektieren wissenschaftlich begründet berufsethische Werthaltungen und Einstellungen (V.5 Prüfungsbereich 3 zugeordnet) • entwickeln ein fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis als hochschulisch qualifizierte Pflegefachperson (V.6 Prüfungsbereich 3 zugeordnet) • wirken an der Weiterentwicklung der Profession mit (V.7 Prüfungsbereich 3 zugeordnet) <p>Hinweis: <i>Die Lernergebnisse und Kompetenzen des Moduls entsprechen den Prüfungsbereichen 1 bis 3* nach § 36 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 2. Oktober 2018, die aus den Kompetenzbereichen III-V der Anlage 5 Kompetenzen für die Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung abgeleitet werden</i></p> <p><i>*Prüfungsbereiche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsbereich 1: verantwortliche Gestaltung und Mitgestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und zur Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung • Prüfungsbereich 2: Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und zur Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards • Prüfungsbereich 3: Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie zur Beteiligung an der Berufsentwicklung |
| Inhalte des Moduls | Pflegeentwicklung: forschungsgestützt innovieren, Versorgungsqualität entwickeln, interprofessionell zusammenarbeiten |
| Lehrformen des Moduls | Seminar, Case-Studies, Diskussion, Lehrvortrag, Kleingruppenarbeit, E-learning, blended learning, Literaturstudium, wissenschaftliche Literaturrecherche |
| Sprache | Deutsch |

| | |
|-------------------------|----------------------------|
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
|-------------------------|----------------------------|

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 29: Interdisziplinäres Studium Generale

| | |
|--|---|
| Modultitel | Interdisziplinäres Studium Generale |
| Studiengang | Alle Bachelor-Studiengänge der Frankfurt University of Applied Sciences |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 6. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 CP / 150 Stunden |
| Empfohlene inhaltliche Vorkenntnisse | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung | a. Keine b. Projektarbeit (Bearbeitungszeit: Variabel, je nach Modulexemplar) mit Präsentation (Präsentationszeit: variabel, je nach Modulexemplar) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden erweitern die fachspezifischen Denkweisen (Theorien und Methoden) durch Einblicke in Fachwissen, Methodenkenntnisse und Denkweisen anderer Disziplinen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> interdisziplinär zu denken und unterschiedliche Aspekte eines Querschnittsthemas zu erkennen, diese gegeneinander abzuwägen und ganzheitlich zu reflektieren; Zusammenhänge ihres künftigen Berufsfelds im Raum unterschiedlicher Disziplinen sowie gesellschaftlicher Interessen verständlich zu machen und diese Zusammenhänge fachlich versiert darzustellen und argumentativ zu vertreten; die Wirkungen und Folgen ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit zu reflektieren und daraus Konsequenzen für ihr eigenes Handeln abzuleiten; anhand konkreter interdisziplinärer Aufgabenstellungen Verständnis für die fachfremden Denkweisen zu entwickeln und kooperativ im Umgang mit verschiedenen Kulturen und Wertesystemen zu handeln. Die Studierenden lernen neue Methoden und inhaltliche Kenntnisse auf konkrete Problemstellungen anzuwenden (je nach Modulexemplar). |
| Inhalte des Moduls | Ein Querschnittsthema unter Beteiligung von mindestens zwei Fachbereichen und drei Fachdisziplinen der Frankfurt University of Applied Sciences. Gemäß der aktuellen Ankündigungen auf der Internetseite zum Modul Interdisziplinäres Studium Generale https://www.frankfurt-university.de/de/studium/interdisziplinares-studium-generale/ |
| Lehrformen des Moduls | Projekt |
| Sprache | Variabel, je nach Modulexemplar |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |

Modul 30: Erweiterte Heilkundliche Aufgaben

| | |
|--|--|
| Modultitel | Erweiterte Heilkundliche Aufgaben |
| Modulnummer | 30 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 8. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 15 CP / 450 Stunden |
| Empfohlene inhaltliche Vorkenntnisse | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Erfolgreicher Abschluss der Module der ersten fünf Semester sowie der Module 22 Pflegerische Handlungsexpertise I und 23 Klinisches Lehrforschungsprojekt |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung | <p>a. Keine</p> <p>b) Drei Teilprüfungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Fachpraktische Prüfung: bestehend aus:</u> <ol style="list-style-type: none"> a) der Durchführung einer Aufgabe zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B (PflAPrV*) (mindestens 70, höchstens 140 Minuten), b) einer mündlichen Fallvorstellung (mindestens 10, höchstens 20 Minuten) und c) einem Prüfungsgespräch/Reflexion (mindestens 10, höchstens 20 Minuten) <p>Die Gesamtprüfungszeit beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten, mit einer Gewichtung von 33%.</p> 2. <u>Klausur (120 Minuten)</u>, mit einer Gewichtung von 33% 3. <u>Mündliche Prüfung</u> (mindestens 15, höchstens 30 Minuten), mit einer Gewichtung von 34%. <p><i>Die Modulprüfung ist Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung und unterliegt den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (unter besonderer Berücksichtigung des Teil 3 Hochschulische Pflegeausbildung) sowie des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017.</i></p> <p><i>Die fachpraktische Prüfung findet in realen und hochkomplexen Pflegesituationen statt. Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf und eine hochkomplexe Pflegesituation aufweist. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 37 PflAPV.</i></p> |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • übernehmen eine erweiterte Verantwortung für die Einbettung heilkundlicher Tätigkeiten in den Pflege- und Therapieprozess und die Steuerung von Pflege- und Therapieprozessen bei hochkomplexen Pflegebedarfen, gesundheitlichen Problemlagen sowie hochbelasteten und kritischen Lebens- und Pflegesituationen und Verlaufsdynamiken |

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • überwachen und steuern integrierte patientenorientierte Pflege- und Therapieprozesse unter Nutzung vertieften forschungsbasierten Wissens in enger Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten sowie anderen Berufsgruppen • übernehmen die Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen bei Menschen in hochkomplexen Pflege- und Lebenssituationen einschließlich der Verordnung von und Versorgung mit Medizinprodukten und Hilfsmitteln • führen selbständig Infusionstherapie und Injektionen unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens durch • übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen bei Menschen aller Altersstufen mit einer diabetischen Stoffwechsellage entlang eines Algorithmus bzw. Behandlungspfads unter Berücksichtigung von entwicklungs- und altersspezifischen besonderen Verlaufsdynamiken in enger Abstimmung mit den zu pflegenden Menschen und ihren Bezugspersonen • schätzen mithilfe von alters- und entwicklungsspezifischen Assessments diabetesassoziierte Werte und klinische Befunde, diabetesassoziierte und patientenindividuelle sowie situationspezifische Risiken und Komplikationen sowie die funktionelle Unabhängigkeit/Abhängigkeit des zu pflegenden Menschen ein, bewerten die Ergebnisse und leiten Schlussfolgerungen hinsichtlich therapeutischer Interventionen sowie des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs der Betroffenen, der Eltern und/oder Bezugspersonen ab • übernehmen die Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege und Therapieprozessen zur Unterstützung von Menschen mit chronischen oder schwer heilenden Wunden bei der Bewältigung von hochbelasteten Lebens- und Pflegesituationen • nutzen spezifische leitliniengestützte Assessmentinstrumente bzw. koordinieren diagnostische wundbezogene Untersuchungen und erheben und beurteilen den individuellen Pflege- und Therapiebedarf sowie alters- und krankheitsbedingte klinische und familiäre Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen und hochkomplexen Pflegesituationen von Menschen mit chronischen Wunden • übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen entlang eines evidenzbasierten Algorithmus bzw. Behandlungspfads einschließlich der Verordnung von Medizinprodukten (z. B. Verbandmaterial) und Hilfsmitteln bei Menschen mit den besonderen gesundheitlichen Problemlagen einer chronischen oder schwer heilenden Wunde und ihren Bezugspersonen und in enger Abstimmung mit ihnen, entsprechend systematisch entwickelter Leitlinien und Expertenstandards • nutzen ein vertieftes und kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen, um zu pflegende Menschen mit chronischen oder schwerheilenden Wunden und ihre Bezugspersonen bei der Krankheits- und Situationsbewältigung kommunikativ zu unterstützen • wirken an der Implementierung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten bei der medizinisch-pflegerischen Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden in unterschiedlichen Versorgungsbereichen und über die Versorgungsbereiche hinweg mit • wirken an der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von wissenschaftsbasierten oder -orientierten Instrumenten der Qualitätssicherung und -entwicklung im Hinblick auf die pflegerische und medizinische Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden mit |
|--|--|

- schätzen die Wirkung von unterschiedlichen therapeutischen Möglichkeiten bezogen auf die Ziele und den Nutzen für die Wundheilung kritisch ein
- übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft zur Unterstützung der Menschen mit Demenz und ihrer pflegenden Bezugspersonen und in enger Abstimmung mit ihnen sowie mit dem interprofessionellen Team
- nutzen spezifische, wissenschaftlich begründete Assessmentinstrumente der Geriatrie, Demenzdiagnostik und der geriatrischen Pflege, erfassen beobachtbare Verhaltensweisen, die Fähigkeiten zur Selbstversorgung und die Medikation im Kontext dieser Beobachtung, führen Umgebungsassessments durch, veranlassen weiterführende diagnostische Untersuchungen und integrieren biografie- und lebensweltorientierte Daten vor dem Hintergrund eines vertieften, an Forschungsergebnissen orientierten Verständnisses für die Lebenssituation der Menschen, die von Demenz betroffen sind
- fördern die Entwicklung der zu pflegenden Menschen in ihrem sozialen Bezugssystem sowie einen möglichst weitgehenden Erhalt von Autonomie auf der Basis von pflege- und bezugswissenschaftlichem Wissen
- begründen den Pflege- und Therapieprozess sowohl mit diagnosebedingten Algorithmen bzw. Behandlungspfaden als auch unter Berücksichtigung individueller personenzentrierter Aspekte der Beziehungsgestaltung
- nutzen ein vertieftes, kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen, um zu pflegende Menschen mit Demenz und ihre Bezugspersonen bei der Krankheits- und Situationsbewältigung zu unterstützen

Kommunikation und Kooperation

- identifizieren und gestalten die mit den erweiterten heilkundlichen Kompetenzen verbundenen Verantwortungsbereiche in verschiedenen pflegeberuflichen Handlungsfeldern sowie die Spannungsfelder, die sich in der Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, dem interprofessionellen Team und den involvierten Leistungsträgern ergeben können
- analysieren, reflektieren und evaluieren kritisch Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden sowie unter ethischen Gesichtspunkten zur Reflexion der Krankheitsvorstellungen und Bewältigungsarbeit der Betroffenen im Lebensalltag
- konzipieren, gestalten und evaluieren abgestimmte entwicklungs- und altersspezifische Schulungs- und Beratungskonzepte mit Menschen in einer diabetischen Stoffwechsellage und ihren Bezugspersonen auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse und etablierter Versorgungsleitlinien
- konzipieren, gestalten und evaluieren Informations-, Schulungs- und Beratungskonzepte für Menschen mit chronischen Wunden auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse
- konzipieren, gestalten und evaluieren Beratungs- und Schulungskonzepte für Menschen mit Demenz sowie für ihre Bezugspersonen auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- entwickeln ein erweitertes Rollenverständnis sowie eine professionelle Haltung im Hinblick auf die Ausübung erweiterter heilkundlicher Aufgaben vor einem rechtlich-ethischen Hintergrund
- schätzen ihre eigenen Kompetenzen und Potenziale ein und treffen eine begründete Entscheidung für oder gegen die Übernahme erweiterter heilkundlicher Aufgaben
- beteiligen sich an der wissenschaftsbasierten Weiterentwicklung der Pflege- und Versorgungsqualität und bringen sich in ihrer neuen Rolle als

| | |
|--------------------|---|
| | <p>Bindeglied zwischen den zu pflegenden Menschen aller Altersstufen, dem intra- und interprofessionellen Team sowie ggf. den involvierten Leistungsträgern ein</p> <ul style="list-style-type: none"> • nehmen drohende Über- oder Unterforderungen frühzeitig wahr und erkennen notwendige Veränderungen, z. B. im Aufgabenzuschnitt oder in den Rahmenbedingungen, und leiten entsprechende Handlungsalternativen ab • identifizieren und beheben eigene berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe • analysieren wissenschaftlich begründet die derzeitigen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und Formen der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit bei Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellaage und reflektieren diese kritisch • wirken an der (Weiter-)Entwicklung und Implementierung von wissenschaftsorientierten, innovativen Lösungsansätzen der Zusammenarbeit von Berufsgruppen und der Steuerung von Versorgungsprozessen bei Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellaage mit • analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Versorgung von Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellaage und bewerten diese kritisch • erschließen und bewerten Forschungsergebnisse und neue Technologien im Bereich der Versorgung von Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellaage und identifizieren Informations-, Schulungs- und Beratungsbedarfe der am Prozess Beteiligten • erleben und erkennen ihr durch die selbständige Übernahme erweiterter heilkundlicher Aufgaben erweitertes Kompetenzprofil und gestalten die Schnittstellen zu anderen mit der Diabetesproblematik befassten Fachberufen/Gesundheitsberufen • erschließen und bewerten (aktuelle) Forschungsergebnisse und Empfehlungen von Fachgesellschaften, z. B. Expertenstandards und Leitlinien, zur Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden und nutzen diese ggf. für die Gestaltung des Versorgungsprozesses • wirken an der (Weiter-)Entwicklung und Implementierung von wissenschaftsorientierten, innovativen Lösungsansätzen der Zusammenarbeit von Berufsgruppen und der Steuerung von Versorgungsprozessen mit Menschen mit Demenz und ihren Bezugspersonen mit • wirken an der Implementierung von wissenschaftsbasierten oder -orientierten Instrumenten der Qualitätssicherung und -entwicklung im Hinblick auf die Unterstützung von Menschen mit Demenz im jeweiligen Versorgungsbereich mit • erschließen und bewerten aktuelle Forschungsergebnisse und neue Technologien zur Versorgung von Menschen mit Demenz und setzen diese im Pflege- und Therapieprozess um • treffen in moralischen Konfliktsituationen begründete ethische Entscheidungen unter Berücksichtigung pflegeethischer Ansätze • übernehmen die fachliche, wirtschaftliche, ethische und rechtliche Verantwortung für die selbständig ausgeführten übertragenen erweiterten heilkundlichen Aufgaben <p>Hinweis: <i>Die Lernergebnisse und Kompetenzen des Moduls entsprechen gemäß § 37 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 den Kompetenzbereichen Teil B I-IV der Anlage 5 Kompetenzen für die Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung.</i></p> |
| Inhalte des Moduls | Heilkundliche Aufgaben I - Praxiseinsatz, Heilkundliche Aufgaben II, Heilkundliche Aufgaben III |

| | |
|-------------------------|---------------------------------|
| Lehrformen des Moduls | Seminar, Übung, Praxisanleitung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 31: Bachelor-Thesis mit Kolloquium

| | |
|---|--|
| Modultitel | Bachelor-Thesis mit Kolloquium |
| Modulnummer | 31 |
| Studiengang | Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 8. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 15 CP / 450 Stunden (davon entfallen 12 CP auf die Bachelor-Thesis und 3 CP auf das Kolloquium) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung | Erfolgreicher Abschluss der Module der ersten fünf Semester sowie der Module 22 Pflgerische Handlungsexpertise I und 23 Klinisches Lehrforschungsprojekt |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung | a. Keine b. Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 9 Wochen) mit Kolloquium (mindestens 30, höchstens 45 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bearbeiten selbständig eine schwerpunktspezifische Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse der Gesundheits- und Pflegewissenschaft (sowie weiterer Disziplinen) • identifizieren und bewerten den "State-of-the-Art" bezogen auf die jeweilige Aufgabenstellung • bearbeiten und entwickeln aufgabenbezogen zur Beantwortung der Aufgabenstellung Argumente, Problemlösungen und Methoden <p>Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • planen und organisieren den eigenen wissenschaftlichen Prozess begonnen von der Operationalisierung der Fragestellung hin zur Verschriftlichung und Präsentation der Arbeitsergebnisse • verschriftlichen gewonnene Erkenntnisse, den Prozess des Erkenntnisgewinns und die Reflexion desselben auf einem wissenschaftlich angemessenen Niveau • nutzen die im Studium erworbenen vielfältigen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und berücksichtigen die Qualitätskriterien guter wissenschaftlicher Praxis <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • präsentieren und kommunizieren den eigenen Erkenntnisgewinn an Expertinnen und Experten in schriftlicher und mündlicher Form und können im mündlichen Austausch mit Expertinnen und Experten die eigene wissenschaftliche Fragestellung, die zur Bearbeitung genutzten Methoden |

| | |
|-------------------------|---|
| | <p>und die gewonnenen Erkenntnisse darstellen und argumentativ vertreten</p> <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> berücksichtigen bei der Erstellung der Bachelor-Thesis den eigenen Lerntypus und die eigenen motivationalen Strukturen |
| Inhalte des Moduls | <p>Bachelor Thesis mit Kolloquium</p> <p>Projektorientiertes wissenschaftliches Arbeiten</p> |
| Lehrformen des Moduls | Keine |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Semester |

Lesefassung der Prüfungsordnung

Studienausbildungsvertrag (Muster)

Anlage 5 zur Prüfungsordnung

Studienausbildungsvertrag

für den dualen Bachelor-Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft
der Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit

Studienbeginn WS 202x/2x

Zwischen

dem

Name der Einrichtung, Adresse, Tel.-Nr., E-Mail

- im folgenden Vertragspartner genannt -

und

Name

geb. am in

wohnhaft in ...

Tel.-Nr.

E-Mail

- im folgenden Studierende/r genannt -

wird folgende Vereinbarung zum Studium nach der Prüfungsordnung des dualen Bachelor-Studiengangs Angewandte Pflegewissenschaft getroffen.

Präambel

Der duale Bachelor-Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft stellt einen Beitrag zur Innovation des Hochschulstudiums dar. Seine Bedeutung liegt in der Verbindung von Hochschulstudium und Berufspraxis, die es Studienberechtigten ermöglicht, den akademischen Grad Bachelor of Science inklusive der Berufszulassung als Pflegefachfrau, Pflegefachmann und Pflegefachperson zu erlangen. In dem Studiengang absolvieren die Studierenden die Praxiseinsätze gemäß der Prüfungsordnung in kooperierenden Einrichtungen des Gesundheitswesens. Durch den Wechsel zwischen Theorie- und Praxiszeiten bietet der Studiengang die ideale Verknüpfung von theoretischen sowie praktischen Lerninhalten und zielt darauf ab, die steigenden Anforderungen des praktischen Felds der Pflege zu berücksichtigen sowie zu beantworten. Für den Vertragspartner besteht zudem die Möglichkeit, gemeinsam mit den Studierenden weitere Schwerpunkte der Praxisausbildung in der eigenen Einrichtung zu setzen (ca. 480 Stunden). Dieser Gestaltungsfreiraum fördert die Anbindung der Studierenden an den Vertragspartner und bietet die Chance zur praxisnahen Ausgestaltung des Studiums sowie zur Fachkräfteentwicklung. Die Zusammenarbeit zwischen der Frankfurt UAS und dem Vertragspartner ist in gesonderten Vereinbarungen, insbesondere durch den mit der Frankfurt UAS abgeschlossenen Kooperationsvertrag, geregelt.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Vertrages/Studienzeit

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung des praktischen Teils des dualen Studiengangs Angewandte Pflegewissenschaft auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Angewandte Pflegewissenschaft.
- (2) Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Immatrikulation an der Frankfurt UAS für den dualen Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft. Es endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über das Bestehen der Bachelor-Prüfung ausgehändigt wird oder mit dem Ablauf der von der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Angewandte Pflegewissenschaft vorgesehenen Regelstudienzeit von acht Semestern. Die oder der Studierende hat dem Vertragspartner bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass sie oder er über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt.

- (3) Besteht die oder der Studierende den hochschulischen und/oder den staatlichen Prüfungsteil nicht innerhalb der Regelstudienzeit oder kann das Studium aus Gründen, welche die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, verlängert sich dieser Vertrag auf Antrag der oder des Studierenden bis zur nächstmöglichen (Wiederholungs-)Prüfung, höchstens jedoch um.....(zwei Semester). Der Antrag auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ist schriftlich sowohl beim Vertragspartner als auch bei der Frankfurt UAS zu stellen. Hat die oder der Studierende eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, endet das mit diesem Studienausbildungsvertrag begründete Vertragsverhältnis mit dem Tag, an dem das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung festgestellt wird.
- (4) Die Probezeit beträgt sechs Monate. Bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat in der kooperierenden Einrichtung verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Abwesenheit.
- (5) Der Vertragspartner vereinbart mit der oder dem Studierenden die Einhaltung der Regelungen zur Schweigepflicht, zum Datenschutz sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während des gesamten Studiums und darüber hinaus nach Beendigung des Studiums.
- (6) Das Wirksamwerden dieses Studienausbildungsvertrages ist davon abhängig, dass die oder der Studierende
 - a. durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung nachweist, im dualen Bachelor-Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft an der Frankfurt UAS immatrikuliert zu sein,
 - b. durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nachweist, dass sie oder er sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als Pflegefachperson ergibt,
 - c. durch ein ärztliches Zeugnis nachweist, in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs der Pflegefachperson geeignet zu sein. (hier wäre durch den jeweiligen Vertragspartner anzugeben, welche zusätzlichen Gesundheitsnachweise (z.B. Masernschutzimpfung o. ä.) von den Studierenden noch beigebracht werden müssen).

§ 2 Pflichten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich:
 - a. dafür zu sorgen, dass der oder dem Studierenden in den Praxiseinsätzen Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen insbesondere unter Berücksichtigung des durch die Frankfurt UAS zur Verfügung gestellten Praxiscurriculums vermittelt werden, die zum Erreichen der in der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Angewandte Pflegewissenschaft festgelegten Studienziele erforderlich sind,
 - b. der oder dem Studierenden nur Aufgaben zu übertragen, die die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der Studierenden angemessen sein (§ 31 Abs. 3 PflAPrV),
 - c. geeignete Mitarbeiter*innen sowie Praxisanleiter*innen mit der Betreuung der Praxiseinsätze zu beauftragen und diese der Frankfurt UAS zu benennen,
 - d. den Studierenden im erforderlichen Maße Einsicht in das interne Dokumentationssystem zu geben,
 - e. einen Plan mit den für die oder den Studierende(n) geplanten Einsatzorten (Station, Arbeitsbereich, Wohnbereich) zu erstellen.
- (2) Die Praxiseinsätze erfolgen gemäß den Vorgaben des § 30 II PflAPrV. Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Erreichen des Studienzieles dienlich sind (bspw. im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung im Studium oder den Einsatz in mit dem Vertragspartner kooperierenden Einrichtungen).
- (3) Der Vertragspartner ermöglicht den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Angewandte Pflegewissenschaft an der Frankfurt UAS. Zudem gewährt der Vertragspartner den Studierenden die zum ordnungsgemäßen Studium erforderliche freie Zeit im Rahmen der Praxiseinsätze (z.B. für Recherche und Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgaben, Mitwirkung an Praxisprojekten/Aufgaben) sowie die Teilnahme an Terminen, die für den Studienfortgang relevant sind.

- (4) Dem Vertragspartner obliegt die Verantwortung für die Einhaltung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften, wie bspw. des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), insbesondere des § 9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes.

§ 3 Vergütung

Die oder Studierende erhält eine Vergütung in Höhe von

- _____ € pro Monat brutto im 1. Studienjahr,
- _____ € pro Monat brutto im 2. Studienjahr,
- _____ € pro Monat brutto im 3. Studienjahr.
- _____ € pro Monat brutto im 4. Studienjahr.

Diese ist jeweils zum Monatsende fällig, erstmalig in dem Monat, in dem die oder der Studierende an der Frankfurt UAS im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft immatrikuliert wird. Die Vergütung ist auf ein von der oder dem Studierenden benanntes Konto im Inland zu überweisen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Vertragspartner jeden Wechsel der Anschrift oder Bankverbindung mitzuteilen.

§ 4 Arbeitszeit in den Praxisphasen

- (1) Im Rahmen des Studiums der Angewandten Pflegewissenschaft sind 2.300 Stunden als Praxiseinsätze zu erfüllen (§ 30 Abs. 2 PflAPrV); davon sind mindestens 90% bzw. die in der Prüfungsordnung des Studiengangs Angewandte Pflegewissenschaft festgelegte Stundenzahl beim Vertragspartner zu erbringen. Die Erstellung des Praxis- und Studienverlaufsplans mit der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der Praxiseinsätze sowie der Studienzeiten erfolgt durch die Frankfurt UAS.

Wenn gewünscht:

- (2) Der Vertragspartner vereinbart mit der oder dem Studierenden zusätzliche Praxisstunden, die über den im Praxis- und Studienverlaufsplan vorgesehenen Umfang hinausgehen und daher keinen Bestandteil des Studiums bilden. Die wöchentliche Arbeitszeit der Studierenden von 39 Stunden darf nicht überschritten werden.

§ 5 Pflichten der oder des Studierenden

- (1) Die oder der Studierende ist bestrebt und wirkt daran mit, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen.
- (2) Sie oder er verpflichtet sich insbesondere:
- a. die im Rahmen ihres oder seines Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - b. an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Fachbereichs sowie an ergänzenden Studienmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
 - c. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen,
 - d. die Rechte der zu pflegenden Menschen zu achten,
 - e. den Anordnungen und Weisungen, die von den vom Vertragspartner mit der Ausbildung beauftragten Personen sowie von weiteren im Studium weisungsberechtigten Personen erteilt werden, nachzukommen und die für die kooperierende Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsanordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, Folge zu leisten; der Vertragspartner wird spezifische Einweisungen in seinen Arbeitsbereich vornehmen,
 - f. den Vertragspartner unter Angabe von Gründen beim Fernbleiben innerhalb der Praxiseinsätze unverzüglich zu benachrichtigen,
 - g. die im Studiengang erbrachten Leistungen in regelmäßigen Abständen dem Vertragspartner mitzuteilen sowie Gespräche über den Fortgang des Studiums mit diesem zu führen.
- (3) Die oder der Studierende hat die ihr oder ihm anvertrauten Studien- und Ausbildungsmaterialien pfleglich zu behandeln und ist auf Anforderung des Vertragspartners zu deren Herausgabe verpflichtet. Bei

schuldhaft verursachtem Verlust oder Beschädigung von Ausbildungsmitteln ist die oder der Studierende zum Schadenersatz verpflichtet.

- (4) Ist die oder der Studierende an der Arbeitsleistung gehindert, sei es infolge von Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen Gründen, so hat sie oder er den Vertragspartner unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch, falls eine Arbeitsverhinderung länger dauert als ursprünglich angekündigt (z.B. Fortdauer einer Erkrankung über den ursprünglich genannten oder attestierten Zeitraum). Bei Erkrankung ist spätestens am 4. (3. ?) Kalendertag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Nach Aufforderung ist ein ärztliches Attest bereits am 1. Tag vorzulegen.
- (5) Der Vertragspartner kann die oder den Studierende(n) aus wichtigem Grund von der weiteren Ausbildung im Praxiseinsatz ausschließen. Als wichtiger Grund ist u. a. der fortgesetzte oder schwerwiegende Verstoß gegen Weisungen des Vertragspartners und/oder patientengefährdendes Verhalten anzusehen. Ein Ausschluss ist stets vorab mit der Frankfurt UAS abzustimmen.

§ 6 Ausbildungsmittel, Schutzkleidung

- (1) Der Vertragspartner stellt der oder dem Studierenden kostenlos bzw. leihweise die Ausbildungsmittel, Instrumente, Apparate und Fachliteratur zur Verfügung, die für die Praxiseinsätze erforderlich sind.
- (2) Der Vertragspartner stellt der oder dem Studierenden Berufskleidung zur Verfügung. Für die Überlassung der Berufskleidung gelten die beim Vertragspartner maßgeblichen Bestimmungen.

§ 7 Urlaub

- (1) Die Anzahl der Urlaubstage richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften der kooperierenden Einrichtung und beträgt derzeit:
____ im 1. Studienjahr
____ im 2. Studienjahr
____ im 3. Studienjahr
____ im 4. Studienjahr
- (2) Der Urlaub wird im Rahmen der Praxiseinsätze genommen.

§ 8 Ausgleich von Fehlzeiten

Durch Fehlzeiten während der Praxisphase darf das Ausbildungsziel des § 37 PflBG nicht gefährdet werden. Über die Anrechnung und das Nachholen von Fehlzeiten entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 9 der Prüfungsordnung des dualen Bachelor-Studiengangs Angewandte Pflegewissenschaft.

§ 9 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung (unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen?) einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden,
 - a. von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
 - b. von dem Vertragspartner bei einer Exmatrikulation der oder des Studierenden durch die Hochschule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
 - c. von der oder dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, wenn sie oder er das Studium aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei erfolgen. Kündigt der Vertragspartner das Ausbildungsverhältnis nach Abs. 2 Nr. 1, sind die Kündigungsgründe anzugeben und der Hochschule anzuzeigen. Der Hochschule ist Gelegenheit zu geben, zu den für die Kündigung maßgeblichen Gründen Stellung zu nehmen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen der oder dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Vertragspartner, sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer geeigneten Praxiseinrichtung zu bemühen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden, Schadens begrenzt.
- (2) Der Vertragspartner stellt sicher, dass das Haftpflichtrisiko der oder des Studierenden für den Zeitraum der praktischen Ausbildung durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Einrichtung abgedeckt ist.

§ 11 Unfallversicherung

- (1) Während der praktischen Ausbildung ist die oder der Studierende über den Vertragspartner kraft Gesetzes gegen Unfall versichert.
- (2) Der Vertragspartner informiert den für seine Einrichtung zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über den Zeitraum der theoretischen und praktischen Studienphasen der oder des Studierenden.
- (3) Im Versicherungsfall hat der Vertragspartner unverzüglich eine Kopie der Unfallanzeige an die Frankfurt UAS zu übermitteln.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit der Frankfurt UAS ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages und wird von den Vertragsparteien anerkannt.
- (2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.
- (7) Dieser Studienausbildungsvertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Für die Vertragspartner

Ort, Datum

Studierende/r

bei minderjährigen Studierenden Unterschrift
des gesetzlichen Vertreters

Diploma Supplement: Angewandte Pflegewissenschaft Bachelor of Science (B.Sc.)

Anlage 6 zur Prüfungsordnung

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. ANGABEN ZUM INHABERIN/ZUR INHABER DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

<...>

1.2 Vorname

<...>

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land

<...>

1.4 Matrikelnummer oder Code der/des Studierenden/

<...>

INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

Family Name

<...>

First Name

<...>

Date, Place, Country of Birth

<...>

Student ID Number or Code

<...>

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Sowie die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau (B.Sc.)“, „Pflegefachmann (B.Sc.)“ und „Pflegefachperson (B.Sc.)“ nach § 1 des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) vom 17. Juli 2017

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Angewandte Pflegewissenschaft

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Frankfurt University of Applied Sciences

Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social Work

Hochschule für angewandte Wissenschaften, staatlich

2.4 Name und Status der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

INFORMATION IDENTIFYING QUALIFICATION

Name of Qualification/Title Conferred (in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Including job title „Nurse (B.Sc.)/Male Nurse (B.Sc.)“ according to § 1 des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) vom 17. Juli 2017

Main Field(s) of Study for the qualification

Applied Nursing Sciences

Name and status of awarding institution (in original language)

Frankfurt University of Applied Sciences

Faculty 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social Work

University of Applied Sciences, State Institution

Name and status of institution administering studies (in original language)

see 2.3

Language(s) of instruction/examination

German

3. ANGABEN ZUR EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

1. berufsqualifizierender Abschluss mit Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und Jahren

4 Jahre = 8 Semester, 240 ECTS-Punkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz
- Studienausbildungsvertrag mit einem kooperierenden Unternehmen, der die gesamte Studiendauer umfasst

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft B.Sc. vermittelt die in §5 PflBG und § 37 PflBG genannten Ausbildungsziele einschließlich der fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Die Absolventinnen und Absolventen werden qualifiziert, professionelle Pflege vor allem bei komplexen Pflegebedarfen auf Grundlage von wissenschaftsbasierten und -orientierten Entscheidungen eigenverantwortlich zu gestalten und Techniken des pflegewissenschaftlichen Arbeitens sowie Evidence-based Nursing als Methodologie und Methode zur Entwicklung sowie Implementierung von Pflegeinterventionen zu nutzen. Weiterhin planen und gestalten sie die pflegerische Versorgung bei von Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Alter und Behinderung betroffenen Menschen aller Altersgruppen individuell-angepasst sowie kritisch-reflektiert. Hierbei beziehen sie natur- und sozialwissenschaftlich fundierte Gesundheits- und Krankheitskonzepte sowie weitere pflegerrelevante Theorien, Pflegephänomene und den Pflegeprozess in ihr pflegerisches Handeln ein. Im Weiteren verfügen sie über Grundlagenwissen in den Bereichen Anatomie, Physiologie und Pathologie und leiten auf dieser Basis pflegerische Interventionen sowie Pflegeverfahren ab. Die Absolventinnen und Absolventen werden zudem befähigt, lebenserhaltende Sofortmaßnahmen und Maßnahmen in Notfall-, Krisen- und Katastrophensituationen einzuleiten und Notfallsituationen sowie pflegerisches Handeln unter Einbezug von pflegeethischen Erwägungen zu reflektieren. Darüber hinaus führen die Absolventinnen und Absolventen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation eigenständig und unter Berücksichtigung von vertieftem forschungsbasiertem Wissen durch und analysieren wissenschaftlich begründet Verfahren des

INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

Level of the qualification

First level degree with Bachelor-Thesis and Colloquium

Official duration of programme in credits and years

4 years = 8 semesters, 240 ECTS Credit-Points

Access requirement(s)

- University entrance qualification according to § 54 Hessisches Hochschulgesetz
- Study-contract with a cooperating company that covers the entire duration of the study

INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

Mode of study

Fulltime

Programme learning outcomes

The Bachelor's degree program in Applied Nursing Sciences B.Sc. teaches the educational objectives specified in § 5 PflBG and § 37 PflBG, including professional and personal competencies based on scientific principles and methodology. Graduates are qualified to independently provide professional nursing care, especially for complex care needs, based on scientific and science-oriented decisions, and to use nursing science techniques and evidence-based nursing as a methodology and method for developing and implementing nursing interventions. Furthermore, they plan and design nursing care for people of all ages affected by illness, need for care, old age, and disability in an individually tailored and critically reflective manner. In doing so, they incorporate health and illness concepts based on natural and social sciences, as well as other nursing-related theories, nursing phenomena, and the nursing process into their nursing practice. In addition, they have basic knowledge in the areas of anatomy, physiology, and pathology and use this knowledge to derive nursing interventions and nursing techniques. Graduates are also qualified to initiate life-sustaining emergency measures and measures in emergency, crisis, and disaster situations and to reflect on emergency situations and nursing actions, taking into account nursing ethical considerations. In addition, graduates carry out medical orders and diagnostic, therapeutic, or rehabilitative measures independently in accordance with legal provisions and taking into account in-depth research-based knowledge. They analyze scientifically based quality management and quality development procedures and reflect on them critically. Graduates also design the nursing diagnostic process in an evidence-based manner and in the spirit of understanding nursing diagnostics. They have the necessary skills to assess individual care needs using assessment tools and drawing on various sources of information and knowledge, to derive nursing diagnoses, to develop participatory

Qualitätsmanagements sowie der Qualitätsentwicklung und reflektieren diese kritisch.

Auch den pflegerischen diagnostischen Prozess gestalten die Absolventinnen und Absolventen evidenzbasiert und im Sinne einer verstehenden Pflegediagnostik. Dabei verfügen sie über notwendige Kompetenzen, den Pflegebedarf individuell mithilfe von Assessmentinstrumenten sowie unter Einbezug von unterschiedlichen Informationsquellen und Wissensbeständen zu erheben, Pflegediagnosen abzuleiten, partizipativ pflege- und gesundheitsbezogene Ziele zu entwickeln sowie theoriegeleitet Interventionen mit unterschiedlichen Versorgungslogiken zu steuern und durchzuführen. Die Absolventinnen und Absolventen werden ebenfalls qualifiziert, den Prozess unter Berücksichtigung der organisationalen und strukturellen Rahmenbedingungen kritisch-reflektiert zu steuern und zu gestalten und Möglichkeiten der Umsetzung von Gesundheitsförderung und Prävention im Rahmen ihres pflegerischen Handelns zu erkennen und zu nutzen.

Bei der Beziehungsgestaltung im pflegerischen Arbeitsbündnis zwischen Menschen mit Pflegebedarf und professionell Pflegenden nutzen die Absolventinnen und Absolventen Kommunikation, Empathie, Fürsorge und Differenzsensibilität als zentrale Bausteine ihres Handelns. Hierbei beziehen sie unterschiedliche Theorien und Diskurse ethischer Auseinandersetzungen ein, reflektieren professionelle Pflegearbeit sowie die eigene Persönlichkeit innerhalb des beruflichen Handelns mit dem Ziel, einen professionellen Habitus sowie ein Berufsverständnis als hochschulisch qualifizierte Pflegefachperson zu entwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, Kommunikations- und Interaktionsprozesse mit Menschen mit einem pflegerischen Unterstützungsbedarf sowie deren Angehörigen professionell zu gestalten und wenden hierbei Grundlagen von Kommunikationstheorien sowie -modellen an. Auch im Rahmen von Information und Schulung setzen sie unterschiedliche Formen und Methoden der Kommunikationsgestaltung sowie Gesprächs- und Kommunikationstechniken reflektiert ein und beraten Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörige auf Grundlage fundierter Beratungsansätze. Dementsprechend werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, Anleitungen sowie Schulungen mit einem geringen Grad an Komplexität durchzuführen.

Zudem analysieren die Absolventinnen und Absolventen Versorgungskontexte und Systemzusammenhänge in Einrichtungen der stationären Akutversorgung sowie der stationären und ambulanten Langzeitversorgung unter Berücksichtigung organisationaler, ökonomischer und (sozial-)rechtlicher Rahmenbedingungen sowie Verfahrensregeln und begleiten den Versorgungsprozess auch im Hinblick auf sektorenübergreifende Aspekte. Zur Gestaltung von Pflegeprozessen nutzen und bewerten sie forschungsgestützte Problemlösungen sowie neue Technologien und reflektieren den Einfluss auf das berufliche Handeln. Sie erschließen sich Grundlagen aktueller Entwicklungen im Bereich der pflege- und gesundheitsbezogenen Versorgung und leiten

care and health-related goals, and to manage and implement theory-based interventions with different care logics. Graduates are also qualified to critically reflect on and shape the process, taking into account organizational and structural conditions, and to recognize and utilize opportunities for health promotion and prevention within the scope of their nursing activities.

When shaping relationships in the nursing work alliance between people in need of care and professional caregivers, graduates use communication, empathy, care, and sensitivity to differences as central building blocks of their actions. In doing so, they draw on various theories and discourses of ethical debates, reflect on professional nursing work and their own personality within their professional activities with the aim of developing a professional habitus and an understanding of their profession as university-qualified nursing professionals. Graduates are enabled to professionally shape communication and interaction processes with people in need of nursing support and their relatives, applying the fundamentals of communication theories and models. In the context of information and training, they also reflectively apply different forms and methods of communication design as well as conversation and communication techniques and advise clients and their relatives on the basis of sound counseling approaches. Accordingly, graduates are enabled to conduct instructions and training courses with a low degree of complexity.

In addition, graduates analyze care contexts and system interrelationships in inpatient acute care facilities as well as inpatient and outpatient long-term care facilities, taking into account organizational, economic, and (social) legal framework conditions as well as procedural rules, and accompany the care process with regard to cross-sectoral aspects. To design care processes, they use and evaluate research-based problem solutions and new technologies and reflect on the influence on professional practice. They explore the fundamentals of current developments in the field of nursing and health-related care and derive innovative care services. Graduates recognize their own and cross-team professional training and continuing education needs and are particularly well equipped for

innovative Versorgungsangebote ab. Die Absolventinnen und Absolventen erkennen eigene sowie teamübergreifende berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe und werden in besonderem Maße für die interprofessionelle Zusammenarbeit in Versorgungsprozessen sowie zur Beurteilung von Ansätzen des Skill- und Grade-Mix befähigt.

Mit dem Ziel, eine Verbesserung im beruflichen Handlungsfeld anzuregen, erschließen sich die Absolventinnen und Absolventen pflegerisch relevante Forschungsfelder, werden befähigt, innovative Lösungsansätze zu implementieren und die Pflege sowie den pflegerischen Beruf als Profession wissenschaftlich weiterzuentwickeln. Hierfür arbeiten Absolventinnen und Absolventen pflegewissenschaftliche Fragestellungen sowie Forschungsdesigns vor dem Hintergrund grundlegender Paradigmen und Methodologien empirischer Sozialforschung aus und reflektieren Forschungsergebnisse im Hinblick auf ihre Aussagekraft sowie Umsetzbarkeit kritisch. Bei der Umsetzung von Praxisprojekten berücksichtigen sie Grundlagen des Projektmanagements und evaluieren die Implementation umgesetzter Maßnahmen.

Entsprechend dem Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) vom 12. Dez. 2023 erwerben die Absolventinnen und Absolventen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung erweiterter heilkundlicher Aufgaben in Bezug auf diabetische Stoffwechsellage, Demenz und chronische Wunden in allen pflegerischen Versorgungseinstellungen (ambulant, langzeitstationär und akut) unter Berücksichtigung aller Altersstufen der zu pflegenden Personen.

Das Studium ist darauf ausgerichtet, die Studierenden im Sinne einer kategorialen Bildung dazu zu befähigen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und dieses mitgestalten zu können. Gerade in der Rolle als Pflegefachperson gilt es Fragen der Verteilungsgerechtigkeit und des Zugangs zu Gesundheitsleistungen, insbesondere in Bezug auf vulnerable Gruppen, kritisch reflektieren zu können. Aufgabe von Pflegefachpersonen ist die Vertretung von Interessen der zu pflegenden Menschen hinsichtlich ihrer Versorgungsbedarfe und Bedürfnisse. In der Zusammenarbeit mit zu pflegenden Menschen und deren Bezugspersonen werden Sorgeprozesse gestaltet, die das gesellschaftliche Zusammenleben maßgeblich mitgestalten. Studierende Pflegefachpersonen haben hier eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in der Ausgestaltung des sozialen Miteinanders in einer Caring Community. Darüber hinaus gilt es, das Bild des Pflegeberufes in der Gesellschaft weiterzuentwickeln, zu professionalisieren, indem pflegerische Expertise in unterschiedlichen Feldern sichtbar wird wie z. B. Quartiersarbeit, Kommunalpolitik, Schule und Kinderbetreuung, Familienberatung oder Seniorenarbeit.

interprofessional collaboration in care processes and for assessing skill and grade mix approaches.

With the aim of stimulating improvement in the professional field, graduates explore nursing-related research areas, are enabled to implement innovative solutions, and further develop nursing and the nursing profession scientifically. To this end, graduates develop nursing science questions and research designs against the backdrop of fundamental paradigms and methodologies of empirical social research and critically reflect on research results in terms of their significance and feasibility. When implementing practical projects, they take into account the fundamentals of project management and evaluate the implementation of measures taken.

In accordance with the Nursing Study Strengthening Act (PflStudStG) of December 12, 2023, graduates acquire the skills to independently and autonomously perform advanced medical tasks in relation to diabetic metabolism, dementia, and chronic wounds in all nursing care settings (outpatient, long-term inpatient, and acute), taking into account all age groups of the persons being cared for.

The program is designed to enable students to actively participate in and help shape social life in the sense of categorical education. Especially in the role of a nursing professional, it is important to be able to critically reflect on issues of distributive justice and access to health care, particularly with regard to vulnerable groups. The task of nursing professionals is to represent the interests of the people in their care with regard to their care needs and requirements. In cooperation with the people in their care and their caregivers, care processes are designed that play a decisive role in shaping social coexistence. Trained nursing professionals have a societal responsibility to shape social interaction in a caring community. In addition, it is important to further develop and professionalize the image of the nursing profession in society by making nursing expertise visible in various fields, such as neighborhood work, local politics, schools and child-care, family counseling, and senior citizen work.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten
Siehe „Transcript of Records“ sowie „Prüfungszeugnis“ für die Auflistung der Module und Noten sowie für das Thema der Abschluss-Arbeit mit Note.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel
Siehe das Bewertungsschema in Pkt. 8.6.
Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens: Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventen besteht.

4.5 Gesamtnote

Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung (erfolgreich bestandene Bachelor-Prüfung und erfolgreich bestandene staatliche Prüfung) stellt die Frankfurt University of Applied Sciences gemeinsam mit der zuständigen Behörde aus. Das Zeugnis weist das Ergebnis und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aus. Das Ergebnis und die Gesamtnote der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung werden im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

Die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau (B.Sc.)“, „Pflegefachmann (B.Sc.)“ und „Pflegefachperson (B.Sc.)“ wird von der zuständigen Behörde ausgestellt ausgestellt.

(Details siehe „Transcript of Records“).>

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifikation berechtigt zum Masterstudium

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Berechtigt das Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau (B.Sc.)“, „Pflegefachmann (B.Sc.)“ und „Pflegefachpersonfrau (B.Sc.)“

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

Zur Institution <https://www.frankfurt-university.de>

Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See “Transcript of Records” and “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate) for the list of courses and grades, as well as the topic and grade of the final thesis.

Grading system and, if available, grade distribution table

See general grading scheme cf. Sec. 8.6.

Grade distribution tables as described in the ECTS Users’ Guide: The calculation only takes place if the reference group consists of at least 50 graduates.

Overall Classification of the qualification (in original language)

The Frankfurt University of Applied Sciences together with the responsible authority issues the certificate of successful completion of the university nursing training (successfully passed Bachelor examination and successfully passed state examination). The certificate shows the result and the overall grade of the Bachelor examination. The result and the overall grade of the state examination for professional admission are shown separately in the certificate and signed by the responsible authority.

The certificate of permission to use the professional title “Nurse (B.Sc.)” or “Male Nurse (B.Sc.)” is issued by the responsible authority.

(See „Transcript of Records” for details).>

INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

Access to further study

Qualifies to apply for admission for Master Studies

Access to a regulated profession (if applicable)

permission to use the professional title “Nurse (B.Sc.)” or “Male Nurse (B.Sc.)”

ADDITIONAL INFORMATION

Additional Information

Further information sources

On the Institution <https://www.frankfurt-university.de/en/>

7. ZERTIFIZIERUNG des Diploma Supplements

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom:
Prüfungszeugnis vom:
Transkript vom:
Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel
Official Stamp/Seal

CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Degree issued:<...>
Certificate issued:<...>
Transcript of Records issued:<...>
Certification Date:<...>

Prof. Dr. <...>
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
Chairwoman/Chairmen of the Examination Committee

Lesefassung der Prüfungsordnung

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

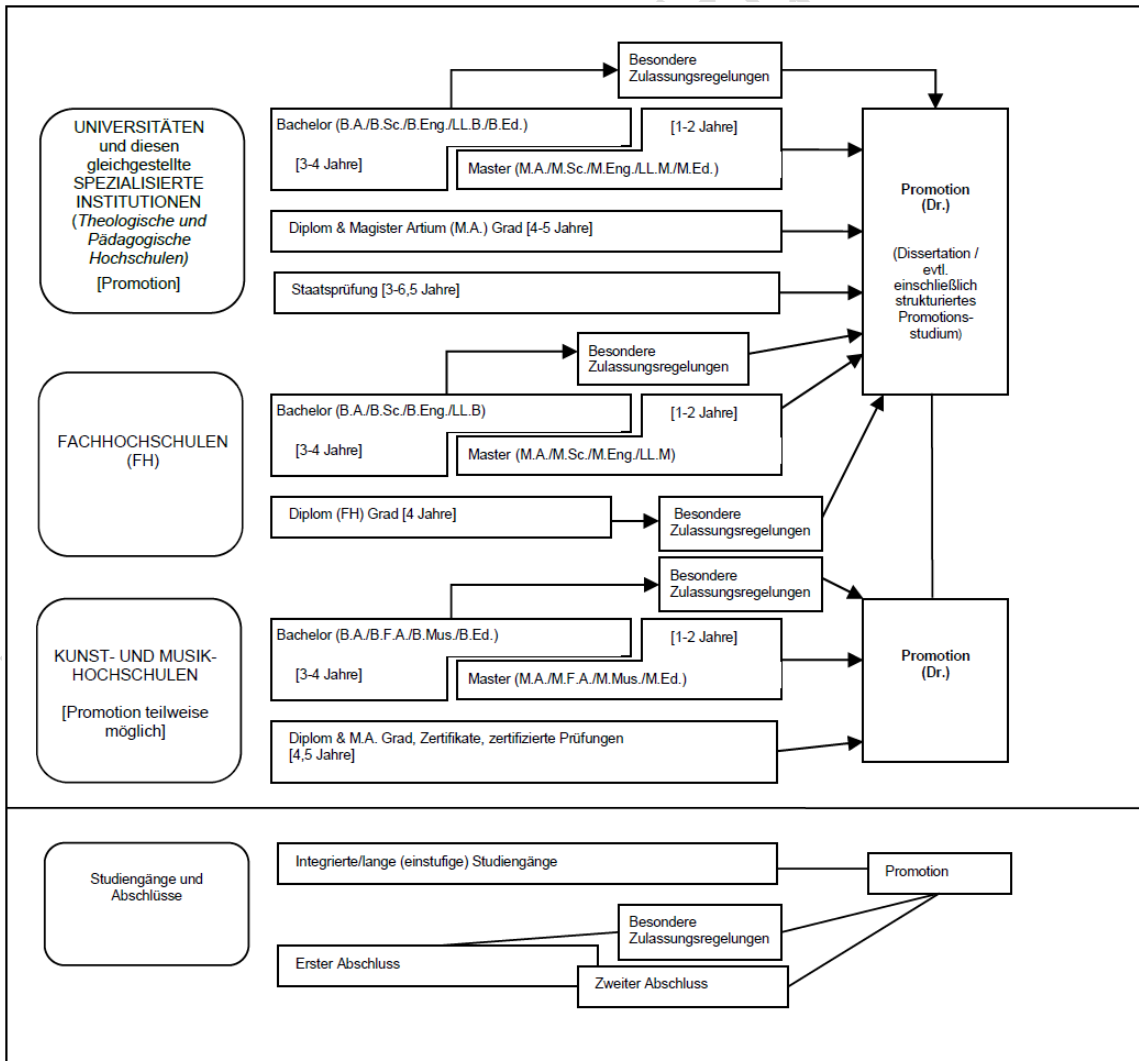
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:

Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens

die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org

Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

„Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

²Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

³Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

⁴Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

⁶Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

⁷Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

⁸Siehe Fußnote Nr. 7

⁹Siehe Fußnote Nr. 7

¹⁰Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Universities of Applied Sciences, UAS)* concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music)* offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, it also enhance international compatibility of studies.

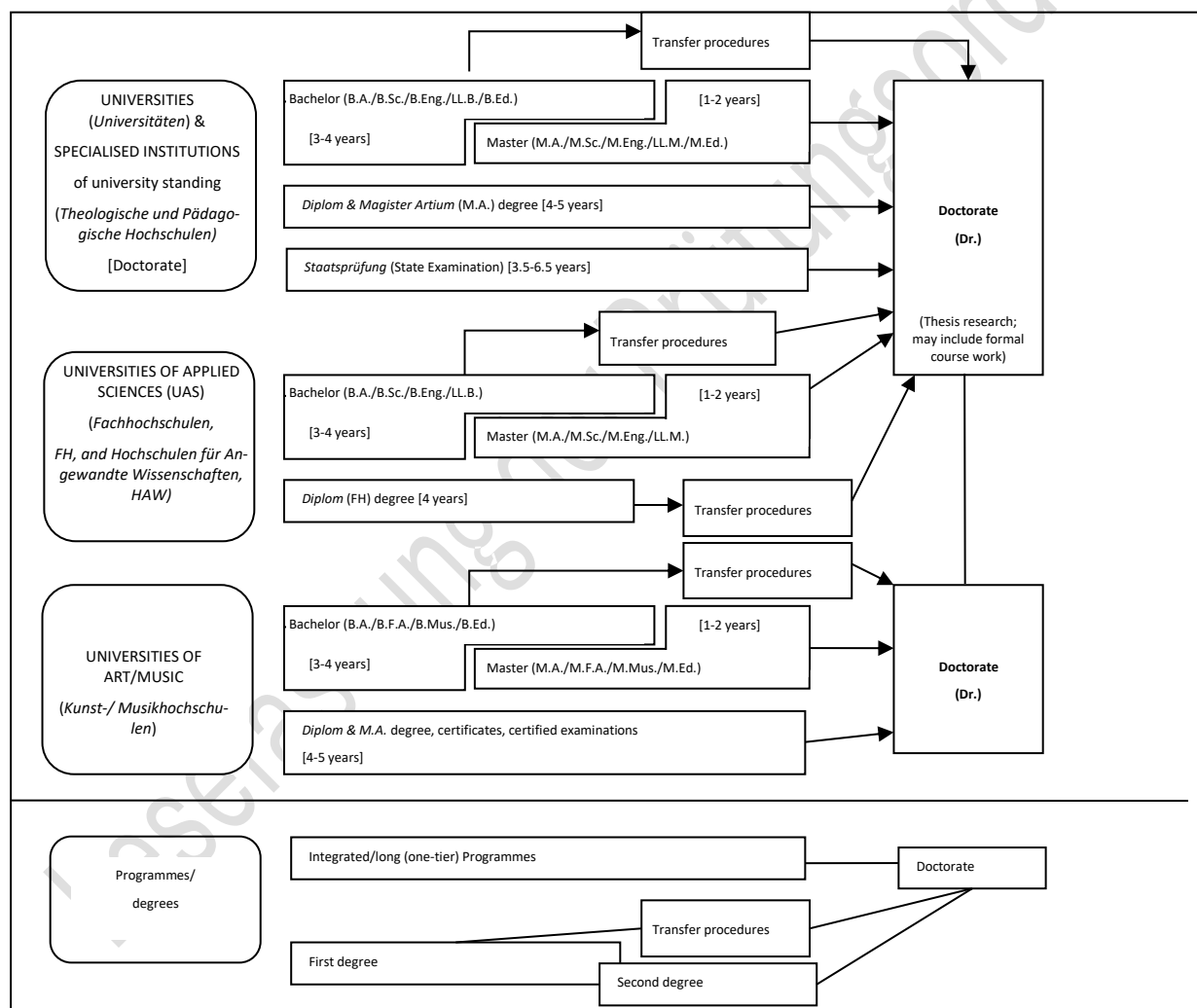
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)ⁱⁱ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learningⁱⁱⁱ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv}.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^v In 1999, a system of accreditation for Bachelor and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.^{vi}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{viii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U),

a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^{ix}

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

ⁱⁱ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

ⁱⁱⁱ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

^{iv} Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

^v Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

^{vi} Interstate Treaty on the organisation of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

^{vii} See note No. 7.

^{viii} See note No. 7.

^{ix} Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).